Dr. O. Jensen

# Der Englische Peterspfennig

und

## Die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter.

HEIDELBERG.
Heidelberger Verlagsanstalt und Druckerei (Hörning & Berkenbusch).
1903.

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Verbindungen zwischen dem Papsttum und England im 7. u. 8. Jahrhundert 1
Die „Schule der Angelsachsen" in Rom . . . . . . . . . . . . 5
Kapitel I . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 11
Ursprung und Anwendung des englischen Peterspfennigs . . . . . . 12
Im 11. Jahrhundert wurde ein Teil dieser Pfennige für »die angelsächsische Schule« in Rom gebraucht . . . . . . . . . . . . . . . . . 13
Im Jahre 787 schenkte König Offa II. von Mercia 365 Mark Gold als Peterspfennig . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 15
Im Jahre 855 schenkte König Äthelwulf von Wessex 300 Mark Gold . 16
Kapitel II . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 21
Bestimmungen über den Peterspfennig in den angelsächsischen Gesetzen
a) von Eadward und Guthrum (921) . . . . . . . . . . . 21
b) von Eadmund (941—946) . . . . . . . . . . . . . . . 22
Angelsächsische Münzen, in Rom gefunden, aus den Jahren 880—947, im Jahre 1883 gefunden . . . . . . . . . . . . . . . . 23
aus dem Schluss des 10. und der I. Hälfte des 11. Jahrh., 1843 gefunden 24
Gesetze: c. von Eadgar (959—975) über den Peterspfennig . . . . . 25
„ d. von Äthelred (978—1016) . . . . . . . . . . . 25
Die Romreise des Königs Knud des Grossen, 1027 . . . . . . . . 26
Sein Brief an England . . . . . . . . . . . . . . . . . . 26
Der Brief Eadwards des Bekenners an den Papst . . . . . . . . 27
Kapitel III . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 28
Die Unzufriedenheit des Papststuhls mit den letzten angelsächsischen Königen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 28
Der Papststuhl begünstigt Herzog Wilhelm von der Normandie . . . . 29
„ „ fordert darauf u. a. den Peterspfennig von ihm . . . 30
Der Brief Gregors VII. an König Wilhelm vom 4. IV. 1074 . . . . 31
Die Forderung durch Hubertus, 1080 . . . . . . . . . . . 35 u. 39
Wilhelm verspricht den Peterspfennig . . . . . . . . . . . . 35
„ verweigert aber den Lehenseid . . . . . . . . . . . 39
Briefe Gregor's VII.: a) an Lanfranc vom 25. III. 1079 . . . . . . 33
„ „ b) an Hubertus vom 23. IX. 1079 . . . . . . . 33
„ „ c) an König Wilhelm vom 24. IV. 1080 . . . 39
Brief Urbans II. an Lanfranc vom 10. IV. 1088 . . . . . . . . . 40
Briefe Paschalis II.: a) an Anselm, 1101 . . . . . . . . . . 41
„ „ b) an Henry I. vom 30. III. 1115 . . . . . . . 44
„ „ c) an die englischen Bischöfe vom 24. V. 1116 . 45
Brief Anselms an Gundulf von Rochester, 1103 . . . . . . . . . 43

Seite

Kapitel IV . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 46
Übersicht über die Bestimmungen, den Peterspfennig betreffend, in den Gesetzen, besonders von den Jahren 1066—1135 . . . . . . . . . 46
Kapitel V . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 53
Die päpstlichen Ansprüche auf das Lehnsrecht über England wurden vom König Henry II., 1172—1173, anerkannt. . . . . . . . . . 53
ebenso vom König John Lackland, 1213 . . . . . . . . . . . 57
Die Lehnssteuer aus England und Irland an den Papst, von 1213—1333 60
Kapitel VI. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 65
Bischof Gilbert Foliot von London als Vermittler des englischen Peterspfennigs in den Jahren 1163—1187 . . . . . . . . . . . . . 65
Kapitel VII . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 73
Der Vorwurf Alexanders III. gegen die englischen Archidiakonen über ihre Habsucht, besonders rücksichtlich des Peterspfennigs . . . . . 73
Der Anspruch Innocenz' III. auf den ganzen Betrag des englischen Peterspfennigs . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 76
Der Betrag, welchen der Papststuhl jährlich aus England empfing, war nicht nach Übereinkunft, sondern nach Gewohnheit, aus dem angelsächischen Zeitraum (König Äthelwulf) herrührend . . . . . . . 78
Die Verteilung des Betrags auf die einzelnen 15 (später 18) Diöcesen hat vor 1133 stattgefunden . . . . . . . . . . . . . . . . . 80
Der Überschuss, der in England verblieb (1214 bis auf »1000 Mark oder mehr« veranschlagt), kam in der Regel den englischen Prälaten zugut 81
Kapitel VIII . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 87
Vom 13. Jahrhundert an: eine regelmässige päpstliche Administration in London in Sachen des Peterspfennigs und anderer Entrichtungen an den Papststuhl . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 87
Päpstliche Nuntien und Kollektoren in England . . . . . . . . . . 90
Ihr Betragen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 93
Unwillen der Engländer über sie und ihr Geldeinsammeln . . . . . 96
Dieses wird 1534 und 1559 verboten . . . . . . . . . . . 100 u. 102

# Einleitung.[1]

## Verbindungen zwischen dem Papsttum und England im 7. und 8. Jahrhundert. — „Die Schule der Angelsachsen" in Rom.

Seit der Mitte des 7. Jahrhunderts wurde Rom von Tausenden fernwohnender Wallfahrer aus Spanien, Gallien und Britannien besucht. Der Strahlenglanz, der die Stadt als Haupt der Kirche umgab, erweiterte sich und wuchs immer mehr in den Augen der neuerdings bekehrten Volksgemeinden. Das mythische Grab des armen Fischers aus Galiläa in der goldschimmernden Basilica, die nach ihm ihren Namen erhielt, war allmählich das Heiligtum des Occidents geworden. Rom war wieder, wie im Altertum, der Mittelpunkt der Sehnsucht der Völker geworden, nur aus ganz andern Gründen. Überreste von Toten, die als Heilige verehrt wurden, waren jetzt die Magnete, welche zahllose Fremde von den fernsten Ländern trotz unsagbarer Mühen der Reise herbeizogen. Wenn diese Pilger in der Ferne Rom erblickten, warfen sie sich bereits auf die Kniee nieder, und sie stiegen unter Hymnen nach der ersehnten Stadt hinab, die Pilgerhäuser aufzusuchen, wo sie ein Obdach und Landsleute fanden, die ihre Sprache redeten und ihnen als Führer beim Besuch in den Kirchen und Katakomben dienen konnten. In ihr Vaterland heimgekehrt, wurden sie fast immer eifrige Missionare Roms und Verteidiger der Bedeutung und Herrlichkeit der heiligen Stadt und des Papsttums. In dieser Weise wurden wunderbare Erzählungen von der Schönheit und Grösse Roms verbreitet, und so auch die dämmernde Sehnsucht nach der Stadt entflammt; solche Erzählungen dienten nachdrücklicher als politische Beziehungen dazu, die Völker an „die Mutter der Menschheit" zu ketten.[2]

[1]) Vergl. „The »Denarius Sancti Petri« in England". In »Transactions of the Royal Historical Society«. Vol. XV., 1901, S. 171—177.

[2]) Vergl. F. Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom; II., S. 182 u. folg. (4. Aufl., 1889).

Namentlich waren es die eben erst bekehrten Angeln, welche Glaubenseifer und Dankbarkeit nach Rom trieb. Als Caedwalla, König von Wessex, im Jahre 689 nach einer Regierung von 2 Jahren sein Reich verliess und nach dem fernen Rom schiffte, geschah es um des Herrn und seines ewigen Reiches willen. Der angelsächsische König begehrte als seine grösste Ehre: an „der Schwelle der seligen Apostel“ in der Quelle der Taufe rein gewaschen zu werden; er hatte gelernt, dass allein durch diesen Weg dem Menschengeschlecht das ewige Leben zu Teil werden könnte.[1]) Die Römer waren einst gewohnt, Könige aus fernen Ländern entweder im Triumph als Gefangene oder als flehende Vasallen vor den Tribunalen erscheinen zu sehen; ihre Enkel sahen jetzt zum ersten Male wieder einen Barbarenkönig in ihrer Stadt, aber diesen führte der Papst (Sergius I., 687—701) nach der Taufkapelle des Lateran. — Dort stand der langhaarige Caedwalla am Ostersonnabend im weissen Gewande, die brennende Kerze in der Hand, und empfing aus dem Porphyrbecken Constantins die Taufe und den Namen Petrus.[2]) Und die Hoffnung, welche Caedwalla hegte, dass er bald nach der Taufe aus dem Fleische erlöst werden sollte, um rein in die Freude seines Herrn eingehen zu können, wurde erfüllt; der König starb 10 Tage nach seiner Taufe, noch mit dem weissen Gewand angetan. Die Römer begruben ihn im Atrium St. Peters und setzten ihm eine lobende, prunkvolle Grabschrift, die uns erhalten geblieben ist.

Ein solches Beispiel fand zahlreiche Nachfolger. Nur 20 Jahre später erschienen 2 andere angelsächsische Könige in Rom (c. 709), Coinred aus Mercia und Offa aus Essex. Wie die ersten Bekenner Christi, warfen sie die Macht, die Ehre und den Reichtum der Welt von sich. Diese jungen Fürsten kamen, nicht um sich taufen zu lassen; denn Christen waren sie schon, sondern um den Purpur und das fürstliche Leben mit dem Mönchsgewand und der Entsagung zu vertauschen. Ihr lang wallendes Haar ward abgeschnitten und dem Apostel geweihet; und sie waren beglückt, mitten unter dem Schwarm gemeiner Mönche in einem der Klöster bei St. Peter ein Obdach für die Zeit des irdischen Lebens und danach ein Grab im Atrium der Basilica und im Himmel einen Sitz unter den Seligen

---

[1]) Vgl. Beda: Historia ecclesiastica gentis Anglorum. Ed. C. Plummer. Oxonii, 1896, V.; Cap. 7.

[2]) Vergl. Gregorovius. II., S. 400.

zu finden.[1]) An der „Schwelle der Apostel" harrte Coinred unter Beten und Fasten und Werken der Barmherzigkeit bis zu seinem letzten Tag aus. Und während das ganze Volk von Essex die Heimkehr Offa's erwartete und begehrte, gab er in heiliger Sehnsucht Braut, Güter, Geschlecht und Vaterland auf, um Christi und seines Evangeliums willen, um dasselbe hundertfältig in diesem Leben wieder zu gewinnen, und um in der Zukunft das ewige Leben zu ererben.[2]) Nachdem Caedwalla, wie zuvor gesagt, als Pilger fortgereist war, wurde Ini, von königlicher Herkunft, sein Nachfolger auf dem Thron in Wessex; er war 37 Jahre lang König; dann gab auch er seine königliche Hoheit auf und übertrug die Regierung jüngeren Händen (c. 726). Während der Regierung Gregors II. (715—731) zog Ini an die „Schwelle der seligen Apostel", um während seiner Pilgerzeit auf Erden den heiligen Stätten nahe zu sein, mit dem Gedanken, dass er dadurch eine um so bessere Aufnahme in den Himmel sich verdiente. Und dasselbe tat in jenen Zeiten ein grosser Teil des Volkes der Angeln, sowohl hochgeborene als gemeine Leute, Kleriker und Nichtkleriker, Männer und Weiber.[3])

Im Anfang des 8. Jahrhunderts (c. 704?) treffen wir zu Rom einen Kreis höherer Kleriker von den britischen Inseln; der Papst, Johannes VI., versammelte sie, um über die britischen Kirchenverhältnisse mit ihnen zu beraten; der Erfolg dieser Besprechung liegt in einem päpstlichen Schreiben[4]) an den Erzbischof und den ganzen Klerus in England vor; dieselben werden aufgefordert, auf die weltliche Lebensweise und Tracht zu verzichten und nach römischem Brauch rechte Priestertracht anzulegen.

Nicht nur Könige und Fürsten waren es, die nach Rom pilgerten und dadurch später Vorbilder der Entsagung der Welt genannt werden konnten. Eine Reihe von Klosterbrüdern wird mit nicht geringerer Vorliebe und Bewunderung geschildert, die durch Wallfahren nicht nur einem innern Bedürfnis genug taten, sondern auch vom Besuche der heiligen Stätten Schätze zur Erbauung von Kirchen in der Heimat oder zur Bereicherung neuerdings errichteter Klöster des Vaterlandes heimbrachten. Durch den lebendigen Verkehr

---

[1]) Vergl. Gregorovius, II., S. 185.

[2]) Vergl. Beda, V.; Cap. 19.

[3]) Vergl. Beda, V., Cap. 7.

[4]) Vergl. Jaffé-Löwenthal: Regesta pontificum Romanorum. 2. Aufl., Nr. 2145. — Haddan & Stubbs: Councils; III., S. 264.

zwischen England und Rom im 7. und 8. Jahrhundert wurden nach dem Inselreich, nicht nur römische Priestertracht und Kirchensitten, sondern auch Reliquien und literarische Schätze: Handschriften jeder Art, doch am meisten heilige Literatur — eingeführt. Während des Aufenthalts an den heiligen Stätten waren die Wallfahrer eifrig bemüht, alle solche Dinge zu kaufen oder als Gaben geschenkt zu erhalten.[1]) Es erzählt in der „Geschichte der Äbte“ [2]) Beda vom Bischof Benedict, der die ersten Klöster in Northumberland, 674 das in Wearmouth, und 681—682 das in Jarrow, gründete. Benedict, von edelgeborener Herkunft, stand in enger Beziehung mit dem König Äcgfrid und wurde mehrmals in königlichem Auftrag geschickt. Aus eigenem Antriebe aber unternahm er 5 Reisen nach Rom: 653, 665, 671, 678 und 684 [3]), und jedes Mal brachte er reiche Schätze mit sich heim. Namentlich von dem vorletzten Besuch [4]) brachte Benedict heim: a) eine zahlreiche Menge von Büchern jeder Art; b) eine Fülle von Reliquien von Märtyrern und Aposteln, die vielen Kirchen von England nützlich werden konnten; c) Aufschriften und Instrumente für Kirchengesang und Kirchenmusik nach römischem Gebrauch; und der Papst Agathos gab Benedict einen Archikantor von der Peterskirche mit nach England. Auch von dem letzten Besuch zu Rom (684) kehrte Benedict, bereichert durch zahlreiche Gaben zum Besten vieler englischer Kirchen, zurück; hierunter war eine Menge heiliger Schriften und eine Fülle von „heiligen Bildern“ [5]) zum Kult und Schmuck. Und als er merkte, dass der Tod ihm nahe bevorstand, rief er die Klosterbrüder zusammen und hielt eine Abschiedsrede an sie, in welcher er ihnen u. a. Vorschriften gab, wie seine erwählte und reiche Bibliothek am besten bewahrt werden und zur Belehrung für die Kirche dienen möchte. Der Lieblingsschüler Benedicts, der ihn auf seiner 4. Reise nach Rom (678) begleitet hatte, war Ceolfrid, welcher bereits von 681—682, als Jarrow errichtet wurde, diesem Kloster vor-

[1]) Vergl. G. B. de Rossi: De origine, historia, indicibus scrinii et bibliothecae sedis apostolicae. Bibliotheca Vaticanae Codices Palatini Latini. Romae, 1886, I. S. LXXII bis LXXVIII.

[2]) Vergl. Beda: Historia Abbatum; ed. Plummer; I., S. 369—375.

[3]) So Plummer in seiner Beda-Ausgabe, 1896, Vol. I., S. XIX.

[4]) Beda: Hist. Abbatum; I., S. 369—387.

[5]) D. h. Bilder von Personen oder Scenen der »heiligen Geschichte“ des Alten und Neuen Testaments. Eine Sammlung solcher Bilder wurde „Biblia pauperum“ oder die »Bibel der Armen« genannt.

stand, und von 688 bis 716 Abt sowohl für Wearmouth als für Jarrow war. Mit ihm kommt ein neues Moment im Verhältnisse zwischen England und Rom an den Tag. Man möchte wohl dieses Verhältnis mit dem einer erwachsenen Tochter zu ihrer Mutter vergleichen. Mit Ceolfrid war also die Zeit gekommen, wo die Tochter ihre Dankbarkeit und Ergebung für die Opfer und Gaben der Mutter, nicht nur durch fleissiges Besuchen, wie oben erwähnt, sondern zugleich durch freiwillige Gaben zu erkennen gab. Ceolfrid, der gemäss dem Abschiedswort Benedicts sehr eifrig die Büchersammlung der Klöster zu bewahren und zu vermehren suchte, liess hier drei vollständige Exemplare der ganzen heiligen Schrift abschreiben, zwei für seine zwei Klöster, das dritte für die Mutterkirche zu Rom bestimmt. Er war darauf bedacht, dass diese Abschriften den Forderungen, die der damalige Gebrauch der römischen Kirche stellte, entsprachen; und schaffte darum erst die besten Handschriften „der neuen Übersetzung" (von Hieronymus) [1]), welche damals aufzutreiben waren, herbei. Nach diesen liess er die Mönche sorgfältige Kopien herstellen, und als er, schon ein alter Mann, die Würde des Abts, um noch einmal in Rom Gast zu sein, ablegte, nahm er u. a. die eine Abschrift als Gabe mit sich. Doch dieses Mal erreichte Ceolfrid das Ziel seiner Reise nicht. Er starb (716) unterwegs in Langres. Von seinen Begleitern aber setzten einige die Reise fort, und diese überbrachten in seinem Namen seine Gabe. [2])

Ein besonders in die Augen fallendes Beispiel der Vorliebe der Angelsachsen für Rom ist die sogenannte „angelsächsische Schule" in der Papststadt. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters erhielt beinahe jede der vielen fremden Nationen der römisch-katholischen Christenheit ihre „Schule" daselbst. Der Zweck solcher „Schulen" war namentlich: als Herberge für Pilger der betreffenden Nation zu dienen. Ausserdem aber sollten sie hier geistige Anleitung, religiöse Einwirkung sowohl als Unterricht, u. a. in fremden

---

[1]) Vergl. Beda: Hist. Abbatum; I., S. 379—380. — G. B. de Rossi: La Bibbia offerta da Ceolfrido-Abbate. In der Schrift an das Jubiläum des Papstes Leo XIII.; 1888, S. 15—18.

[2]) 1886 haben Hort und de Rossi dieses Vulgata-Ms. mit der sog. »Biblia Amiatina«, die jetzt in der Bibliotheca Laurenziana in Florenz sich befindet, identifiziert.

Sprachen, eventuell Erziehung[1]) finden. Die bedeutendsten dieser „Schulen“ waren folgende vier: die der Franken, der Friesen, der Longobarden und die der Angelsachsen. Zur Beförderung der religiösen Einwirkung wurde eine Kirche in Verbindung mit einer jeden der „Schulen“ errichtet. Die Kirche, die mit der „Schule“ der Angelsachsen verknüpft war, wurde im Jahre 854 — unter Anrufung der Jungfrau Maria[2]) — eingeweiht und erhielt den Namen: Marienkirche der Sachsen (Maria in Saxia) zum Unterschied von den vielen andern römischen Marienkirchen. Die Quartiere der Pilger waren alle in Trastevere oder im Leoninischen Teil der Stadt gelegen. Es lag ihnen daran, so nahe wie möglich am Vatikan mit dem Grab und der Kirche des Apostels zu sein. Wenn sie in den betreffenden „Schulen“ empfangen wurden, zogen sie Klostertracht an und lebten wie Mönche; es wurde ihnen aber die Befolgung der offiziellen Mönchsregeln nicht auferlegt.

Über die Zeit, wo die „Schule“ der Angelsachsen zu Rom errichtet wurde, haben sich verschiedene, etwas von einander abweichende Überlieferungen gebildet, die bei englischen und bei römischen Chronisten zu finden sind. Viele von diesen[3]) berichten, dass der zuvor erwähnte König, Ini von Wessex, die „Schule“ errichtet habe, und sie stellen eine Verbindung her zwischen dem Besuch dieses Königs in Rom (725) und der Errichtung der „Schule“ [3]). Die Zeitgenossen Ini's geben aber diesem Bericht keine Gewähr.

Andere Chroniken setzen die angelsächsische „Schule“ zu Rom in Verbindung mit König Offa II. von Mercia († 796), aber auf zwei verschiedene Weisen. Einige[4]) erzählen, dass Offa nach der Papststadt pilgerte (793); dass er während seines Aufenthaltes hier die „Schule“, die damals bereits blühte, besuchte; und dass er bei dieser Gelegenheit derselben Hülfe und Unterstützung gewährte oder versprach.[4]) Laut anderen Chroniken[5]) sei König Offa II. der eigentliche Stifter der „Schule“.

---

[1]) Vergl. Gesta abbatum monasterii S. Albani a Thoma Walsingham compilata; edited by Riley; London, 1867, I., S. 5 u. flg.

[2]) Vergl. Bullarium Vaticanum; I, S. 15—16.

[3]) Vergl. z. B. Roger von Wendover: Flores historiarum, I., 215—216, ed. H. Coxe, London, 1841. — Matthäus von Paris: Chronica Majora, 1, 330 bis 333 (ed Luard; London 1872).

[4]) Vergl. z. B. Matthäus von Paris: Chronica Majora; I, S. 360.

[5]) Vergl. z. B. Wilhelm von Malmesbury: De gestis regum Anglorum; I., S. 109 (ed. Stubbs, London, 1887.). — Vergl. Gesta abbatum; I., S. 5 und S. 8 Anm. 1.

Während aber die Berichte hierüber in den englischen und römischen Chroniken sagenhaft und unsicher sind, enthalten einige Papstbullen und römische Schriftsteller über diesen Punkt zuverlässigere Nachrichten. — Aus einer solchen Bulle [1]) vom Papste Marinus I. (884) geht hervor, dass die „Schule“ der Angelsachsen auf die Fürbitte des angelsächsischen Königs Älfred von allen Steuern und Abgaben befreit werden sollte; selbstverständlich solchen, die dem Papste als weltlichem Fürsten von Rom aus dem Eigentum gebührten, welches die „Schule“ inne hatte. Dieselbe Dispensation scheint laut englischen Chroniken [2]) Papst Johannes XIX., 1027 [3]), der „Schule“ in Folge des Einflusses und der Fürbitte Königs Knud des Grossen gegeben oder bestätigt zu haben, während dieser in Rom sich aufhielt. Und in einer Bulle [4]) Leos IX. aus dem Jahre 1054, in welcher dieser Papst verschiedene Besitztümer und Rechte bestätigt, die den Kanonikern der Peterskirche geschenkt waren, nennt er unter diesen Besitztümern: die Kirche unseres Heilandes, „die Schule der Franken“ genannt, mit allem ihrem Zubehör, welche von Kaiser Karl geschenkt, und von Papst Leo IV. bestätigt wäre; und hierbei nennt er zugleich „die Schule der Angelsachsen“. — Wie lückenhaft und fragmentarisch die Bulle [5]) Leo's IV. hierüber ist, geht doch aus ihr deutlich hervor, 1) dass um diese Zeit (854) „die Schule der Angelsachsen“ bestanden hat, 2) dass eine Marienkirche mit ihr verbunden gewesen; und 3) dass ein Grundstück (fundus) mit seinem Zubehör dieser Kirche als Eigentum übertragen war. Es werden 4 Kirchen genannt, die mit „Schulen“ für ausländische Pilger ver-

---

[1]) Bei Jaffé—Löwenfeld; Nr. 3396.

[2]) Z. B. Symeon von Durham: Historia regum, II., S. 157 (ed. T. Arnold). London 1885.

Vergl. Florentius Wigorniensis: Chronicon ex chronicis; an. 1031. (In Mon. hist. Brit. I., 596.)

Vergl. Radulfo de Diceto: Opera historica; 175. (In »rerum Brit. m. aev. script.« 68, 1.)

[3]) Obgleich die Chroniken den Besuch des Königs (Knud des Grossen) in Rom an. 1031 berichten, fand derselbe 1027 statt. Der dänisch-englische König war nämlich Teilnehmer der Feierlichkeiten in Rom: Ostern 1027, wegen der Kaiserkrönung Konrad des Saliers. Siehe Wippo: De vita Chunradi Salici. In »rer. Germ. scriptores«, VI., ed. Pistorius, III., 472.

[4]) Bullarium Vaticanum, I., 22—28.

[5]) Bullarium Vaticanum, I., 15—16.

bunden waren, eine jede mit ihrem Grundstück und ihren Rechten: die Kirche unseres Heilandes an der „Schule“ der Franken; die Marienkirche an der „Schule“ der Sachsen, die Kirche St. Michaëlis an der „Schule“ der Friesen, und die Kirche St. Zenos. Diese Kirchen und „Schulen“ wurden unter die Oberhoheit der vatikanischen Basilica gestellt, weil die in der Bulle beschriebenen Besitztümer und Rechte ihnen zugestanden waren, besonders das Recht, die zu Rom gestorbenen Pilger der betreffenden Nation begraben zu dürfen und ihre nachgelassenen Güter zu erben. — Eine besondere Gunst, die allein der „Schule“ und Kirche der Angelsachsen zugestanden wurde, war das Recht, ihre Ältesten und Lehrer selbst zu erwählen. Nur die Wahl des Archipresbyters war dem Papste vorbehalten. — Rücksichtlich der Marienkirche blieb diese Bestimmung gültig bis 1198, als Innocenz III. die Vorschrift gab, dass künftig alle Priester und Kleriker vom Papste erwählt werden sollten.

Die älteste bisher bekannte sichere Nachricht über die „Schule“ der Angelsachsen möchte eine Bemerkung im „Papstbuche“ [1]) über den Einzug Leo's III. in Rom im Jahre 800 sein. Als dieser Papst nach seiner tiefen Demütigung und Flucht vor seinen Feinden in Rom mit dem mächtigen Beistande des Königs Karl des Grossen wiederum in die Residenzstadt der Päpste einzog, wurde er mit grosser Freude von den Römern empfangen; alle Klassen der Gesellschaft wetteiferten, den zurückkehrenden Hirten zu ehren. Zur Zeit der Vigilia des Apostels Andreas (30. Novbr.) zogen sie in Prozession nach Ponte Molle hinaus, um ihm da zu huldigen. Und unter den Scharen der Prozession werden alle „Schulen“ der fremden Nationen: der Franken, Friesen, Sachsen und Longobarden hervorgehoben. Sie empfingen den Papst mit Fahnen, Musik und geistlichen Liedern; und darauf begleiteten sie ihn in die Stadt und in die Peterskirche, wo er eine feierliche Messe zelebrierte, worauf alle Teilnehmer kommunizierten. —

Und wenn wir im „Papstbuche“ [2]) weiter lesen, finden wir — 16 bis 17 Jahre später — wieder eine Äusserung über die „Schule der Angelsachsen.“

Im Anfang der Regierung (c. 817) Paschalis' I. brach ein Feuer im angelsächsischen Quartier von Rom aus; es verbreitete sich und gewann eine solche Ausdehnung, dass ein grosser Teil der

---

[1]) Le »liber pontificalis« par L'abbé Duchesne, II. S. 6 (Paris, 1892).

[2]) Le »liber pontificalis«, II., S. 53—55 (an. 817). Vergl. »The Anglo-Saxon Chronicle« (an. 816).

Leoninischen Stadt in Asche gelegt wurde, und selbst die Peterskirche von der Gefahr bedroht war. Aber durch die Barmherzigkeit Gottes, die Geistesgegenwart des Papstes und durch die Fürbitten und Beihülfe der Gläubigen wurde das Feuer doch begrenzt und gelöscht, und den vielen Obdach- und Heimatlosen wurde reichliche Hilfe an Kleidern, Nahrung und Geld gegeben. Und durch Verwendung des Holzes aus den Wäldern wurde dem Schaden bald abgeholfen, und neue Häuser wurden an denselben Stätten, wie bisher, erbaut. Die Kolonnade der Peterskirche liess der Papst schöner und solider als zuvor wieder erbauen. Und auf seine Veranlassung sowie auf seine Kosten wurde gleicherweise „die Schule der Angelsachsen" bald wieder erbaut.[1])

Etwa 30 Jahre später — im Anfang der Regierung Leo's IV. (c. 847) — hören[2]) wir wieder von einer gewaltigen Feuersbrunst im dicht bevölkerten Quartier der Leoninischen Stadt, wo die Angelsachsen und die Longobarden in Rom ihre Wohnstätten hatten. Weil gleichzeitig ein Sturm über die Stadt tobte, verbreitete sich das Feuer mit verheerender Gewalt. Der grösste Teil der Häuser der zwei genannten Fremdenquartiere wurden in Aschenhaufen verwandelt. Das Feuer schien desto gewaltiger und verwüstender zu werden, je enger die Volksmenge sich zusammendrängte, und je eifriger sie besorgt war, dasselbe zu begrenzen und zu löschen. Doch gelang es wiederum jetzt, die Peterskirche zu retten, und endlich dem Feuer Einhalt zu tun. Dieses Mal war es besonders der westsächsische König Äthelwulf[3]), welcher der obdachlosen Angelsachsen in ihrer Not sich annahm; auf ausgezeichnete Weise wurde ihnen schnell die Hülfe, welcher sie bedurften, gewährt; und bald wurden wiederum neue Gebäude im Quartiere errichtet.

Um das Jahr 800 waren also die vier „Schulen" der fremden Nationen in Rom wohl bekannt. Die Kolonien der Fremden nahmen einen wichtigen Platz in den römischen Institutionen des älteren Mittelalters ein. Unter diesen dürfte die der Angelsachsen die älteste und zahlreichste sein. Die freundlichen Verbindungen zwischen

---

[1]) Vergl. Garampi: Dissertazione recitata 11. V. 1750, l'anno del Jubileo. In der Zeitschrift: »Il Papato«; ed. Tripepi. 1875. S. 501—518.

[2]) Vergl. Anastasius Bibliothecarius: De vitis pontificum Romanorum. (Rom, 1718; I., S. 363, Stück 505.)

[3]) Vergl. William of Malmesbury: gesta regum Anglorum; lib. II S. 152 (herausgegeben von Hardy).

angelsächsischen Fürsten und römischen Päpsten fingen bereits seit der Mitte des 7. Jahrhunderts an.

Das Quartier der Angelsachsen war etwa in der Mitte zwischen dem Vatikan und der Engelsburg, da wo später Innocenz III. das Spital des Heiligen Geistes errichten liess. Nach den Angelsachsen wurde ein bedeutender Teil der Stadt auf dem rechten Tiberufer: the borough (burgus, jetzt „il borgo") genannt; eine ganze Strasse hiess: Sachsenstrasse (vicus Saxonum). Und als Leo IV. nach der Verwüstung durch das oben erwähnte Feuer die „Leoninische Stadt" mit einer Mauer umgeben liess, wurde das eine Tor, durch welches man in das Quartier der Angelsachsen hineinkam, Sachsentor (porta Saxonum) genannt.

Im 8., 9. und im ersten Teil des 10. Jahrhunderts finden wir häufige und lobende Erwähnungen der angelsächsischen „Schule"; im dunkeln 10. Jahrhundert aber scheint sie — wie so viel anderes — zu verschwinden. Entweder ist die „Schule" durch die zahlreichen Verwüstungen und Feuersbrünste, die in diesen Zeiten über die Stadt ergingen, vernichtet worden, oder sie ist auf andere Weise der englischen Nation verloren gegangen. Nur die Kirche Santa Maria in Saxia, die mit „der Schule der Angelsachsen" verbunden war, wurde verschont und bestand noch bis auf die Zeit des Papstes Innocenz III. Mit dieser Kirche verbunden liess derselbe, der in mancher Hinsicht auf seine Weise den Schäden der Stadt und der Kirche abhalf, ein Spital, das des heiligen Geistes genannt, errichten: da, wo früher „die Schule der Angelsachsen" gestanden hatte.

## I.

## Ursprung und Anwendung des englischen Peterspfennigs. — Im 11. Jahrhundert wurde ein Teil dieser Pfennige für die „angelsächsische Schule“ in Rom gebraucht. Im Jahre 787 schenkte König Offa II. von Mercia 365 Mark Gold, im Jahre 855 König Äthelwulf von Wessex 300 Mark Gold als Peterspfennig.

Nachdem sowohl in Norwegen als in Schweden Wünsche emporgekommen waren [1]), dass ein jedes dieser Reiche seinen eigenen erzbischöflichen Stuhl erhalten, und dass die Abhängigkeit von dem dänischen Erzbischof zu Lund damit aufhören möchte, und nachdem die Könige Gesandte an den Papststuhl geschickt hatten, welche in dieser Sache Empfehlungen des norwegischen und schwedischen Klerus mitbrachten, fanden solche Wünsche bei dem Papste Eugenius III. (1145—1153) nicht nur wohlwollendes Gehör, sondern auch eine wirksame Hand. Auf die genannte Veranlassung sandte der Papst den Engländer Nicolaus Breakspear, Kardinalbischof von Albano, als Legat a latere nach den skandinavischen Ländern; und sowohl bezüglich der Errichtung von zwei erzbischöflichen Stühlen als in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse im Allgemeinen wurde der Legat mit der ausgedehntesten Vollmacht versehen. Ein besserer Vertreter des Papsttums in den nordischen Ländern konnte schwerlich gefunden werden. Seine Geistesgaben verschafften ihm überall Hochachtung, seine Beredsamkeit gewann ihm die Herzen; sein ganzes Betragen flösste Allen Ehrerbietung ein.[2]) Von den Fremden, die nach Norwegen kamen, wurde keiner so hoch geachtet, wie er; niemals war das norwegische Volk bezüglich der vom Papsttum gestellten Ansprüche so gehorsam und ergeben gewesen.[3]) Nach der Zurückkunft des Kardinals nach Rom wurde ihm das Prädikat der „Apostel Norwegens“ beigelegt; und die Ehre, die hierin lag, war ihm nicht unlieb. In der Tat war Kardinal Nicolaus Vertreter, nicht eigent-

---

[1]) Vergl. »Transactions of the Royal Historical Society«. Vol. XV. 1901. Appendix III; S. 198—200.

[2]) Vergl. Dr. Friedrich Münster: Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens (Altona, 1792); I., S. 16—22.

[3]) Vergl. Snorre Sturlesen: Heims Kringla. Ed. J. Peringskjöld. Tom. II., Kap. 23.

lich des apostolischen Christentums, sondern vielmehr der hierarchisch-päpstlichen Ordnung der kirchlichen Institutionen. Nachdem er den damaligen Thronstreit in Norwegen zwischen drei Brüdern zu Gunsten des vom Volke am meisten geliebten Prätendenten, Inge, beendet; Drontheim als Residenz des norwegischen Erzbischofs erwählt; und mehrere andere kirchliche oder weltliche Angelegenheiten — unter anderm: Einführung des Peterspfennigs als jährliche Abgabe von Norwegen [1]) — geordnet hatte, zog er nach Schweden und rief die Vertreter des Reichs und der Kirche zu einer Synode in Linköping, 1152, zusammen. Weil er aber hier — wider seine Erwartung — die Schweden über die Residenz des neuen Erzbischofs nicht zur Einigung bringen konnte, musste diese Angelegenheit hinausgeschoben werden. Besseren Erfolg hatte dagegen Kardinal Nicolaus in einem andern Punkte; er überredete nämlich die Versammlung in Linköping zu dem Beschluss, dass Schweden, nach Art mehrerer anderer katholischer Länder, zukünftig jedes Jahr den Peterspfennig leisten sollte. Im Censusbuche der römischen Kirche [2]) findet man für Schweden die Regel aufgezeichnet, dass jede Familie einen Denar (die kleinste gebrauchte Münze) in der Münze des Landes gibt. Dieselbe Regel gilt auch vom norwegischen Peterspfennig. Über die Weise, auf welche der Pfennig erhoben und versandt wurde, finden wir Nachricht in einem Schreiben [3]) vom Papste, Anastasius IV., (1153—1154) an König S.(verker) und alle Grossen in Schweden. Hiernach sollten „unsere Brüder, die Bischöfe“ — ein jeder in seinem Sprengel — „die Abgaben erheben und den Betrag durch den Erzbischof an den päpstlichen Stuhl schicken.“ Der Betrag sollte, weniger zum Vorteil des Papstes, als vielmehr zur Beförderung der geistigen Wohlfahrt des Volkes verwendet werden. Innerliche Frömmigkeit sei der Weg, auf welchem der Schutz des seligen Petrus gewonnen und erhalten würde. Die Ordnung, die so in die skandinavischen Länder eingeführt wurde, bezeugt in mehreren Punkten, dass ihr Urheber von englischer Herkunft war; sie erinnert in manchen Stücken an die Abgabe, welche England schon seit 300

[1]) Vergl. L. T. Spittler: Von der ehemaligen Zinsbarkeit der Nordischen Reiche an den Römischen Stuhl. Hannover, 1797, S. 67—78.

[2]) Vergl. Paul Fabre: Étude sur le »liber censuum«. Paris, 1892, S. 1 u. ff.

[3]) Vergl. Cl. Örnjälm: Historia Sveorum Gothorumque ecclessiastica S. 452. Vergl. L. T. Spittler, S. 52. Und Muratori: Antiquitates Italicæ, V; Col. 892—893.

Jahren an den päpstlichen Stuhl geleistet hatte. Hier wie da findet man dieselben Grundregeln [1]: a) jede Familie gibt einen Denar; b) die Bischöfe sollen Vermittler der Erhebung sein; c) der Betrag soll durch den Erzbischof nach Rom geschickt werden. Selbst die Schlussbemerkung des Schreibens über die Verwendung des Betrags hat ihr englisches Vorbild.

Die Bestimmungen über den englischen „Römerzins", welche Kardinal Nicolaus im Gedanken hatte, als er im Jahre 1152 die skandinavischen Länder bereiste, finden wir in einem Schreiben vom Papste Alexander II. (1061—1073) an König Wilhelm den Eroberer von England ausgesprochen.[2] Der Papst erwähnt hier, dass das Reich der Angelsachsen, seitdem „der Name Christi hier verherrlicht würde, unter der Hand und dem Schutze des Apostelfürsten gestanden habe, bis einige den Bund Gottes verleugneten und das Volk der Angeln vom Wege der Wahrheit verführten; solange aber dasselbe noch getreu wäre, würde eine jährliche Abgabe in frommer Ergebenheit an den päpstlichen Stuhl geleistet; ein Teil dieser Abgabe würde dem Papste geschenkt, ein anderer Teil der Kirche der heiligen Maria, welche „die Schule der Angelsachsen" genannt wurde, zum Besten der Brüder." Da also noch im 11. Jahrhundert ein Teil der englischen „Römerabgabe" zu nationalem Zwecke (zum Besten der Angelsachsen in der Papststadt) verwendet wurde, darf man schliessen, dass ein Zusammenhang in mehrerer Hinsicht zwischen der englischen „Römerabgabe" und der angelsächsischen „Schule" und Kirche in Rom stattgefunden habe. Hat vielleicht jene englische Schule die Veranlassung gegeben, dass ein angelsächsischer König diese Abgabe für die Erhaltung der „Schule" schenkte? Und hat er für die Zukunft einen ähnlichen jährlichen Betrag zu diesem Zwecke versprochen?

---

[1]) Vergl. für das 10. Jahrh.: Das Gesetz Eadgars, II., 4. (Liebermann, a. Sch., I., 1. S. 198.)

Vergl. für das 12. Jahrh.: Girald. Cambrensis Opera; I., S. 61—63; III., S. 55 u. S. 78. (In »rerum Britann. m. aevi scriptores«, Nr. 21).

Vergl. für das 13. Jahrh.: Brief (v. 28. 1. 1214) von Innocenz III. an den Bischof Nicolaus v. Tusculum.

(In epistolæ Innocentii III.; lib. XVI.; ep. 173.)

[2]) Vergl. Jaffé-Wattenbach: Regesta Nr. 4757.

— Muratori. V., Col. 838.

— Baronius: Annales, ad an. 1068; Nr. 2.

Der Ursprung des englischen Peterspfennigs[1]) fällt sehr frühzeitig; er liegt nicht — wie der des schwedischen — in vollem historischen Tageslicht. Gesicherte historische Nachrichten von jener Zeit fehlen, sowohl in Beziehnng auf die Errichtung genannter „Schule", als rücksichtlich des Ursprunges der englischen „Römerabgabe". Daher haben sich verschiedene von einander abweichende Überlieferungen über diese beiden Sachen gebildet.

Die Chronisten[2]), welche an die kurze Erzählung Beda's über König Ini von Wessex den Bericht angefügt haben, dass die angelsächsische „Schule" zu Rom von diesem König errichtet wurde, fügen in der Regel hinzu, dass derselbe König zur Erhaltung der „Schule" die Bestimmung für ganz Wessex erlassen habe, dass jede Familie jährlich einen Pfennig an die römische Kirche zahlen sollte, so dass die Angelsachsen, die in Rom sich aufhielten, dadurch ihren Lebensunterhalt haben könnten. Weil aber hierüber bei Beda und andern gleichzeitigen Schriftstellern nichts gefunden wird, darf man schliessen, dass diese Berichte von dem Umstande ihren Ursprung haben, dass Verhältnisse späterer Zeiten in die Vorzeit zurückdatiert worden sind.

Nach einer andern Überlieferung, die man bei mehreren englischen Chronisten[3]) findet, sei es König Offa II. von Mercia, dem die Ehre gebührt, wie für vieles andere, so auch dafür, dass er dem Papste und der angelsächsischen Schule zu Rom die Beihülfe versprochen und geschenkt habe, dass vom grössten Teil Mercia's jede Familie eine jährliche Abgabe von 1 Pfennig für alle Zukunft leisten sollte. Während aber einige der Chronisten[4]) diese Überlieferung neben der oben genannten über die Schenkung Ini's gleichlautend wiedergeben, fügen Andere[5]) noch hinzu, dass Offa II. der

---

[1]) Vergl. The »Denarius sancti Petri in England«. Kap. II., S. 178—183.

[2]) Vergl. Roger of Wendover; a. S., I., S. 215—216.
— Matthäus Paris.: a. S., I., S. 330—331.
— Symeon of Durham; a. S., II., 371.

[3]) Vergl. Th, Walsingham; a. S., I., S. 5—6.
— J. Brompton: Chronicon, I., Col. 754 u. 776. (In »Hist. Angl. scriptores X.«, ed. Twysden & Selden.)
Vgl. einen Kodex aus der Kirche in Chichester; bei Spelman: Concilia, I., S. 290.

[4]) Vergl. z. B. Matthäus Paris; a. S. (über Ini): S. 330—331; (über Offa II.): S. 360.

[5]) Vergl. z. B. Brompton; a. S. Col. 776. Henry Huntingdon, an. 755. (In Mon. Hist. Brit., I.)

erste sei, der eine solche Gabe geschenkt habe. Dass er dem Papste eine Geldgabe geschenkt und eine jährliche Geldleistung von Mercia für die Zukunft versprochen habe, wird in der Tat durch ein aufbewahrtes Schreiben [1]) vom Papste Leo III. (795—816) an den Nachfolger Offa's II.: König Kenulf von Mercia, bestätigt. Die Veranlassung der Schenkung Offa's scheint doch, weder auf kirchlichem, noch auf nationalem, sondern auf politischem Gebiete gelegen zu haben. Um die Stellung Mercia's im Verhältnis zu den andern angelsächsischen Reichen zu verbessern, wünschte nämlich der König, dass ein neuer erzbischöflicher Stuhl zu Lichfield errichtet würde. Mercia möchte dann vom Erzbischofe zu Canterbury unabhängig werden. Weil aber der König hierzu die Einwilligung und Bestätigung des Papstes brauchte, schenkte er in dieser Absicht seine Gabe [2]) (787). Im genannten Schreiben vom Papste Leo III. wird die Summe des jährlichen Betrags, 365 Mark, erwähnt, den König Offa II. — heiligen Angedenkens — versprochen hätte; und der Papst schreibt, dass der Betrag zur Unterstützung der Armen in Rom und zum Herbeischaffen von Kirchenlichtern verwendet werden würde. Mit keinem Worte wird hier „die angelsächsische Schule" erwähnt; nichts wird gesagt über die Weise, auf welche die Gabe des Königs herbeigeschafft würde. Dass nun König Kenulf in der Tat — wenigstens 1 Mal — der Aufforderung des Papstes Folge geleistet und diesem einen Teil des erwähnten Betrags geschenkt habe, geht aus einem späteren Schreiben [3]) desselben Papstes von 802 hervor. Leo III. dankt hier dem König für 120 Mark, die er — „für das Heil eurer Seele" — empfangen habe. Inwiefern übrigens die Könige von Mercia der Aufforderung des Papstes gefolgt sind, und das angebliche Versprechen des Königs Offa II. erfüllt haben, darüber fehlt noch hinreichendes Beweismaterial. Ein grosser Teil von dem, was die Chronisten des Mittelalters über König Offa II. von Mercia berichtet haben, wird von neuern Kritikern [4]) als unhistorische Tendenzdichtung beurteilt;

---

[1]) Vergl. in Jaffé-Wattenbach: a. S. Nr. 2494 (an. 797). Vergl. Haddan & Stubbs: Councils, III., S. 523—525.

[2]) Haddan & Stubbs: a. S., III., 445. — Stubbs: Constit. History of England, I., 230 u. Anm. 1.

[3]) Vergl. Jaffé-Wattenbach, Nr. 2511.

[4]) Vergl. z. B. Phil. Woker: »Das kirchliche Finanzwesen der Päpste«, Nördlingen, 1878. S. 35.

Christian Biography, London, 1887: »Offa IV. King of Mercia.«

Pertz: Mon. German. XXVIII., 7.

hierin wird sowohl seine Reise nach Rom als auch seine Errichtung „der angelsächsischen Schule“ und seine Schenkung des Peterspfennigs einbegriffen. Wenn indessen die eben erwähnten Briefe von Papst Leo III. authentisch sind, hat wenigstens der letzte Punkt, die Schenkung des Peterspfennigs durch König Offa II., eine Bestätigung erhalten.

Es gibt aber eine dritte Überlieferung in englischen Chroniken verzeichnet, wonach die Einführung der „Römergabe“ aus England etwa 60 Jahre in der Zeit vorgerückt und auf König Äthelwulf von Wessex (836—857) bezogen werden muss. Und in einigen Chroniken, z. B. Bromptons [1]), wird diese Überlieferung neben der oben erwähnten über König Offa II. von Mercia wiedergegeben. Nach einem Papstbriefe [2]) und nach den ältesten und gleichzeitigen Chronisten [3]) schickte König Äthelwulf, 853, seinen jüngsten, damals 11jährigen Sohn [4]) Älfred, von grossem und glänzendem Gefolge begleitet, nach Rom an den Papst Leo IV. (847—855). Dieser empfing den Prinzen mit grösstem Wohlwollen, adoptierte ihn als seinen geistlichen Sohn, schmückte ihn mit dem Gürtel des Konsulats und der entsprechenden Ehre, und salbte ihn als zukünftigen König. Dankbar hierüber, und weil Friede in seinem Reiche geworden war, schenkte [5]) König Äthelwulf den zehnten Teil seines Landes an die heilige Kirche zur Ehre Gottes und für sein eigenes Heil. Diese Gabe machte er von allen königlichen und weltlichen Steuern und Abgaben (855) beständig frei. Und eben in demselben Jahre verwirklichte König Äthelwulf einen Wunsch, den er seit den ersten Jahren seiner Regierung gehegt hatte: von grossem Gefolge, unter andern von seinem am meisten geliebten Sohn, Älfred, begleitet, zog er nach der Stadt der Apostel Petri und Pauli; und schenkte St. Petrus eine schwere Krone und Becher, beide aus feinstem Gold, und zwei Bilder vom feinsten Silber, und köstliche

---

1) Chronicon, Col. 802 u. 754.

2) Von Leo IV., 853. — Siehe: Jaffé-Wattenbach, Nr. 2645.

3) Vergl. Asser Menevensis: »Annales rerum gestarum Aelfredi Magni« (In »Mon. hist. Brit.«, ed. Petrie-Sharpe, I.) S. 467—498.

Vergl. Florentius Wigorn: »Chronicon ex Chronicis«. (»Mon. hist. Brit.« I.); S. 552 u. ff.

4) Vergl. Ramsay: Foundations of England; I., S. 247.

5) Zufolge eines Briefes (vom 22. IV. 854) vom König Äthelwulf. Bei Kemble: »Saxons in England.« II., S. 481.

Messkleider. Und nach Aufforderung des Papstes [1]) Benedictus III. verteilte er öffentlich in der Peterskirche Gold und Silber als Ehrengaben an die Bischöfe, an den ganzen Klerus und an die römische Aristokratie; und an das Volk verteilte er Silber in kleineren Münzen. Erst nach einem Aufenthalt von einem ganzen Jahre kehrte er in das Vaterland zurück.[2]) Nach England heimgekommen, gab der König die Vorschrift [3]), dass alljährlich eine Summe von 300 Mark Gold nach Rom gesandt, und so verteilt werden sollte, dass 200 Mark zur Ehre der Apostel Petrus und Paulus verwendet würden, nämlich um jedes Osterfest alle Lampen der Kirchen Peters und Pauls mit Öl zu versehen; die übrigen 100 Mark sollten eine Gabe für den Papst selbst sein.[4])

Wenn man nun diese Schenkung mit der zuvor erwähnten an den Papst Leo III. vergleicht, leuchtet ein, dass die des Königs Äthelwulf keine Erneuerung [5]) noch Bestätigung einer früheren Schenkung an den Papst von einem andern angelsächsischen Reiche ist. Die Schenkung von Mercia scheint vor der Zeit Äthelwulfs aufgehört zu haben. Durch Vergleichung ergibt sich, nicht nur, dass die Summe, die von Wessex geschenkt wurde, eine kleinere war als die oben erwähnte von Mercia, sondern zugleich auch, dass die Verwendung derselben eine ganz andere war. Während König Offa die Armen zu Rom mit einem Teil seiner Gabe bedachte, bestimmte König Äthelwulf den dritten Teil seiner Gabe für den Papst selbst. Äthelwulf nahm keine allgemein humanen noch national-englischen Rücksichten; um so mehr betonte er die Rücksicht auf die Kirche und den Gipfel derselben, den Papst. Der König wollte damit seine Dankbarkeit gegenüber der Kirche und dem Papst für die Ehre, die ihm und seinem Sohne bewiesen war, ausdrücken. Daraus, dass der Papst den Prinzen, Älfred, adoptiert und gesalbt hatte, wurde

---

[1]) Vergl. »Liber Pontificalis«, ed. J. Vignoli. Rom, 1755., III., 167 u. ff.

[2]) Vergl. Asser: Annales, an. 855.

[3]) Vergl. Asser; a. S., 472. Vergl. Will. Malmesbury: »Gesta regum Anglorum«, lib. II. § 109. (In der Ausgabe Hardys. 1840. S. 152.

Vergl. Councils, III., 646.

[4]) Vergl. Florentius Wigorn: »Chronicon.« S. 552.

Aus dieser Verteilung möchte die vom Papste Alexander II. (Jaffé-W. Nr. 4757) erwähnte Verteilung entstanden sein. Siehe S. 13 hier.

Vergl. die Jubiläumsrede Garampis; 1750. In Tripepis Zeitschr. S. 504.

[5]) Gegen F. Liebermann: »Über die leges Eadwardi Confessoris,« Halle, 1896, S. 55.

geschlossen, dass dadurch Sieg und Schutz von oben ihm versprochen, und eine grosse und glänzende Zukunft ihm prophezeit sei.[1])

Von der Schenkung des Königs Äthelwulf an den Papst gibt es indessen eine andere Überlieferung, die sowohl bei römischen [2]) als auch bei englischen [3]) Chronisten verzeichnet wird; freilich nur bei solchen, die einer etwas späteren Zeit angehören. Indem hier von der Reise des westsächsischen Königs nach Rom erzählt wird, fügen diese Chronisten hinzu, dass er gegenüber dem Papste Leo IV. an St. Peter die Abgabe anbiete, dass jedes Haus seines ganzen Reiches einen silbernen Denar leisten sollte, welche Abgabe noch heute aus England gezahlt werde. Aus dieser Überlieferung geht hervor, dass eine jährlich fixierte Summe ganz unbekannt war; wie gross der betreffende Betrag sein werde, hängt von der Zahl der Familien ab, die im Reiche sich befinden. Während die oben genannte Summe von 300 Mark nach der anderen Überlieferung „um das Heil der Seele“ des Königs und seines Geschlechts nach Rom gebracht wurde, so wird die unbestimmte Summe hier von dem Volke — in seinem Namen — dargebracht. Von den einzelnen Häusern lässt der König die einzelnen silbernen Denare erheben, sammeln und an den Papst schicken. Die Frage liegt hier nahe, ob denn König Äthelwulf der Kirche und dem Papste zwei besondere Geldgaben geschenkt habe: Die eine durch einen Denar von jedem Hause, im Namen des Volkes herbeigeschafft, welche Gabe während des Aufenthaltes des Königs zu Rom geschenkt werden sollte? Die andere Gabe in seinem eigenen Namen mit einer fixierten jährlichen Summe von 300 Mark, nach seiner Zurückkunft in England geschenkt?

Diese Auffassung haben mehrere Chronisten aus dem Mittelalter, z. B. Brompton [4]), und einige Schriftsteller der jetzigen Zeit, z. B.

---

[1]) Vergl. Asser: Annales Aelfredi, S. 467—498.

[2]) Vergl. z. B. Stephani-Baluzii: Miscellanea. ed. J. Mansi, I., S. 441. (Lucæ, 1761.)

Wenn Spittler (»von der ehemal. Zinsbarkeit« u. s. w. S. 81) D'Eulphus als Kenulphus auffasst, möchte dieses ein Missverständnis sein. König Kenulf war u. a. nicht gleichzeitig mit dem Papste Leo IV. D'Eulphus möchte als Äthelwulf verstanden werden.

[3]) z. B. Will. Malmesbury: »Gesta reg. Angl.« I., lib. II, § 109.
Brompton: Chronicon, Col. 802. Henr. Huntingdon; an. 755.
Roger of Wendover, an. 727 u. 793.

[4]) Chronicon, Col. 802.

Professor Paul Fabre.[1]) Derselbe verweist zur Begründung seiner Auffassung auf die angelsächsischen Chroniken.[2]) Hier wird erzählt, dass sowohl unter der Regierung König Älfreds des Grossen (871 bis 901), als unter der des Königs Eadward des Ältern (901—924), verschiedene genannte Männer nach Rom geschickt wurden, um die Gabe der Westsachsen und des Königs hinüberzubringen. Im Jahre 888 (oder 887) sei Ealderman Äthelhelm[3]) dahin gezogen, nachdem er vom König eine nicht geringe Summe — im Namen des Volkes — empfangen hatte. Im folgenden Jahre brachte der Ealderman Becca die Gabe der Westsachsen und des Königs Älfred nach Rom hinab. Zwei Jahre später wird des Abtes Beornhelm[4]) erwähnt, welcher im Namen des Volkes die Gabe, besonders die der Westangeln, zugleich aber des Königs Älfred, hinübergebracht habe. Und für das Jahr 908 erzählt der Chronist[5]), dass Erzbischof Plegmund in jenem Jahre im Namen des Volkes sowie auch des Königs Eadward die Gabe nach Rom hinüberbrachte.

Die oben erwähnte Auffassung wird durch solche Aussagen der Chroniken doch weder bestätigt, noch dargetan. Entscheidende Aussagen über das hier in Frage gestellte Problem mag man zur Zeit vergebens suchen. Inwiefern zwei verschiedene Summen in „der Gabe der Westsachsen und des Königs" einbegriffen waren, und inwieweit die Schenkung der Westsachsen (1 Denar von jedem Hause) zufolge eines Versprechens des Königs Äthelwulf an den Papst geleistet wurde, darüber wird in den Chroniken nichts gesagt. Unter den vorhandenen Umständen wird es für die genannte Auffassung die Hauptfrage, ob die betreffenden direkten Aussagen bei Brompton und in andern mittelalterlichen Chroniken völlig geschichtlich glaubwürdig seien? Gerade aber hier-

---

[1]) Étude u. s. w., S. 132. Desselben »Récherches sur le dénier de saint Pierre en Angleterre au moyen âge.« (In »Supplement aux Mélanges d'Archéologie et d'Histoire.« XII., 1892, S. 159—182.)

[2]) »Anglo-Saxon Chronicle« ed. Thorpe. London, 1861, II., S. 68.

[3]) Vergl. Chronicon Aethelweardi. (»Mon. hist. Brit.«, ed. Petrie-Sharpe I.) S. 517. C.

[4]) Vergl. Florentius Wigorn: Chronicon, an. 887, 889, 891.

[5]) Vergl. Chronicon Aethelweardi; anno 908 (S. 509).

über werden starke Zweifel, sowohl aus äusseren [1]), als auch aus inneren [2]) Gründen entstehen.

So lange keine plausibleren geschichtlichen Beweise vorliegen als die zur Zeit bekannten, möchte daher eine andere Auffassung wahrscheinlicher als die oben angedeutete sein, nämlich die folgende: Während seiner Regierung schickte König Äthelwulf alljährlich „pro anima sua“ (aus seiner privaten Kasse oder aus der Kasse des Staates) die 300 Mark, die er dem Papste versprochen hatte. Als aber Älfred König geworden, mag ein Umlegen eines Teils oder des ganzen Betrags der Abgabe stattgefunden haben; entweder ein Teil oder der ganze Betrag mag dem westsächsischen Volk auferlegt und von diesem als Steuer geleistet worden sein. Der gebrauchte Ausdruck: „die Gabe der Westsachsen (oder Westangeln) und des Königs“ könnte wohl so verstanden werden, dass Volk und König — ein jeder seinen besonderen Teil — der Gabe schenkte. Weil man aber weiss, dass in späteren Zeiten der ganze Betrag allein vom Volke gezahlt wurde, darf man schliessen, dass diese Zahlungsweise schon durch König Älfred oder während seiner Regierung eingeführt worden sein möchte. Diese Auffassung stimmt mit den in den Chroniken gebrauchten Ausdrücken, die zuvor angezogen wurden, sehr überein. Dieselbe Summe könnte, von einem Gesichtspunkte aus gesehen, „die Gabe des Volkes“, von einem andern die „des Königs“ genannt werden. In dieser Hinsicht ist es bemerkenswert, dass in allen den betreffenden Ausdrücken das Volk (Westsachsen oder Westangeln) vor dem König genannt wird.

---

[1]) William Malmesbury (gesta regum Anglorum) möchte der älteste Chronist sein, der diese Erzählung hat. Sein Werk möchte 1124 vollendet sein, also etwa 270 Jahre später als König Äthelwulf. Sowohl Asser: »Annales« (um 894 geschrieben) als Florentius Wigorn. »Chronicon« († 1118) erwähnen dieser Gabe gar nicht.

[2]) Die späte Entstehung dieser Überlieferung ist sowohl bei Malmesbury (gest. reg. Angl. lib. II., § 109) als in der römischen Chronik (Baluzii: Miscellanea; I., 441) durch die gebrauchten Ausdrücke angedeutet: »Tributum, quod Anglia hodieque pensitat.« (Malmesbury.) »Tributum, quod usque hodie in Anglia solvitur« (Baluzius). Wenn die römische Chronik: »tributum obtulit coram Leone papa IV.« schreibt, weiss man nach dem Papstbuche (liber pontificalis, III., 167), dass 855, als König Äthelwulf sich in Rom aufhielt, nicht Leo IV., sondern Benedikt III. Papst war.

## II.

**Bestimmungen über den Peterspfennig in den angelsächsischen Gesetzen: a) von Eadward und Guthrum (921), b) von Eadmund (941—946). — Angelsächsische Münzen zu Rom, 1883 (aus den Jahren 880—947), und 1843 (aus dem Schluss des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrh.) gefunden. Gesetze c) von Eadgar (959—975) und d) von Äthelred (978—1016) über den Peterspfennig. Die Romreise König Knuds des Grossen 1027; sein Brief an England; der Brief Eadward des Bekenners an den Papst.[1])**

---

Dass die „Römerabgabe" während der Regierung König Älfred's sowohl von den Angeln als von den Dänen in England anerkannt und geleistet worden ist, leuchtet aus den alten angelsächsischen Gesetzen hervor.[2]) Freilich rührt das älteste der bekannten oder bis auf unsere Zeit bewahrten Gesetze, wo Bestimmungen über die „Römerabgabe" sich finden, aus der Zeit Eadwards des Ältern (921) her. Wenn aber hier verordnet wird, dass, so Jemand „Romfeoh" oder Zehnten[3]) vorenthalte, oder Lichtsteuer oder Pflugalmosen nicht zahle, oder wenn Jemand irgend eine kirchliche Verpflichtung, die ihm auferlegt sei, nicht erfülle, dann gelte in jedem dieser Fälle „lahslit mid Denum; wite mid Englum";[4]) so kann man aus diesen Bestimmungen deutlich erkennen, dass diese Abgaben und Verpflichtungen im Voraus gekannt und anerkannt, und dass frühere Verordnungen hierüber gegeben worden sein müssen. Im Prolog des genannten Gesetzes wird dieses ja auch ausdrücklich gesagt. Die Bestimmungen über die „Römerabgabe" und den Zehnten sowie andere

---

[1]) Vergl. Transactions of the »R. H. S.« Vol. XV. Appendix I., S. 190—193.

[2]) Vergl. F. Liebermann: Die Gesetze der Angelsachsen. Halle, 1898, I., 1, S. 131 u. ff.

[3]) Der Zehnte wird hier zum ersten Mal in staatlichen Gesetzen erwähnt. Siehe Liebermann: »Über die leges Eadw. Conf.« S. 54. Später zahlreiche Bestimmungen in den staatl. Gesetzen über Zehnte. Vergl. Schmid: »Gesetze der Angelsachsen«, S. 662.

[4]) Strafgeld wurde in Danelag »lahslit«, unter den Angelsachsen »wite« genannt. Vergl. J. Steenstrup: »Normannerne«, IV., 269.

»Lahslit in England þæt is twelf ôran« Älfreds u. Gudrum's Gesetze, III, § 2. Bei Liebermann, I. 1, S. 130.

Steuern und Verpflichtungen mögen hiernach auf die Zeit nach dem Siege der Angeln über die Dänen bei Ethandun (Heddington), 878, bezogen werden. Hierüber erzählt die Chronik [1]), dass König Älfred hier gegen das ganze Heer der Dänen kämpfte, sie in die Flucht trieb und bis an ihre feste Burg verfolgte, welche er darauf 14 Tage lang belagerte. Dann übergaben die Dänen Geiseln und schwuren, dass sie das Reich des Königs verlassen wollten; sie versprachen ferner, dass ihr König sich taufen lassen wolle. Einige Wochen nachher kamen König Guthrum und etwa 30 seiner erkorenen Männer, um die Taufe zu empfangen. König Älfred stand alsdann Pathe beim Dänenkönig, und sie blieben 12 Tage beisammen; und bevor die Dänen hinwegzogen, wurden König Guthrum und seine Begleiter mit Gaben sehr geehrt. So hörte alsdann der feindliche Gegensatz, der so lange zwischen den Angelsachsen und den Ansiedlern von Osten her bestanden hatte, auf, und anstatt gegen einander zu kämpfen, kamen von dieser Zeit an Angeln und Dänen um Friedens- und Freundschafts willen zusammen.[2]) Der Zeitpunkt, wo der Bund zwischen den beiden Völkern geschlossen wurde, ist nicht genau bekannt. Weil aber die Dänen erst nach dem Jahre 880 [3]) in Ostangeln sich anzusiedeln anfingen, um diese Landschaft in Besitz zu nehmen; weil laut genanntem Prolog der Bund mit König Guthrum und „dem ganzen Volk, welches in Ostangeln wohnt", geschlossen wurde; und Guthrum 890 [4]) starb; muss der Bund zwischen 880 und 890 geschlossen worden sein. Der zu dieser Zeit abgeschlossene Bund wurde dann 921 bestätigt und erweitert und zugleich durch eine neue Übereinkunft [5]) zwischen den Königen Eadward I. und Guthrum II. ersetzt.

Gehen wir dann auf die kirchlichen Gesetze [6]) des Königs Eadmund (941—946) über, die im Zeitraum 942—946 zu Ostern auf einer

---

[1]) The Anglo-Saxon chronicle; anno 878. — Vergl. Asser: Annales, anno 878.

Florentius Wigorn: Chronicon: anno 878 — Will. Malmesbury: »Gesta regum Angl.« I., 126.

[2]) Vergl. den Prolog des Gesetzes. Bei Liebermann, I., 1. S. 128.

[3]) Vergl. die zuvor genannten Chroniken, anno 880.
Will. Malmesbury: Gesta reg. Anglor., I., S. 126. (Ausg. Stubbs.)

[4]) Vergl. Anglo-Saxon Chronicle, 890. Vergl. auch Schmid, S. XXXVIII.

[5]) Vergl. den Prolog des Gesetzes. Liebermann, I., 1, S. 128.
— Thorpe: Ancient laws. S. 71.

[6]) Vergl. Liebermann, I., 1., S. 185. Vergl. Thorpe, a. S., S. 104.

grossen Synode zu London von Priestern und Laien festgestellt wurden, so finden wir hier, nicht nur die Bestimmungen, dass kirchlich geweihte Personen, die das Volk Gottes nicht zum mindesten durch das Beispiel des Lebens unterrichten sollen, Keuschheit und Reinheit ihrem Stande gemäss bewahren müssen, sondern zugleich die Verordnung, dass jedem Christen als seine Pflichten der Zehnte an die Kirche, Kirchensteuer, „Romfeoh" [1]) und Pflugalmosen [2]) obliegen. Und wenn Jemand diese Pflichten nicht erfüllen wolle, sei er exkommuniziert.

Wenn aber aus den Gesetzen hervorgeht, dass es von der Zeit König Älfreds an eine Pflicht eines jeden Christen in ganz England war, u. a. „Romfeoh" zu zahlen, zeigt die Praxis des Lebens seit der Mitte des 10. Jahrhunderts, dass die genannte Pflicht auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Weise auch erfüllt worden ist. Als Beleuchtung dieser Praxis dient die interessante Sammlung [3]) von meist angelsächsischen Münzen [4]) m. m., die im Jahre 1883 durch Ausgrabungen auf dem Forum zu Rom am Fusse des Palatinerhügels, wo im Altertum das Haus der Vestalinnen [5]) gestanden hatte, gefunden wurde. Von den hier und da gefundenen 835 Münzen, die jetzt im römischen Thermen-Museum geordnet und ausgestellt zu finden sind, sind 830 angelsächsische silberne Denare. Die jüngsten von ihnen beziehen sich auf die Könige Eadmund (940 bis 946) und Onlaf II. von Northumberland (940—947). Um diese Zeit mag die Summe gesammelt und nach Rom verschickt worden sein. Keine der Münzen hat späteres Gepräge als 947. Hinsichtlich der Zeit, zu welcher die genannten Münzen geprägt sind, erstreckt diese Sammlung sich von den drei letzten Jahrzehnten des 9. bis an die Mitte des 10. Jahrhunderts. Die verhältnismässig grösste Zahl dieser Münzen (393) wurde von König Äthelstan geprägt. In Anbetracht der Dauer der Regierung der betreffenden Könige und bei Vergleichung der Regierungsdauer jedes Königs mit

---

[1]) »Romfeoh« wird durch »Ālmesfeoh« umschrieben, welches Quadripartitus: »id est elemosine pecunia« wiedergibt. Liebermann I., 1, S. 185.

[2]) »Sulhælmessan« auf Angelsächs. Siehe Liebermann, I., 1. S. 185.

[3]) Vergl. »Notizie degli schavi di Antichità.« 1883, S. 487 u. ff.

[4]) Die gefundenen Münzen sind jetzt im römischen Nationalmuseum in den Thermen Diocletians, Sala XII, geordnet und ausgestellt.

[5]) Von der Zeit des Papstes Johannes VII. (c. 705) an hatten die Päpste ihre Residenz auf dem Palatin. Vergl. Gregorovius: »Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter.«

der Zahl der silbernen Pfennige, welche das Gepräge desselben Königs zeigen, erhält man eine stetig steigende Reihe, die ausdrückt, dass in den Jahren 944—947 die Münzen, welche in England im Gebrauch waren, in diesem Verhältnis das Gepräge des einen oder andern der genannten Könige zeigen möchten. Wenn daran gefügt wird, dass von den fünf nicht-angelsächsischen Münzen die vier silbernen Denare sich auf denselben Zeitraum, wie oben erwähnt, beziehen; und dass man im Kruge, wo die Münzen bei der Ausgrabung gefunden wurden, zugleich eine silberne Doppelspange[1]) mit der bezeichnenden Inschrift: „Domno Marino Papa“ fand, darf man schliessen, dass alle diese Denare „Römerpfennige“ sind, welche um die Mitte des 10. Jahrhunderts meistens aus England kamen, und die dort von Haus zu Haus, einer nach dem andern, wie sie sich in dieser Sammlung befinden, gesammelt wurden. Genannter Papst, Marinus, dessen Name durch die Spange in Verbindung mit den Münzen gekommen ist, muss Marinus II. sein, der gleichzeitig (942 bis 946) mit den angelsächsischen Königen Eadmund und Onlaf II. herrschte.

Hiermit zusammenhängend darf eines anderen Fundes gleicher Münzen[2]) erwähnt werden, welche eben so viel Interesse als Bedeutung haben. Als man im Jahre 1843 — nach der Verwüstung der Paulskirche ausserhalb Roms durch die grosse Feuersbrunst — die Überreste des alten Glockenturmes niederriss, wurde unter den Fundamenten dieses Turmes ein reicher Schatz aus alten Zeiten[3]) von mehr als 1000 silbernen Denaren gefunden, welche aus dem Ende des 10. und dem Anfang oder der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, also aus einer Zeit, die gleich kurz nach dem Zeitraum folgte, auf welchen der zuvor erwähnte Fund sich bezog, herrühren. In diesem Schatze findet man mehr als 60 verschiedene Gepräge von Münzen; beinahe alle europäischen Nationen haben Beiträge hierzu geliefert; die meisten sind jedoch, wie natürlich, italienische Münzen; dann folgen die französischen; an dritter Stelle — hinsichtlich der Anzahl — die angelsächsischen Münzen; darauf die deutschen, die niederländischen, ungarischen u. s. w. — Von angel-

---

[1]) Vergl. die Abhandlung de Rossi's in »Notizie degli Schavi« S. 487 u. ff.

[2]) Vergl. de Rossi a. Abh. S. 490.

[3]) Vergl. Giulio di San Quintino: Monete del X. e del XI. secolo scoperte nei dintorni di Roma, nel 1843. — In »memorie della Reale Accademia delle scienze di Torino«. Serie II., Tom. IX.—X. (1849.) S. 1—116.

sächsischen Münzen fand man im Jahre 1843 über 100; etwa $^1/_3$ dieser Münzen zeigt das Gepräge König Eadwards des Bekenners (1042—1066). Die übrigen angelsächsischen Münzen rühren von früheren Königen her. Diese Denare von den verschiedensten Völkern Europas sind unzweifelhaft, wie die des späteren Fundes (von 1883), alle „Römerpfennige“.[1])

Durch solche Münzenfunde wird die auf andere Weise gemachte Beobachtung bestätigt, dass, während England die erste und im 9. Jahrhunderte die einzige Nation war, welche diese Abgabe leistete, bald darauf dieselbe Abgabe allmählich in fast allen Ländern und Reichen der occidentalen Christenheit eingeführt wurde. Wenn auch der Geldwert der Münzen, die 1843 und 1883 gefunden wurden, nicht überschwänglich gross ist, wenn z. B. die 830 angelsächsischen Denare vom Forum nur etwa $^1/_{58}$ des wirklichen Werts von 300 Mark betragen, welche König Äthelwulf[2]) zu seiner Zeit als jährliche Schenkung aus seinem Reich an den Papst versprach, haben doch selbstverständlich solche Funde nicht geringes Interesse und nicht geringe Bedeutung in historischer und anderer Hinsicht; und u. a. hat man hier einen Realitäts-Kommentar vor Augen über die zuvor in den betr. Gesetzen gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der „Römerabgabe“.

Mehrere angelsächsische Könige fanden sich veranlasst, die Bestimmungen über das „Romfeoh“, welches ihre Vorgänger als Gabe nach Rom geschickt, für alle Zukunft St. Peter versprochen und auf die Bevölkerung als Steuer auferlegt hatten, zu bestätigen und zu erneuern. Ausser den hier zuvor genannten Älfred, Eadward und Eadmund gilt dieses von Eadgar[3]) (959—975), Äthelred[4]) (978—1016) und besonders von dem dänischen König Knud dem Grossen.[5]) Der Letztgenannte hat unzweifelhaft bei seinem Besuch

---

[1]) Vergl. Giulio di San Quintino, a. S., S. 6.

[2]) In Uccelli's Abschrift von Garampi's Jubiläumsrede findet man (bei Tripepi in seiner Zeitschrift »Il papato«, Roma 1875, S. 511) die Summe: »48 Sterlini« anstatt: »c. 48 000 denar Sterling.« — De Rossi hat (In »Notitzie« etc. S. 490 Anm.) dieses berichtigt, hat aber einen anderen lapsus calami begangen: »46 m.« statt 48 m. d. = 48 000 denar.

[3]) »And sy ælc h e o r d - p e n i g agiven be Pedres mæsse-dæge.« Eadgars Gesetz. II., 4. Bei Thorpe: Ancient laws, 112.

[4]) „And »Romfeoh« gelœste man æghwilce geáre be Petresmœssen.“ Äthelreds Gesetze, IX., 10. — Bei Thorpe, 146.

[5]) Vergl. G. Gaimar: L'Estorie des Engles, vers 4737—4739. In »Mon. Hist. Britann.« I., S. 764.

in Rom, 1027, dem Papste Johannes XIX. gegenüber, „die königliche Gabe“ aus England erneuert und bestätigt. In einem bemerkenswerten Brief [1]), den der König kurz vor seiner Abreise von Rom an „Klerus und Volk von England“ schrieb, erklärt er ihnen, teils seine Motive der Pilgerfahrt, teils was er durch dieselbe, durch Gespräche mit dem Papst, Kaiser, König Rudolph und andern Fürsten — zum Besten sowohl des englischen als des dänischen Volkes — erreicht hatte; ferner teilte er ihnen seine Absichten und Pläne mit, die er ihnen zur Nachachtung empfahl, damit das gute Verhältnis zum Papste und zu den andern Fürsten, welches nunmehr erreicht wäre, bewahrt und bekräftigt werden möchte. Wie vorher Ini und andere Könige sei Knud nach der Stadt St. Peters, sowohl um seiner selbst, als auch um seiner Völker willen gezogen, nämlich um Erlass seiner Sünden und Segen für sein Volk zu erbitten. Diese Reise habe der König bereits seit langem Gott versprochen; durch viele Hindernisse sei dieselbe aber schon zu lange hinausgeschoben worden. Besonders darum habe er diesen Besuch zu Rom gewünscht, weil er von den Weisen gelernt hätte, dass der Apostel Petrus grosse Macht zu binden und zu lösen habe; und dass dieser Apostel die Schlüssel des Himmelreichs trage; darum erschien es dem König sehr nützlich, mit allem Fleiss sich seinen besonderen Schutz bei dem Herrn zu erbitten. Knud schreibt darum vor und beschwört alle Bischöfe und Gebieter von England, bei der Treue, welche sie Gott und ihm selbst schuldig seien, alles zu tun, was sie vermögen, damit die Gebühren, „welche wir alten Gesetzen gemäss Gott schuldig sind“, vor seiner Zurückkunft nach England gezahlt würden, nämlich: der Pflugalmosen, der Zehnte von erzeugten Haustieren und „die Pfennige, welche wir Rom, d. h. St. Peter, teils von den Städten, teils aus den Dörfern [2]) schuldig sind“; und um die

---

[1]) Bei Florentius Wigorn: Chronicon ex Chron., anno 1031. In »Mon. Hist. Britann.«, I., S. 596. — Und bei Liebermann, A. Sch., I., 2., S. 276—277.

[2]) »Denarii, quos Romae ad Sanctum Petrum debemus sive ex urbibus sive ex villis.« — In Florentius Wigorn, a. S., I., S. 597. — Aug. Thierry (»La conquête de l'Angleterre, I., S. 227) wiedergibt dieses so: »Les deniers dus à Saint Pierre p a r c h a q u e m a i s o n des villes et des villages.« Thierry wird von P. Fabre (Étude, S. 134. Mélanges de Rossi, S. 166) abgeschrieben; die Zufügung: »p a r c h a q u e m a i s o n« wird bei Fabre, der meint »le text même de Canut, rélatif au denier de Saint Pierre« geben zu können, besonders fatal. Vergl. Liebermann; »The Peters Pence and the population of England about 1164.« In Engl. historical review, 1896, S. 744.

Mitte August: der Zehnte des Ertrags des Bodens und um St. Martini: Kirchensteuer[1]). —

Wenn auch „Romfeoh", oder „die Pfennige, welche wir — alten Gesetzen gemäss — St. Peter schuldig sind", während der Regierung der folgenden Könige — sowohl dänischer als angelsächsischer Herkunft — vergessen wurde, deuten doch mehrere Zeichen: gefundene Münzen, wie zuvor erwähnt, und das aufbewahrte Fragment eines Briefes [2]) darauf, dass wenigstens König Eadward der Bekenner die genannte Schenkung bestätigt, und die versprochene Gabe nach Rom geschickt habe. Im genannten Briefe, der an den Papst, Nicolaus II. (1059—1061), adressiert ist, schreibt Eadward: ich bestätige und vermehre die Geldschenkungen und gewöhnlichen Abgaben, die St. Peter aus England erhalten hat, und das gesammelte Geld sende ich euch mit königlichen Geschenken, damit Ihr, die ihr die Reliquien der Apostel hütet, für mich und für den Frieden meines Reiches beten möchtet."

---

[1]) Vergl. Instituta Cnuti, I., 8: »Sollicite quoque studeamus rectitudines Dei persolvere, scilicet elemosynas carucarum XV dies post pascha; et decimas pecorum et pecudum in pentecosten; frugum et fructuum terre in festivitatem omnium sanctorum.«

Vergl. Consiliatio Cnuti, I., 9: »Pecunia Sancti Petri sit persoluta in festo Sancti Petri. — Et ecclesiasticus census ad festum S. Martini.«

[2]) Vergl. Lud. Thomassinus: »Vetus et nova ecclesiæ disciplina« III., 1, 32, IV.

## III.

**Die Unzufriedenheit des Papststuhls mit den letzten angelsächsischen Königen. Er begünstigt Herzog Wilhelm von der Normandie und fordert darauf u. a. den Peterspfennig von ihm. Der Brief Gregors VII. an König Wilhelm vom 4. IV. 1074. Die Forderung durch Hubertus 1080. Wilhelm verspricht den Peterspfennig, verweigert aber den Lehenseid. Briefe Gregors VII.: a) an Lanfranc 25. III. 1079; b) an Hubertus 23. IX. 1079; c) an König Wilhelm 24. IV. 1080. Brief Urbans II. an Lanfranc 10. IV. 1088. Paschalis' II: a) an Anselm 1101; b) an Henry I. 30. III. 1115; c) an die englischen Bischöfe 24. V. 1116. — Brief Anselms an Gundulf von Rochester 1103.**

---

In der letzten Periode der Regierung der angelsächsischen Könige war das Verhältnis zwischen England und Rom nicht so gut, wie vorher. Die Bestimmungen der bisher geltenden Gesetze über dieses Verhältnis wurden nicht befolgt, die Peterspfennige aus England nicht nach Gebühr geleistet. Der zuvor erwähnte Brief des Königs Knud des Grossen deutet schon auf Nachlässigkeit in dieser Hinsicht. Und nach dem Tode dieses Königs wurde solche Nachlässigkeit schlimmer. Der Staat nötigte Niemanden, das Gesetz zu befolgen. Der Papsthof empfing von England nicht mehr, als die Opfer und Gaben, die direkt privatim und freiwillig geschenkt wurden. Bisweilen wurden die Peterspfennige auf den Altären der Kirchen geopfert, erreichten dann wohl den betreffenden Bischof, kamen aber kaum weiter. Dänemark betreffend ist diese Unsitte besonders vom Papste Alexander II. in einem Briefe [1]) an den König Sven Estridsen (aus dem Schluss des Jahres 1062) gerügt worden. Manche Zeichen aber deuten darauf, dass dieselbe Unsitte auch in England [2]) geherrscht habe. Sowohl auf Grund derselben, als laut einer Reihe von persönlichen Einwirkungen und Rücksichten war die Freundschaft, welche vorher zwischen Rom und England bestanden hatte, geschwunden. Im Lateranischen Palast herrschte jetzt Missvergnügen mit England.

---

[1]) In Jaffé-Wattenbach, Nr. 4495.

[2]) Vergl. L. Moltesen: »De Avignonske Pavers Forhold til Danmark«, S. 13. — Garampi's Jubiläumsrede. Bei Tripepi, S. 505.

Die Mitglieder des angelsächsischen Königshauses wurden als „membra mali capitis, Satanæ“, aufgefasst.[1]) Man bezeichnete dieselben als „kirchlich Abgefallene und Rebellen, die das Volk vom Wege der Wahrheit hinweg[1]) führten“. Man klagte die angelsächsischen Bischöfe der Simonie an; während diese und andere Missbräuche kaum irgendwo so weit um sich griffen, als eben in Rom.[2]) Wenn Beschwerden über Angelsachsen nach Rom hinübergebracht wurden, fanden sie hier williges Gehör und blinden Glauben. So glaubte man ohne nähere Untersuchung und ohne Kritik die Beschwerden, die über das Betragen Harald Godwinsons vorgebracht wurden, welches als „treulos und meineidig“ bezeichnet wurde. Und weil Niemand in Rom die Sache Haralds verteidigte, während der Herzog von der Normandie daselbst vermögende Fürsprecher hatte, war die Folge, dass die römische Kurie, dem letzteren entschieden günstig, seinen Ehrgeiz nach Möglichkeit ermunterte. Im Namen des Apostels Petrus wurde den Normannen das Land der Angelsachsen, ihr Eigentum und — Vergebung aller Sünden[3]) versprochen. Indem Herzog Wilhelm, bevor er seinen Plan: England zu erobern, ins Werk setzte, den Rat des Papstes einholte, wurde die Antwort von Rom — besonders unter Einwirkung des Archidiakons Hildebrand — eine so entschiedene Begünstigung dieser Absicht, wie sie nur irgend denkbar war. Der Papst erkannte im Voraus den Herzog als rechten Erben der englischen Krone an, während Harald als Rebell exkommuniziert wurde. Sowohl er als das ganze Volk wurde in den Bann getan. Wilhelm sollte der von Gott geschickte Rächer an „der treulosen und meineidigen Nation“ sein, zugleich aber sollte er als Missionär das arme verführte Volk wieder auf „den Weg der Wahrheit“ zurückführen; er sollte dasselbe den gebührenden Gehorsam gegen den Stellvertreter Christi lehren

---

[1]) So im Briefe Alexanders II. an König Wilhelm. Der Brief bei Cencius: liber censuum. Ms. vat. Nr. 8486, Fol. 119. — Vergl. Jaffé-Wattenbach, Nr. 4757, Muratori, a. S. V., 838.

[2]) Ein Mönch zwar aus etwas späterer Zeit sagt, die römische Kurie betreffend: »Accipiendo pecuniam, cui obediunt omnia, si tantum nummos habebunt, absolutionem impetrabunt, et de facili.«

In Pawlicki: »Papst Honorius IV.« Münster. 1896, S. 116 u. s. w.

[3]) Aug. Thierry, a. S. I., 308 u. ff. Freeman: Norman Conquest. III., S. 320 u. ff.

und eine mehr pünktliche Zahlung[1]) der Abgaben sichern, die dem Apostelfürsten gebührten. Der Papst segnete im Voraus den Zug und schickte dem Herzog herrliche Gaben, u. a. ein geweihtes Banner und einen goldenen Ring[2]) mit einem köstlichen Stein geziert, der ein Haar des Apostels Petrus enthalten sollte. Als der Anschlag dann glücklich vollführt war, versäumte die römische Kurie selbstverständlich nicht, König Wilhelm an das, was er versprochen hatte, und was er der Kirche und dem Papststuhl schuldig war, zu erinnern.[3]) In dem vorher erwähnten Briefe[4]) gibt der Papst eine kurze Übersicht über die Entwicklung des Verhältnisses zwischen England und Rom von der ersten Zeit an bis dahin; und er erinnert König Wilhelm an seine kirchlichen Verpflichtungen. „Von der Zeit an, wo der Name Christi zuerst in England verherrlicht wurde, hat dieses Reich immer unter der Hand und Protektion des Apostelfürsten gestanden; und dankbar für die empfangene geistige Gabe haben die Angeln, solange sie treu blieben, dem Papststuhl einen jährlichen Betrag — in frommer Ergebenheit als Ausdruck ihrer Treue — geschickt, bis dass gewisse Leute" — der Papst belegt sie mit starken Beinamen[5]) — „den Bund Gottes von sich warfen und das Volk der Angeln vom Wege der Wahrheit abführten."[6]) Obwohl dieser Brief (von Papst Alexander II. an König Wilhelm) nur fragmentarisch aufbewahrt ist, spricht er hinlänglich deutlich. In Bezug auf König Wilhelm dürfte die Meinung des Papstes etwa

---

[1]) Vergl. Le Roman de Rou par Rob. Wace, publié par F. Pluquet. Rouen, 1827, Vers 11436—11459.

[2]) Vergl. Orderic Vitalis: Hist. ecclesiæ, lib. III., cap. II. (Tom. II., 122). — Guillelmus Pictav.: Gesta Guillelmi ducis Normanni, S. 197. (In »hist. Normann. scriptores antiqui«, ed. Duchesne, Paris, 1619. VI.)

— Ingulphi de Croyland: Historia, S. 900. (In »Anglici scriptores post Bedam præcepui«, ed. Savile. Francoforti, 1601.)

[3]) Auseinandersetzung der Einzelheiten findet man z. B. bei H. Böhmer: »Kirche und Staat in England und in der Normandie.« Leipzig, 1899. S. 79 —86, 126—140.

[4]) In Jaffé-Wattenbach, Nr. 4757. Muratori, V., 838.

[5]) »Quidam — membra mali capitis affecti; zelantes superbia patris sui, Sathanæ.« Im genannten Brief, S. 29, Anm. 1.

[6]) In P. Fabre (Étude, S. 135), wird dieses so erklärt: »Du jour, où ils avaient cessé de payer le denier, les Anglais avaient cessé d'être considerés comme en révolte.« Vielleicht ein lapsus calami. Vergl. P. Fabre: »Récherches sur le dénier de Saint Pierre«, etc. In »Mélanges d. Archéologie et d. Histoire«, XII. 1892. Supplement, S. 159—182, besonders S. 168.

die folgende gewesen sein: Nachdem der Apostel dem König Sieg gegeben, müsse dieser das bisherige gute Verhältnis zwischen England und Rom wiederherstellen; darum solle er den jährlichen Betrag der Peterspfennige schicken.

Solche Ermahnungen fielen bei König Wilhelm auf guten Boden. Er sorgte willig und wirksam dafür, dass sie erfüllt wurden. Zeugnisse davon liefern, sowohl seine Briefe, als seine kirchliche Gesetzgebung. Solche Aufforderungen von Rom wurden indess wiederum und zwar nachdrücklicher vom folgenden Papst, Gregor VII., gestellt. Schon als Archidiakon Hildebrand hatte dieser den Plan der Eroberung gebilligt und unterstützt. Nun war es sein Wunsch und seine Forderung, dass die Kirche und der Papststuhl die höchste Ehre und den grössten Gewinn vom erreichten Siege ernteten. In einem Briefe [1]) (vom 4. April 1074) an König Wilhelm erinnert der Papst an die Teilnahme des Königs für den Papststuhl. Er schreibt: „Wie du während des Wittwenstandes der Kirche nach dem Tode unseres Vorgängers tiefe Sorge trugst, so erfreuete dich unsere Papstwahl; du hast die Ergebenheit eines guten Sohnes gezeigt. Bestätige jetzt durch die Tat, geliebter Sohn, was du mit dem Munde bekannt hast. Erfülle, was du versprochen, damit du nach der Wahrheit handelst, welche sagt: „Wer mich liebt, hält meine Worte.“ Wir raten und ermahnen, ja bitten dich darum, dass du die Ehre Gottes und alles, was das seinige ist, deiner Ehre und allem, was von dieser Welt ist, vorziehst. Wenn wir gesucht haben, dir dieses einzuschärfen, so tun wir es, weil du unter den Königen der einzige bist, von dem wir glauben, dass du vor anderem jenen Gütern in Liebe ergeben bist. Wenn die heilige römische Kirche immer und täglich durch verschiedene Heimsuchungen von Seiten der Heuchler und der Ketzer erschüttert; und gleichzeitig, sowohl verborgen als offenbar, auf mehreren Seiten von den weltlichen Mächten bedrängt wird, so wird es — nächst Gott — unter den Menschen besonders unsere Pflicht und unsere besondere Aufgabe sein, gegen alle diese Kräfte Widerstand zu leisten, unter allen diesen Umständen so gut wie möglich zu raten und zu helfen. Und obgleich es den Söhnen dieser Welt erscheint, als ob alles dergleichen uns anmute, muss es uns doch, Gott sei Dank, in der Tat missfallen, weil es aus dieser Welt ist. Hinsichtlich des Peters-

---

[1]) In Jaffé: »Biblioth. rer. Germanicarum«, II., S. 89–90.

pfennigs [1]), der in England eingesammelt wird, ermahnen wir dich, dass du darüber wachest, als wenn es deine eigenen Einkünfte gälte. Wir übergeben deiner Liberalität dieses Geschäft als deine eigene Sache, damit du in Petrus einen guten und freundlichen Schuldner finden, und damit du ihn [2]), dir nach Gebühr zu helfen, erinnern mögest. Ihm wird es ja nicht verborgen sein, wenn du ihm viel gibst."

Es ist deutlich, dass Gregor VII. hier aus der Auffassung heraus schreibt, die auch aus dem oben erwähnten Briefe Alexanders II. hervorgeht, dass, wenn die Peterspfennige treulich und reichlich geleistet werden, der betreffende König damit ein Mittel habe, wodurch er sich die Hilfe und Protektion des Apostels, d. h. des Papsttums, einer jeden drohenden Gefahr, einem jeden versuchten Angriffe gegenüber, zu garantieren vermöge. Und weil König Wilhelm in der Tat freundliche und dankbare Empfindungen gegen den Papststuhl hegte, weil die Zahlung des Peterspfennigs ihm eine rechtmässige, aus der Vorzeit überlieferte, wohl begründete Forderung erschien, machte es Eindruck auf ihn, wenn er so dringende Aufforderungen erhielt, die sich nicht nur an seine Ehre und sein Gewissen, sondern zugleich an sein religiöses und kirchliches Bewusstsein wandten. Trotz des guten Willens des Königs wurde doch eine Zeit lang infolge mehrerer Umstände die Erfüllung der Wünsche und der Ansprüche des Papstes hingezögert und verhindert. Als nach der Eroberung Ruhe und Ordnung in England einzog, hielt der König sich am liebsten und häufig längere Zeit in der Normandie auf. Die Regierung Englands, so auch die Erhebung von Steuern und Abgaben — u. a. auch die des Peterspfennigs — wurde dann in die Hände Anderer gelegt. Diese waren teils nachlässig im Dienst, teils fanden sie Hindernisse und Widerstand, wo sie sich mit den königlichen Forderungen hinwandten. Hindernisse fanden sie bei den angelsächsischen Bauern, die arm, unterdrückt und unterjocht, nicht zahlen konnten. Widerstand fanden sie bei dem normanni-

---

[1]) Während Jaffé (a. S. II., S. 90) und Muratori (a. S. V., S. 842) dieses so abgeschrieben haben: »Rebus vero Sancti Petri« etc., findet man z. B. in Ms. Riccardi Nr. 229: »Den. ũo Sct.« etc.

[2]) Wenn Deusdedit (»Collectio canonum«, ed. P. Martinucci, Venetiis, 1896, S. 3), dieses Fragment wiedergebend, hier »euntibus« etc. gelesen, möchte er die Schreibweise des Ms. missverstanden haben: ẽu tib. = eum tibi (nicht = euntibus). Vergl. Ms. Vat. 8486, Fol. 119.

schen Adel, der, übermütig und aufgeblasen, nicht zahlen, sondern herrschen und geniessen wollte. So verflossen etwa 3 Jahre (1076 bis 1079), in denen Peterspfennig aus England nur teilweise einkam oder ganz ausblieb. Unter diesen Umständen unterliess Gregor VII. nicht, sich beim englischen König in Erinnerung zu bringen. Ein zweiter Anlass dazu war gekommen. Während der Papst nach Gewohnheit die englischen Bischöfe nach Rom zur Synode einlud[1]), untersagte der englische König den Bischöfen die Reise nach Rom. Der König machte jede Romreise der englischen und normannischen Geistlichen, so wie jede Appellation an den Papst, von seiner Genehmigung abhängig. In Betreff dieser Sache drückte der Papst mehrmals verschiedenen Personen sein Ärgernis und seinen Gram aus. So z. B. in einem Brief[2]) (vom 25. III. 1079) an den Erzbischof[3]) Lanfranc. Nachdem Gregor VII. hier seine besondere Vorliebe für König Wilhelm hervorgehoben hatte, sprach er zugleich seine Furcht davor aus, dass Übermut und Aufgeblasenheit sich jetzt wiederum des Königs bemächtigen möchte. Um diesem vorzubeugen, gab er dem Erzbischof als königlichem Ratgeber den Rat, sich dem König öfters zu eröffnen und ihn beharrlich zu ermahnen, gegen die Mutter Aller, die römische Kirche, in nichts ungerecht und böswillig zu sein, auch nichts feindliches, der religiösen Macht gegenüber zu unternehmen, endlich nicht länger den frommen Eifer des Erzbischofs oder Anderer am Besuch des Papststuhls zu verhindern.

In gleicher Hinsicht wurden die Empfindungen des Papstes in einem Brief[4]) vom 23. IX. 1079 an seinen Legaten in England, den Subdiakon Hubertus, noch stärker und greller ausgesprochen. Gregor VII. missbilligt hier sehr, dass der Legat so lange in England verblieb, und dass seine Zurückkunft nach Rom durch so viele unnötigen Verzögerungen aufgeschoben sei; und fährt darnach folgendermassen fort: „Wie geringen Wert ich auf Geld lege, wenn es ohne Ehrenbezeugung gezahlt wird, das weisst du wohl aus langer Erfahrung. Trage darum Sorge dafür, dass du baldigst zurück-

---

[1]) z. B. im Brief v. 28. Aug. 1074. Vergl. Jaffé: Bibl. rer. Germ. II., 108.

[2]) In Jaffé: A. S., II., S. 366. Gregor VII., ep. VI., 30 etc.
Vergl.: Opera Lanfranci. S. 305. Epist. VIII., a.

[3]) Lanfranc war Erzbischof in Canterbury: 29. VIII. 1070 – 24. V. 1089 †.
Vergl. Will. Stubbs: Registrum sacrum Anglicanum, 2. ed., S. 38.

[4]) Der Brief bei Jaffé, a. S., II., S. 379 – 381.

kommst. Es gibt viele Punkte, in welchen die heilige römische Kirche mit Recht über den englischen König sich beklagen kann. Denn kein König, nicht einmal ein heidnischer, hat bisher zu einer solchen Verwegenheit gegen den Papststuhl sich erdreistet, unehrerbietig und unverschämt Bischöfe und Erzbischöfe von den Schwellen der Apostel fern zu halten. Warne ihn darum in unserm Namen, dass er ferner nicht die Ehre, die der römischen Kirche gebührt, untergrabe. Von seinen eigenen Untertanen würde er doch kaum dulden, dass die entsprechende Ehre ihm vorenthalten würde. Und ermahne ihn, dass er durch schuldige Dankbarkeit die Gnade des seligen Petrus zu gewinnen suche. Bisher haben wir ihn verschont, seines Vergehens ungeachtet. Wenn er aber in dieser und andern Rücksichten das Mass nicht hält, muss er im Ganzen bedenken, dass er den Zorn des seligen Petrus gegen sich herausfordert. Im Namen des Apostels sollst du endlich, sowohl die englischen, als die normannischen Bischöfe — mindestens zwei aus jedem Erzbistum — zur römischen Synode in der Fastenzeit einladen. Wenden sie ein, dass es ihnen in dieser Zeit nicht möglich sei, müssen sie suchen, nach Ostern, bei dem Papststuhl sich einzufinden.“ [1])

Wenn im letztern Brief der Papst — ausser der Bedeutung der Romreisen der Geistlichen — zugleich seine Ehre und die Gnade des seligen Petrus und die den englischen König bedrohende Gefahr, wenn er den Zorn des Apostels herausfordert, stark hervorgehoben hat, deuten sowohl dieser Umstand, als die gewählten Ausdrücke, nicht nur auf die englischen Peterspfennige, sondern gewiss auch auf den bald darauf durch denselben Legaten gemachten Anspruch auf Gehorsams- und Fidelitäts-Eid vom König Wilhelm als päpstlichem Vasall.

In allen diesen Beziehungen hatte der Subdiakon Hubertus den päpstlichen Auftrag: den englischen König an seine Pflichten gegen die Kirche und den Papststuhl zu erinnern. Selbstverständlich hatte aber auch der Erzbischof Lanfranc vom Papste besondern Auftrag in dieser Hinsicht erhalten. Lanfranc bezeugt [2]) dem Papst, dass er dem König Rat erteilt hätte; es sei ihm aber nicht gelungen, diesen zu überreden. — Obwohl König Wilhelm in mehreren Be-

---

[1]) Erst gegen Ende des Jahres 1082 fand sich der engl. König veranlasst, Lanfranc und Bischof Wilhelm von Durham nach Rom zu senden.
Vergl. H. Böhmer, A. S., S. 138.

[2]) In: »Opera Lanfranci«, ed. Dacherius. S. 305. (Ep. VIII. a.)

ziehungen sich dem Papste immer gehorsam und entgegenkommend erwies, behauptete er in allen äusseren und weltlichen Angelegenheiten seine völlige Unabhängigkeit, so dass nicht alles, was der Papst befürchtete, verhindert wurde.

Während kein Brief, die Ansprüche des Papstes an den englischen König direkt enthaltend, aufbewahrt ist, wahrscheinlich weil der päpstliche Legat Hubertus mündliche Instruktionen hatte, und weil er persönlich diese Ansprüche dem König vortragen sollte, besitzt man dagegen die klare und bestimmte Antwort [1]) des Königs, diese Ansprüche betreffend. Was den Peterspfennig anbelangt, sucht er sich hier zu entschuldigen und die Sache zu erläutern. Er räumt ein, dass seine Vorgänger diese Abgabe zu schicken gewohnt gewesen waren; und er erkennt willig seine Verpflichtung an. Dass die Abgabe eine Zeit ausgeblieben sei, rührt von Umständen her, von welchen der König nichts gewusst habe; oder über welche er nicht Herr gewesen sei. Ohne Bedenken verspricht er, dass jetzt, weil er durch die Barmherzigkeit Gottes von seinem Aufenthalt in der Normandie nach England zurückgekommen ist, die bis dahin eingesammelte Summe mit dem Legaten geschickt werden soll, wenn dieser nach Rom zurückkehren wird; die Rückstände sollen bei der ersten günstigen Gelegenheit „durch die Legaten unseres treuen Erzbischofs Lanfranc nachgeschickt werden." — In dieser und andern Rücksichten konnten der Papst und der König einigermassen zur gegenseitigen Zufriedenheit verhandeln. — In Betreff des zweiten Anspruchs erschien Verständigung schwerer, ja weiterhin unmöglich. Der Papst verlangte ja „die Freiheit der Kirche", die Unterwerfung des englischen Königs, wie aller Fürsten der Christenheit. Dieses Verlangen war wohl — dem englischen König gegenüber — ein neuer und kühner Schritt von Seiten des Papstes, obwohl es in den Verhandlungen und Ereignissen von 1066 seine Voraussetzungen hatte. Übrigens war dasselbe keineswegs neu oder den Zeitgenossen unbekannt. Diese Forderung war ein Glied der „Politik des Hildebrandismus", die sich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entfaltete. Diese Politik ging, kurz gesagt, darauf hinaus, dass alle Reiche und Fürsten der Christenheit unter die Herrschaft des Statthalters Christi gestellt, eng mit Rom verbunden, und dem

---

[1]) Der Brief des Königs Wilhelm an Gregor VII. in »opera Lanfranci« S. 304.

Papst gehorsam sein sollten. Es liegt ausserhalb der Aufgabe dieser Abhandlung, die Art und Weise ins Auge zu fassen, in welcher das Verhältnis zwischen dem Papsttum und den verschiedenen Reichen sich entwickelte. Hier nur einige Beispiele, welche andeuten, was das Papsttum gleichzeitig in andern Ländern schon erreicht hatte, und was Gregor VII. 1080 in dieser Richtung England gegenüber beabsichtigte.

Als Demetrius, damals [1]) Herzog von Dalmatien und Kroatien, 1076 durch einen päpstlichen Legaten, Gebizo, Banner, Schwert, Szepter und Krone empfing — mit dem Titel eines Königs dieser Länder, — schwur er gleichzeitig, als Dank für die päpstliche Gabe, den Fidelitäts-Eid als Vasall des Papststuhls. Er verpflichtete sich und seine Nachfolger auf dem Throne dazu, dass sie künftig zu Ostern jedes Jahres von dem ihm so übergebenen Königreich eine Abgabe von 200 Byzantien an den seligen Petrus (d. h. als Peterspfennig) leisten sollten.[2])

Als normannische [3]) Fürsten um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Apulien und Kalabrien sich festgesetzt und sich allmählich dieser Provinzen bemächtigt, und den Bereich des Kirchenstaats nicht in Frieden gelassen hatten, erhob sich in Rom ein Zorn gegen sie; und der Papst Leo IX. verbannte „die Räuber". Als aber Robert Guiscard — in kluger Bedachtsamkeit — Gesandte nach Rom geschickt und Genugtuung dargeboten hatte, um die Anerkennung des Papstes und der Kirche zu gewinnen, da wurde das Papsttum auf Betreiben Hildebrands dazu willig gefunden. Durch das oben erwähnte veranlasst, berief Papst Nikolaus [4]) eine Synode nach Melfi (1059) mitten unter die Normannen Apuliens. Hier wurde der Bann, der auf den Normannen lag, aufgehoben, Versöhnung und gegenseitige Verständigung zwischen ihnen und Rom erreicht, eine Lehnsfahne dem Herzog Robert Guiscard überreicht, und Apulien

[1]) Vergl. Muratori, A. S., V., Col. 840—841.

[2]) Dragma-Bisantius est vel Aureus atque Talentum. Papst Johannes VIII. (ep. 133) scheint erst das Wort geschrieben zu haben. Vergl. Du Cange: Glossarium.

[3]) Vergl. Giesebrecht: »Geschichte der deutschen Kaiserzeit« III., 1. S. 49 u. ff.

[4]) Vergl. P. Fabre: Le »liber censuum«, fasc. I., S. 15, col. 2, note 2. — P. Fabre: Die Umlage des Peterspfennigs im 11. u. 12. Jahrh. In Zeitschr. f. Sozialgesch. IV., S. 457.
— Muratori: A. S., V., 853.

und Kalabrien ihm, mit dem Titel eines Herzogs, als Lehn der römischen Kirche zugesprochen. Und die Insel Sizilien, von welcher er noch keinen Fuss breit besass (er hatte aber im Sinne, sie zu erobern), wurde ihm im Voraus mit derselben Willkür zugesprochen. Es wurden dann zwei Dokumente [1]) aufgesetzt, die noch erhalten sind; in ihnen finden wir die Rechte und Verpflichtungen des neuen Herzogs — der Römerkirche gegenüber — ausgesprochen. Nach dem einen Dokument schwur Robert — in der gewöhnlichen feudalen Form — dem Papste und seinen rechtmässigen Nachfolgern Treue und Gehorsam als Vasall für die genannten Provinzen. Nach dem andern versprach er eidlich, dass er und alle seine Erben oder Nachfolger künftig zu Ostern jedes Jahres sowohl von Apulien und Kalabrien als von Sizilien den Peterspfennig in Gestalt einer Abgabe von 12 Pavia-Denaren für jedes Joch Ochsen zahlen würden, welche Abgabe an den Lehnsherrn, Papst Nikolaus, und an alle seine Nachfolger geleistet werden sollte. Dieses Lehns- und Fidelitätsverhältnis zwischen dem Papststuhl und den normannischen Eroberern von Süditalien wurde vom folgenden Papste, Alexander II., und so auch — sogar auf besonders feierliche Weise — von dem darauf folgenden Gregor VII.[2]) durch eine Zusammenkunft mit den Normannenhäuptern in Ceprano — am 29. Juni 1080 [3]) — erneuert und bestätigt.

Aus solchen Beispielen, deren Zahl leicht zu vermehren wäre, geht es deutlich hervor, was das Papsttum in dieser Rücksicht beabsichtigte, und welches die Auffassung von dieser Sache war, die zu derselben Zeit, nicht nur in Rom, sondern vielmehr in der ganzen gleichzeitigen Christenheit gehegt wurde. Nach der allgemeinen Meinung war es der Papst, der als Stellvertreter Christi und Nachfolger des Apostels Petrus das Recht hatte, einen Jeden, den er dessen würdig fand, mit Krone und Szepter und den andern Zeichen, welche die Würde eines Königs oder Herzogs bezeichneten, zu bekleiden. Und als Lohn dafür forderte und empfing der Papst, teils den Huldigungs- und Fidelitäts-Eid des betreffenden

---

[1]) Vergl. Watterich: Pontificum Romanorum vitæ, I., 233—234.

[2]) Weil Rob. Guiscard, 1074, den Lehnseid an den Papst (Gregor VII.) abzulegen unwillig war, wurde er durch ein römisches Konzil verbannt. (Mansi. Coll. concil. XX.) Weil er aber später sich demütigte, wurde der Bann aufgehoben und neue Verständigung zuwege gebracht.

[3]) Vergl. die 3 Dokumente: VIII., 1, a., b., c. in Jaffé: Bibl. rer. Germ., II., 426—428.

Fürsten, teils die jährliche Abgabe, die unter dem Namen „Peterspfennig“ vom Fürsten versprochen und garantiert, gewöhnlich aber dem Volke auferlegt und von demselben in etwas verschiedenem Betrag und in den verschiedenen Ländern nach verschiedenen Regeln zusammengebracht wurde. Und in den beiden erwähnten Fällen finden wir, dass die beiden Verpflichtungen Rom gegenüber, Fidelitäts-Eid und Versprechen von Peterspfennig, eng zusammen verbunden und gleichzeitig auferlegt worden waren. Beide Verpflichtungen in Vereinigung drücken nicht nur aus, dass der betreffende Fürst und das Volk vom Papststuhl absolut abhängig sei, sondern andererseits zugleich eine Garantie für vollständige Unabhängigkeit von einer jeden andern — weltlichen — Macht.

Darum schrieb[1]) 1074 Gregor VII. an König Salomon von Ungarn, der sich vom König Heinrich IV. hatte krönen lassen, dass das Szepter des Reichs nicht durch die königliche, sondern nur durch die päpstliche Majestät gegeben werden könnte. „Das Reich Ungarns ist Eigentum der heiligen römischen Kirche, vom König Stephan I. mit allen seinen Rechten und aller seiner Macht dem heiligen Petrus angeboten und übergeben.“

Und 1075 schrieb[2]) Gregor VII., dieselbe Sache betreffend, an den neuen Herzog von Ungarn, Geŭsa, dass sein Anverwandter, König Salomon, indem er das Reich mit Unrecht vom deutschen König empfangen habe, dadurch das göttliche Recht verhinderte. „Das Reich Ungarn muss unabhängig sein, keinem König eines andern Reichs untergeben, sondern nur der heiligen gemeinsamen Mutter: der römischen Kirche, die ihre Untertanen nicht als Sklaven hält, sondern als Söhne sie alle annimmt.“

Als die normannischen Eroberer von Süditalien die genannten Verpflichtungen übernahmen, hatten sie die Absicht, unter der Protektion des Papstes sich den Besitz der Länder zu sichern, welche sie erobert hatten oder erobern wollten. Robert Guiscard und Richard nannten sich darum von 1059 an: Herzöge von der Gnade Gottes und des heiligen Petrus. Und jedesmal, wenn sie oder ihre Nachfolger neue Eroberungen machten, versäumten sie nicht, dem Papste eine neue Huldigung abzulegen und eine Vergrösserung der früher festgesetzten Abgabe darzubringen. Und als Herzog Demetrius

---

[1]) Brief v. 28. X. 1074. Bei Jaffé, A. S., II., S. 127—128.

[2]) Brief v. 23. III. 1075. Bei Jaffé, A. S., II., S. 183—184.

seine Krone als König von Kroatien und Dalmatien für den oben genannten Preis kaufte, geschah es, damit er unter der Protektion des Apostels sicher sein könnte, dass Niemand ungestraft die ihm so übertragene Macht rauben möchte.

Als der Papst 1080 [1]) seine Forderungen durch den Subdiakon Hubertus an den englischen König stellte, hatte er hier ähnliche Absichten, wie sie oben dargestellt sind. In ein solches Vasallenverhältnis zum Papste wollte aber der englische König gar nicht eintreten. In dieser Hinsicht wurde seine Antwort eine offene und freimütige Ablehnung. König Wilhelm hegte keine Furcht mehr, dass Jemand ihm sein Reich oder seine Macht rauben könnte. Als Antwort schrieb er hierüber: „Einen Fidelitätseid ablegen habe ich nicht wollen; und will es auch ferner nicht, obwohl dazu durch deinen Legaten, Hubertus, aufgefordert. Weder habe ich selbst dieses versprochen [2]), noch haben meine Vorgänger — dem zufolge, was ich erfahren habe — jemals deinen Vorgängern einen solchen Eid abgelegt.“

Wie erwiderte der Papst auf diese trotzige Ablehnung? Eine direkte Erwiderung erliess er nicht, weder im Wort noch in der Tat. Andere politischen Verhältnisse gaben ihm indessen vollauf zu denken und zu schaffen. Und in der Folgezeit wurde die Wunde des Papstes auf irgend eine Art geheilt, und König Wilhelm wieder als sein „geliebter Sohn“ betrachtet und angesprochen. Wenn der Papst dann in Briefen [3]) an den englischen König „der unsagbaren Übel“ erwähnt, unter welchen „unsere Mutter, die heilige Kirche“, von Seiten ihrer schlechtesten Söhne leiden müsste, erinnert er daneben seinen königlichen „geliebtesten Sohn“ an die unvermeidliche Notwendigkeit — „uns zur Hülfe zu eilen.“ Er bringt hier in Erinnerung, mit welchem grossen Eifer er daran gearbeitet hätte, dass Wilhelm zur königlichen Macht aufsteigen möchte. „Auf deine guten

[1]) Laut H. Böhmer, A. S., S. 135, Anm. 8, geschah dieses nach S. V. 1080.

[2]) Wenn man diese bestimmte Ablehnung des Königs, welche von päpstlicher Seite nicht entkräftet worden ist, mit der sehr unbestimmten Bestätigung derselben Sache bei Wace (Roman de Rou, Vers 11446 u. ff., vergl. 11459) zusammenhält, scheint es unrecht, zu meinen (wie Böhmer, a. S., S. 80, 84 u. 130), dass Wilhelm 1066 dem Papst sein neues Reich von Gott und St. Peter zu halten versprochen hätte!

[3]) z. B. Brief vom 24. IV. 1080 (Ep. VII., 23). Bei Jaffé, A. S. II., 414—416.

Eigenschaften vertrauend, hoffte ich durch die Barmherzigkeit Gottes, dass je höher du emporstiegst, desto mehr solltest du Gott und der heiligen Kirche gegenüber dich von einem guten zu einem bessern entwickeln; so wie auch jetzt — Gott sei gelobt — die Sache steht.[1]) Um deiner Ehre und deines Heils willen ermahne ich dich in ungeheuchelter Liebe, allen Gehorsam zu beweisen; und wie du unter Gottes Mitwirken schon der Edelstein unter den Fürsten zu sein verdient hast, so darfst du verdienen, ein Vorbild der Gerechtigkeit, ein Beispiel des Gehorsams — allen Fürsten der Erde zu werden.“ — In einem andern Brief[2]) an den König sucht Gregor seinen vergebens gemachten Anspruch an den König näher zu begründen, indem er das Verhältnis der apostolischen und der königlichen Würde mit dem der Sonne und des Mondes vergleicht.

Man wird sehen, dass Gregor VII. seinen Rückzug durch Erläuterungen und Überredungen zu decken sucht. Wenn der Papst nicht ausdrücklich hier nennt, worin der beanspruchte Gehorsam sich beweisen sollte, muss daran erinnert werden, dass der Brief durch einen vertrauten Mann überbracht wurde, der Erklärungen geben sollte und besondere Instruktionen hatte. Lehns- und Fidelitäts-Eid betreffend, hat Gregor VII. — dem vorläufig unerreichbaren gegenüber — Resignation bewiesen. Auch unter seinen Nachfolgern unterliess es das Papsttum — England gegenüber — diese Forderung zu stellen, obwohl man in den päpstlichen Briefen häufige Anspielungen darauf findet. Der Peterspfennig aber wurde stets gefordert und geleistet.

In einem Briefe[3]) vom 10. April 1088 von Urbanus II. an den Erzbischof Lanfranc von Canterbury schreibt der Papst wie folgt... „Nachdem wir wissen, dass du im Dienst und in der Verteidigung der Kirche einen ersten Platz einnimmst, flehen wir dich hiermit inständigst an, dass du nach deiner Einsicht und deinem Vermögen deine Hand der römischen Kirche zur Hülfe ausstreckst. Unsere Kirchen, die auf mannigfache Weise — so durch die Entfernung der Länder — geschieden sind, musst du — durch die Einheit der katholischen Sitten — zu vereinigen streben. Und wenn du in diesen Gegenden — durch die Weisheit, die als die göttliche dir gegeben ist — etwas findest, das dem Papststuhl ungünstig ist,

---

[1]) Im Lateinischen: »sicut et nunc, Deo gratias, res est!«

[2]) Bei Jaffé, a. S., S. 419. Dieser Brief ist vom 8. Mai 1080.

[3]) Bei Jaffé-Wattenbach, Regesta, Nr. 5351. Vollständiger bei Aug. Theiner: Disquisitiones criticæ, XV., S. 207. (Rom, 1836.)

oder das sich seiner Autorität entgegensetzt, dann bessere es mit Sorgfalt oder unterdrücke es mit Kühnheit. Auch den König, unsern geliebten Sohn, darf deine Autorität ermuntern und dazu ermahnen, dass auch er nach seiner Weise und seinem Berufe — durch seinen Rat und seine Stütze — seiner Mutter, der römischen Kirche, zu helfen und sie zu ehren sich bestrebe. Dieselbe leidet unter vielen Gefahren und unter grossen Bedrängnissen. Und weil es besonders in der Not geschieht, dass man den Freund erkennt, muss er keineswegs die Zeit dieser Not vorübergehen lassen, sondern wenn es Treue und Ergebenheit gegen die römische Kirche gibt, muss sich dieses in Frömmigkeit und Liberalität — besonders jetzt, wo es am meisten notwendig ist — zeigen. In Betreff des Betrages, welchen der heilige Petrus gewöhnlich aus diesem Reiche empfangen hat, soll der König möglichst bald diesen Betrag zuschicken, sowohl damit er die Gnade desselben heiligen Petrus zu erlangen in Stand gesetzt werde, als auch, damit er nach seiner Thronbesteigung uns immer günstig und wohlwillig finde. Übrigens empfehlen wir dir sehr den Überbringer dieses Briefes, Kard. Roger, unsern geliebten Sohn, Subdiakon unserer Kirche, und wir bitten dich, dass du ihm alle Hülfe sowohl im genannten Dienste, als auch sonst, wenn es vonnöten sei, leistest.“

Man sieht hieraus, dass Urban II. noch die oben erwähnte Anschauung von der Bedeutung des Peterspfennigs hegt, und dass die damit eng verbundene Forderung von Vasallenverpflichtung und Fidelitätseid von ihm nicht direkt gestellt wurde, obwohl im Vorübergehen Anspielungen darauf vorkommen. Ebenso sieht man, dass, indem Urban II. 1088 Kard. Roger nach England schickte, es besonders im Dienste des Apostels Petrus geschah, d. h. um den Peterspfennig zu erheben. Und der Papst fordert den Erzbischof dringend auf, dass er in diesem Dienste dem Kardinal alle Hülfe leiste. Endlich wird man sehen, dass der englische Peterspfennig nach dem Tode Wilhelms des Eroberers nicht regelmässig geschickt wurde.

Dieser letzte Punkt erhellt noch deutlicher — ein wenig später (1101) – aus einem Brief [1]) des Papstes Paschalis II. an Erzbischof Anselm [2]) von Canterbury. Nachdem der Papst hier den Erzbischof,

[1]) Bei Jaffé-Wattenbach, a. S., Nr. 5883. Vergl. Anselmi Cantuariensis: opera. Epist., lib. III., 42. (S. 382.)

[2]) Anselm war Erzbischof von Canterbury: 4. XII. 1093–21. IV. 1109 †. Vergl. Will. Stubbs: Registrum sacrum Anglicanum, 2. edit., S. 40.

der aus dem Exil zurückgekommen war, beglückwünscht hatte, fährt er so fort: „Jetzt, da du aus eigener Erfahrung das geübte Unrecht und die Stürme, welche gegen die römische Kirche sich erheben, kennen gelernt hast, wirst du um so eifriger daran zu arbeiten nicht versäumen, dass die Kirche in den sichern Hafen geführt werde. Erstens wirst du in England dafür zu wirken suchen, dass die Stellung und der Zustand der Kirchen nach den Vorschriften der römischen Kirche korrigiert und geordnet werde. Dann wirst du auf wirksamere Weise allen Fleiss darauf anwenden, dass der König uns alle die uns schuldige Treue[1]) und Ergebenheit[2]) beweist, sowie auch, dass die Abgabe[3]) des heiligen Peters wiederum entrichtet werde. Es ist dir ja wohl bekannt, wie grosse Verlegenheiten uns täglich umgeben, weil uns die Mittel fehlen. Die Arbeit der römischen Kirche gilt ja allen Kirchen, und ein Jeder, der ihr seine Gaben bringt, erkennt dadurch an, dass er nicht nur ihr, sondern allen Kirchen gegenüber in der Schuld gewesen sei. Wenn der König von England und der Herzog von der Normandie noch nicht versöhnt sind, wollen wir, dass sie durch deine Vermittelung und durch die Zwischenkunft unserer Nuntien versöhnt werden. Alle diese Dinge betreffend, senden wir den Bischof Johannes von Tuskulum und unsern Vertrauten Tiberius. Und wir bitten, dass du in allen Euren Angelegenheiten ihn durch deinen Rat und deine Hülfe leiten und ihm helfen mögest. Durch diese Männer wird die heilige römische Kirche auf wirksame Weise die Wirkung deiner Frömmigkeit und Weisheit erfahren."

Dieser Brief hat in mehrfacher Hinsicht Interesse. Der Peterspfennig wird hier — und auch sonst in gleichzeitigen Briefen — und in andern Dokumenten: census[4]) an die römische Kirche genannt. Durch dieses Wort ist auf die so wohl bekannten Verzeichnisse späterer Zeit über die höchst verschiedenen Abgaben, auf welche die römische Kirche Anspruch machte, angespielt. Auch der Peterspfennig wird hier als eine solche pflichtgemässe Abgabe an Rom betrachtet. Dagegen hat derselbe Papst in einem andern[5]) Schrei-

[1]) = Fidelitas } Dieselben 2 Worte im Briefe von Urban II. an
[2]) = Devotio } Lanfranc, hier S. 41.
[3]) = Census.
[4]) So z. B. im oben genannten Brief. Vrgl. vorige Anm. 3, S. 42, u. S. 41, Anm. 1. So auch z. B. im Brief vom 8. V. 1110 an die dänischen Bischöfe. Bei Muratori, V., 891 u. ff.
[5]) Bei Jaffé-Wattenbach. Nr. 6525. Vgl. Wilkins: Concil. Britann. I. 377.

ben (vom 24. Mai 1116) an den Klerus von England den Peterspfennig eine „Gabe an den heiligen Petrus" genannt; also eine ganz andere Ansicht. Hiermit möchte er auf den Ursprung dieser Abgabe angespielt haben und an den Ausdruck [1]) der alten Gesetze erinnern. Aus dem erwähnten Briefe geht zweitens hervor, dass die Verbindung, welche Gregor VII. — England gegenüber vergebens — zwischen Peterspfennig und Fidelitätseid in praktischer Weise herzustellen angestrebt hatte, fortdauernd als ein Ideal in den Gedanken des Papstes besteht. Zwar unternimmt er keinen Schritt, um das Ideal zu verwirklichen, er hat es aber doch nicht vergessen: auf theoretische Weise verknüpft er in dem Briefe die zwei Forderungen eng mit einander. Doch macht er in der Tat nur mit der einen Forderung — der des Peterspfennigs — Ernst. Endlich sieht man durch diese Briefe, dass die Päpste bisweilen vertraute Männer nach England in besondern Absichten schickten, u. a. damit sie die Peterspfennige erheben sollten. So auch, dass es dem Erzbischof auferlegt wurde, dass er dem besondern Gesandten mit Rat und Tat beistehen sollte.

Dass die Päpste dieser Periode an den Erzbischof solche Forderungen stellten, geht nicht nur aus den oben mitgeteilten Briefen hervor, sondern noch bestimmter aus einem [2]) Brief (vom Frühling 1103) des Erzbischofs Anselm an Bischof Gundulf [3]) von Rochester. Es heisst hier u. a.: „Was den geschuldeten Betrag angeht, welchen Ihr eingezahlt habt, freuet es mich, wenn hier auch „Romascot" einbegriffen sei, und mit Dankbarkeit erwarte ich die Erfüllung eueres Versprechens betreffend Einzahlung dieser Abgabe an uns. Ihr habet daran wohl getan, dass Ihr mir den Wortwechsel zwischen dem König und euch mitgeteilt habt, der mich und meine Reise sowohl als die Briefe betraf, die nach seiner Aussage ihm und mir durch den Papst geschickt werden sollten. Ihr müsset aber wissen, dass ich vom Papste weder einen Brief noch eine Sendung erhalten habe, seitdem ich von euch geschieden bin. Nur dass er durch Tiberius mündlich und schriftlich mir befohlen hat, diesem mit dem „Romascot" zu helfen. In Betreff eines Briefes vom Papst

---

[1]) z. B. leges Eadwardi Confessoris, I., 10.

[2]) Bei Jaffé-Wattenbach, Nr. 5947. Vergl. Anselmi Opera, S. 398. (Ep. lib. III., ep. 85.)

[3]) Gundulf war Bischof von Rochester: 19. III. 1077—7. III. 1108 †. Vergl. Will. Stubbs: Reg. sac. Angl. 2. edit., S. 39.

an den König weiss ich gar nichts — ausser dem, was Ihr mir mitgeteilt habt."

So lange also ein päpstlicher Gesandter mit besonderem Auftrage als Kollektor im Lande war, wurde selbst der Erzbischof des Landes ihm untergeordnet. Und dieser erhielt — als mit den Verhältnissen des Landes und seiner Ortschaften besonders bekannt — päpstliche Instruktion: dem Gesandten beizustehen. Sonst war es im Allgemeinen der Erzbischof, welcher der Erhebung vorstand und für die rechte Einzahlung und Besorgung der Abgabe verantwortlich war. In einem [1]) Briefe vom 8. Mai 1110 an die dänischen Bischöfe wird es vom Papste Paschalis II. einem jeden derselben — und besonders dem Erzbischof von Lund — auferlegt: die Erhebung des Peterspfennigs zu besorgen. Während diese Erhebung für die besonders geschickten Kollektoren ein Auftrag um Lohn war, wurde dieselbe den Bischöfen als eine „Pflicht der Liebe" auferlegt; und sie wurden daran erinnert, dass „in solchem Geschäft die römische Kirche keinen Trug duldete, sondern der Betrag musste ehrlich und unverkleinert ihr zugeschickt werden."

Dass Erzbischof Anselm ein solches Geschäft in England ausgeführt hat, sieht man durch einen Brief von ihm an den Bischof Gundulf von Rochester. Im Briefe — 1103 in Bec in der Normandie geschrieben [2]), wo der Erzbischof einstweilen auf der Reise nach Rom sich aufhielt — bittet er den Bischof: in seinem Namen einige Schuldbeträge in England zu zahlen und darauf durch den Überbringer des Briefes, Ansfredus, ihm so schnell als möglich zu schicken, was von den Einnahmen des Erzbischofs übrig bleiben möchte. „Die Einzahlung des „Romascot's" möget Ihr bis an den Michaëlistag aufschieben; Eure Klugheit darf aber darüber wachen, dass „die Gabe" unbeschoren hereinkomme."

Nicht lange darnach fand indessen Paschalis II. Veranlassung zur Unzufriedenheit mit der Art, wie der Peterspfennig von England einkam. Die Unzufriedenheit äusserte sich erstens gegenüber dem englischen König Henry I. als dem Hauptverantwortlichen, „weil ja gar nichts im Reiche ohne deinen Willen unternommen wird". In einem Briefe [3]) vom 30. März 1115 klagt der Papst u. a.

---

[1]) Bei Muratori: »Antiquitates«, V., 891 u. ff.

[2]) In »Anselmi opera«, S. 434. Epist., lib. IV.; ep. 29.

[3]) Bei Jaffé-Wattenbach, Nr. 6450. Vergl. Mansi, a. S., XX., 1066.

darüber, dass „die Gabe[1]) an den heiligen Petrus" so unehrlich und betrügerisch erhoben werde, dass die römische Kirche sogar „nicht die Hälfte davon erhalten habe". Aber auch den Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten von England gegenüber klagt Paschalis II. bei derselben Veranlassung. In einem Briefe[2]) vom 24. Mai 1116 spielt der Papst auf Betrug und auf fehlenden Eifer an und klagt über ihre Nachlässigkeit und Langsamkeit in dieser Sache. Der päpstliche Brief an den König spricht es schliesslich als den Willen des Papstes aus: dass die königliche Majestät künftig eine vollständigere Erhebuug durchführen lasse, und dass er den Betrag durch den Überbringer des Briefes: Abt Anselm von Santa Saba, zuschicke. Und die englischen Prälaten werden ermahnt, künftig mit grösserem Eifer und ohne allen Trug der römischen Kirche „die Gabe an den heiligen Petrus" zu schicken.

---

[1]) = Eleemosyna.

[2]) Bei Jaffé-Wattenbach: Nr. 6525. Vergl. Wilkins: Concilia. I., S. 377.

## IV.

## Übersicht über die Bestimmungen, den Peterspfennig betreffend, in den Gesetzen, besonders von den Jahren 1066—1135.[1])

Nachdem wir im vorigen Kapitel (III.) charakteristische Exzerpte — teils aus Briefen von Päpsten, Bischöfen und andern, teils aus historischen Schriften — mitgeteilt haben, müssen wir jetzt, um das Bild der Entwicklung im Jahrhundert nach der Eroberung Englands durch die Normannen in dieser Hinsicht zu vervollständigen, auf die kirchliche Gesetzgebung dieser Zeit eingehen.

Von Rechtsquellen[2]), in welchen Bestimmungen über die Entrichtung des Peterspfennigs gefunden werden, gibt es eine ganze Reihe, deren Abfassung nach den Untersuchungen Prof. Liebermanns gerade auf diese Epoche bezogen werden muss. Die Frage über die Abfassungszeit dieser Gesetze muss indessen, gleich wie andere literarische Rücksichten, hier in die zweite Linie gestellt werden. Die Sache muss hier in erster Linie von realen Gesichtspunkten aus gesehen und beurteilt werden. Darum beobachten wir auch nicht genau die supponierte historische Aufeinanderfolge dieser Schriften, und ziehen einige im zweiten Kapitel genannten Gesetze — um der Vergleichung willen — hier in die Betrachtung mit hinein. Die hier behandelte Abgabe wurde in Gesetzen[3]) und in andern[4]) Schriften der angelsächsischen Periode allgemein: „Romfeoh" (Römergeld), ausnahmsweise[5]) „Heordpenning" genannt. In der anglonormannischen Periode wurde „Romfeoh"

[1]) Vergl. »Transactions of the Royal Historical Society«. Vol. XV. The »Denarius Sancti Petri« in England. Appendix II., S. 194—198.

[2]) Solche sind: a) Leis Willelme (»Bilingual code«). Vergl. Pollock & Maitland: Hist. of Engl. Law., I., S. 79. b) Instituta Cnuti. c) Consiliatio Cnuti. (Alle diese im Anfang des 12. Jahrhunderts verfasst.) d) Quadripartitus (c. 1114). e) Leges Henrici I. (c. 1118). f) Leges Eadwardi Confessoris (c. 1130—1135). Vergl. hierüber: α) Pollock & Maitland. a. S., S. 66—87. β) Mehrere Essays und Abhandl. von F. Liebermann, z. B. »Über die leges Eadw. Confessoris«, besonders S. 22.

[3]) z. B. Edwards u. Guthrums Gesetz, VI, 1. — Eadmunds, I., 2. — Äthelreds, V., 11; VI., 18; VIII., 10.

[4]) z. B. Wulfstan, ed. Napier, S. 272, u. s. m.

[5]) So im Gesetz Eadgars, II., 4, — Wulfstan a. S., XXIII., S. 116.

sowohl in Chroniken[1]) als in Gesetzen[2]) und in Briefen[3]) u. s. w. gemeiniglich von „Romascot" erstattet.

Auf römischer Seite erschien die Bezeichnung „Denarius beati (sancti) Petri"[4]), oder „census beati Petri"[5]), oder nur „res sancti Petri".[6]) Der erste von diesen lateinischen Ausdrücken ist die stetige Überschrift über den betreffendeu Berichten in den Rechnungslegungen der päpstlichen Kollektoren. Derselbe hat aber zugleich den Weg in einige Gesetze[7]) und in einige Briefe der hier besonders behandelten Periode gefunden. Von anderer Seite gesehen, wurde diese Abgabe sowohl in Briefen[8]) als in Gesetzen[9]) dieser Periode als eine „königliche Gabe an den Papst" bezeichnet oder als „die Gabe an den heiligen Petrus", dem sie durch die Güte der englischen Könige geschenkt wurde.[10]) Durch diese Bezeichnungen muss man nicht nur an den historischen Ursprung der Abgabe denken, sondern auch an die Vorrechte, welcher diese Abgabe

---

[1]) z. B. Roger of Wendover, a. Chr., anno 727. — Robert de Monte, Chronica, anno 1116 — Henr. Huntingdon, anno 1031. — Matthäus Paris, anno 793. U. m. dergl.

[2]) z. B. *α*) Instit. Cnuti, I., 9. Vergl. Liebermann: »On the Inst. Cnuti« etc. In »Transactions of the R. H. S.«, VII, S. 85 u. ff. *β*) Edw. Confessoris, I., 10, Überschrift. — Vergl. Kolderup-Rosenvinge: »Antiqua legum Canuti versio.« Havniæ, 1826.

[3]) z. B. Anselms epistolæ, lib. III., ep. 85; IV. ep. 29 u. s. w.

[4]) Vergl. »Rerum Britann m. ævi scriptores.« Nr. 67, 5. Epist. 93. S. 177 Nr. 67, 5. Epist. 106. Nr. 67, 5. Epist. 110, S. 210.

— Epist. S. Thomæ, ed. Giles: Ep. 284 (II.. S. 100),

[5]) z. B. in Briefen von Paschalis II. an Anselm (1101). In Jaffé-Wattenb. Nr. 5883.

— In Briefen von Paschalis II. an die dänischen Bischöfe (1110). In Muratori, V., 891.

— In Briefen von Innocenz III., lib. XVI., ep. 173. (Baluze, II., 831) (»Rerum Brit. m. ævi script.«, Nr. 67, 5. ep. 107—109, 111 u. m.).

[6]) So im Brief von Gregor VII. (4. IV. 1074). In Jaffé: »Bibl. rer. Germ.«, II., S. 90.

[7]) z. B. in »Leis Willelme«, I., 17.

[8]) z. B. von Anselm (1103). In Ep. lib. IV., ep. 29. — Auch vom Papst Paschalis II. (1116). Bei Jaffé-Wattenbach, Nr. 6525.

[9]) z. B. Eadw. Confessoris Gesetz, § 10.

— — »Placitum Parliamenti« Edw. I., an. 35. Bei W. Prynne: »Antiquæ Const. regni Angliæ«, III., 1171.

[10]) So in Quadripartitus z. Inst. Cnuti, I., 9.

dem zu Folge von der Seite des Staats[1]) immer genoss. Die in der Regel sehr kurz gefassten Bestimmungen hierüber in den Gesetzen[2]) nennen in dieser Hinsicht als Schuld: „Romfeoh vorzuenthalten.“ Und die mildeste Strafe für diese Schuld finden wir im Gesetz Eadmunds[3]), nämlich Kirchenbann, vorgeschrieben. Hier haben wir die einzige Bestimmung, nach welcher die Strafe ausschliesslich eine kirchliche war. Nach allen andern bekannten Gesetzen sowohl der angelsächsischen als der anglonormannischen Zeit wurde die Hülfe des Staats zur Erhebung der Pfennige oder zur Wahrung des Gesetzes angerufen. Die Strafen waren Geldbussen. Nach dem Gesetz Eadwards und Guthrums[4]) wurde die Busse ausschliesslich dem König zuerkannt. Im Gesetz Äthelreds[5]) wurden beide Rücksichten, sowohl die an die Kirche als die an den Staat, vereinigt, indem hier eine doppelte Geldbusse, 30 Pfennige an den Bischof und 120 Shillings an den König“, vorgeschrieben war. Die doppelte Busse kehrt in den meisten Rechtsquellen der anglonormannischen Periode wieder. Die Geldbusse an den Bischof scheint — mit einer einzigen, vielleicht lokalen[6]) Ausnahme — dieselbe[7]) (30 Pfg.) in allen diesen Gesetzen[7]) zu sein. Die Busse aber an den König[8]) möchte von weit verschiedener Grösse sein. Die schwerste Strafe hierfür findet sich im Gesetz Eadgars[9]), welches als Busse für Vorenthalten von „heord-penig“ über die festgesetzte Zeit hinaus vorschreibt: eine Reise nach Rom, um dem Papst 30 Pfennige, und nach der Heimkunft 120 „Scillinga“ dem König zu leisten. Wenn dieses Vorenthalten sich wiederholte, blieb an den Papst dieselbe Busse (30 Pf.)

---

[1]) Vergl. einen Brief v. Bischof Gilbert aus London an den Papst Alexander III. Hier S. 68 u. Anm. 2.

In »rer. Brit., m. ævi script.«, Nr. 67, 5, Ep. 93.

[2]) z. B. Älfreds u. Guthrums Gesetz, VI., 1. Leis Willelme I, 17b. Leges Henrici I., 11, § 3.

[3]) Gesetz Eadmunds, I., 2.

[4]) VI., 1.

[5]) VIII., 10.

[6]) Vergl. Liebermann in »English historical Rewiew«, 1896, S. 745.

[7]) So in den Gesetzen von α) Eadgar; II, 4, β) Instit. Cnuti, I., 9. γ) Leis Willelme, 17, 2.

[8]) 120 Shillings bei α) Eadgar, II., 4, β) Äthelred, VIII, 10, γ) Cnut. I., 9, — 50 Shillings (Norman) in leges Henrici I.; 11 § 3. — 40 Shillings in Leis Willelme, 17. 60 Sh. ausnahmsweise. Vergl. Anm. 6 auf dieser Seite.

[9]) II., 4.

zu zahlen. Die Busse aber an den König wurde auf 200 „Scillinga" vergrössert. Wenn nichts desto weniger eine abermalige Wiederholung eintrat, sollte alles, was der Betreffende besässe und innehätte, ihm weggenommen werden.[1]) Um die Strenge dieser Bestimmungen zu verstehen, muss man in Erinnerung haben, dass von allen den angelsächsischen Fürsten König Eadgar der einzige war, der in der ganzen Zeit seiner Regierung unbestritten und ungestört über das ganze England u. s. w. Macht hatte, und dass erst unter diesem König die Dänen im nördlichen und östlichen England vollständiger unter den Bereich der angelsächsischen Gesetzgebung[2]) gezogen wurden. Man versteht, dass die strengen Bestimmungen notwendig waren, und dass dieselben eine volkserziehende Bedeutung hatten.

Die Regel, welche der Entrichtung des Peterspfennigs zu Grunde lag, scheint: 1 Pfennig für jede Herde oder jedes bewohnte Haus[3]) — jede Familie — in England und Danelag zu sein.

Diese Regel, die im Gesetze[4]) Eadgars und bei Wulfstan[5]) deutlich vorausgesetzt ist, scheint in den andern Gesetzen der angelsächsischen Periode stillschweigende Voraussetzung. In den Chroniken[6]), von welchen zwar die ältesten der anglonormannischen Zeit angehören, findet man dieselbe angedeutet[7]) oder direkt hervorgehoben. In der anglonormannischen Zeit, wo die Bevölkerungsziffer vergrössert wurde, und der gemeine Wohlstand wuchs; wurde die Regel genauer bestimmt, so, dass Jedermann, dessen Vieh jähr-

---

[1]) Vergl. Instituta Cnuti, I., 9.

[2]) Vergl. R. Schmid: »Die angelsächsischen Gesetze«, S. XLVIII.

[3]) So in Eadgars Gesetz, II, 4. Danach a) Wulfstan S. 272; b) Instit. Cnuti, I., 9. — Die Herde lag so auch der Kirchensteuer zu Grunde. Vergl. das Gesetz Ini's, 61; Eadgars, II, 2. Danach: Instit. Cnuti, I., 11. »Heerdpfennig« in einer andern Bedeutung bei a) R. Schmid, a. S., S. 372, b) bei Thorpe: Diplomatarium Anglicum, S. 432. Doch erklärt Thorpe (S. 657): »Heordpenig« = »Romfeoh«.

[4]) II., 4.

[5]) Wulfstan; Kap. XXIII, S. 116 (bei Napier).

[6]) z. B. Symeon of Durham, II., 371. Roger of Wendover, anno 727. — Henr. Huntingdon, lib. IV., an. 755. — Matthäus Paris, S. 360. — Brompton, Chron., Col. 776 (Offa); Col. 802. (Äthelwulf).

[7]) z. B. Gaimar: L'Estorie des Engles, vers 4738. (In »mon. hist. Brit.« I.)

lich einen Ertrag [1]) von wenigstens 30 Pfg. — in „Danelag“ ½ Mark (= 80 Pfg.) [2]) — gäbe, 1 Pfg. entrichten sollte. In dieser Hinsicht findet man Übereinstimmung zwischen den „Leis Willelme“ und den „Leges Eadwardi Confessoris“; eine ältere Aufzeichnung [3]) scheint diesen beiden zu Grunde gelegen zu haben und von denselben benutzt gewesen zu sein. Daraus, dass in einigen Gesetzen sowohl der angelsächsischen als der anglonormannischen Zeit die Verpflichtung des Ackerbauers [4]) (tunesman) oder des Viehbesitzers [5]) diese Abgabe zu entrichten stark hervorgehoben ist, während der Stadtbewohner hier nicht erwähnt wird, hat man den Schluss gezogen, dass diese Verpflichtung auf den Stadtbewohnern nicht ruhte. Dieser Schluss dürfte aber ein unberechtigter sein. Schon König Knud der Grosse hatte in seinem Briefe [6]) aus Rom von 1027 die Engländer daran gemahnt, dass die verschiedenen kirchlichen Abgaben vor seiner Zurückkunft nach England rechtmässig entrichtet sein müssten; und unter denselben nannte der König besonders: „die Pfennige, welche wir nach Rom an St. Peter, teils von den Städten, teils von den Dörfern schuldig sind.“ Die Verpflichtung der Stadtbewohner ist ja hier nicht nur erwähnt, sondern mit besonderm Nachdruck hervorgehoben. Ferner gebot eine angelsächsische Bestimmung [7]): „Sig æ̂lc Rômpenig agifen be Petres mæssedæge æ̂iþer

---

1) Die 30 Pf. müssen teils nach dem Zusammenhang, teils einer alten Chronik zufolge (Wendover: Flores, anno 793, ed. Coxe, I., S. 256) — (vergl. Spittler, a. S.. S. 99, Anm. 35) nicht den Wert des Viehs, sondern den jährlichen Ertrag desselben bedeuten.

2) Spittler (A. S., S. 99. Anm. 36) setzt ½ Mark Silber = 15 Denar, und er meint: »Wer lege Danorum lebte, härter gehalten« würde. — Prof. Dr. Steenstrup (»Normannerne«, III., 369. Anm.) und Dr. L. Moltesen (»De Avignonske Pavers Forhold til Danmark«, S. 12) setzen ½ Mark = 60 Pfennig. Alles unrichtig. Siehe Du Cange: Marca Angl. pro XIII. solidis et IV. denariis computatur. Vergl. die Tabelle bei Moltesen, A. S., S. 237, Nr. 56. — So auch z. B. Rymer: Foedera, II., 327. Also ½ Mark = 80 Pfg. Diejenigen, welche »lege Danorum« lebten, waren so vor den unter »lege Anglorum« lebenden eher begünstigt.

3) Vergl. Liebermann: Über die leges Eadwardi Confessoris, S. 25, Anm. 8.

4) Vergl. Northumbrisches Priestergesetz, 59. »Gif hwilc tûnesman ænigne pænig forhele odde forhæbbe.«

5) Vergl. Leis Willelme, I., 17. Vergl. auch: Leges Eadw. Confessoris, 10.

6) Bei Florentius Wig., an. 1031.

7) Bei Bosworth: Anglo-Saxon Dictionary: »Rompening.«

ge uppon lande ge on ǣlcan porte.“ Und in den „Leis Willelme“[1]), wo diese Bestimmungen mehr detailliert sind, werden die Verpflichtungen in dieser Rücksicht, nicht nur des Viehbesitzers, sondern auch des Stadtbewohners, sowohl in England als „en Danelahe“ beschrieben. Nach Feststellen der Grundlage der oben erwähnten Abgabe fährt der Paragraph fort: „Li burgeist, qui ad en soun propre chatel demi marc uailant, deit doner le den̄. Seint Pere“.[2]) Der Stadtbewohner ist von der Abgabe nicht befreit; er ist aber unter dieselben günstigen Bedingungen gestellt, wie die Bewohner des „Denelahe“. Die Begünstigung derselben tritt noch auf einem andern Punkt desselben § 17 hervor. „Par le den̄., que li Sire durrad, si erent quite cil, ki meindrunt en sun demeine.“ Die entsprechende Bestimmung für die Angelsachsen war dagegen, dass, erst wenn der Besitzer 4 Pf. gab, er für seine Leute die Schuld geleistet habe.[3] Wenn jemand mehrere Häuser besass, sollte er nur von dem einen derselben — nämlich demjenigen, in welchem er am Feiertage der Apostel Petrus und Paulus (29. Juni) wohnhaft gewesen wäre — den Peterspfennig leisten. Der Aufenthaltsort um die Mitte des Sommers war so hier entscheidend, ebenso wie der Aufenthaltsort um die Mitte des Winters[4]) rücksichtlich der Verpflichtung, Kirchensteuer zu entrichten, entscheidend war. Der Termin für Entrichtung des Peterspfennigs wurde in den Gesetzen Eadgars[5]) und Äthelreds[6]) an „Petres mǣssedǣge“ (1. August) gesetzt, und so auch in den meisten späteren Gesetzen.[7]) In der Sache hiermit übereinstimmend, fügt Quadripartitus[8]) (an Cnut I, 9) und das Gesetz Eadwards des Bekenners (10.): ad vincula (den Tag des Verhaftens Petri) hinzu, ebenso wie Jnstituta Cnuti (I, 9.) und einige[9] der Chroniken „in principio Augusti mensis“ hinzufügen. Eine besondere Bestimmung

---

1) Leis Willelme, 1., 17.

2) Wie vorige Anm.

3) So in Leges Eadwardi Confessoris, 10.

4) So im Gesetz Ini's, 61.

5) II. 4. Vergl. Canon Eadgari, 54.

6) V., 11.; VI., 18; VIII., 10.

7) z. B. Northumbr. Priestergesetz, 57, 1. — Wulfstan, S. 116 u. S. 172. — Concil Aenham, anno 1009, § 18.

8) Cnut I., 9. Vergl. Eadw. Confessoris Gesetz, 10. Leges Henrici I., § XI., 3.

9) z. B. Matthäus Paris. (In »Mon. Germ.«, XXVIII., S. 434)

hierüber findet man im Gesetz [1]) Eadwards des Bekenners, indem hier ein vorangehender Tag, (der Tag Petri und Pauli, 29. Juni) für die Ermahnung, den Pfennig zu zahlen, bestimmt wird. Im Northumbrischen [2]) Priestergesetz wird als die Stelle, wo die Pfennige für jeden Sprengel gesammelt werden sollten, der Bischofssitz genannt; hier findet man auch, wie eine Auswahl [3]) für Einsammeln der Pfennige, „on ǣlcon wǣpengedǣce“[4]) gebildet werden sollte, beschrieben. Die Bischöfe sollten darauf, ein jeder für seinen Sprengel, den eingekommenen Betrag an den [5]) Erzbischof abgeben.

In einem folgenden Kapitel (VII.) soll erwähnt werden, dass eine Abweichung von dieser Regel doch stattfand. Es war nicht die ganze eingekommene Summe des Peterspfennigs jedes Sprengels, welche der betreffende Bischof an den Erzbischof abzugeben hatte; sondern nur ein bestimmter, ein für alle Mal festgestellter, Teil desselben. Die darüber hinaus an den Bischof eingezahlten Peterspfennige wurden in der Regel, wenn der Bischofssitz nicht vakant war, vom betreffenden Bischof zurückbehalten. Die englischen Bischöfe fanden hier am häufigsten eine nicht unbedeutende Quelle von Einnahmen. [6])

---

[1]) § 10.

[2]) § 57, 1: »Wê willad, þat ælc Rômpenig bêo gelǣst tô þâm biscops stôle«.

[3]) § 57, 2: »Wê willad, þat man namige II trȳwe þegnas & ænne mæsse preost; þæt hi hit gegaderian.«

[4]) Wie vorige Anm. Wæpengedæce = »Wapentake« in Nordengland, »Hundred« in Südengland.

— Vergl. Stubbs: Const. History, S. 99 u. ff. Liebermann: »Über die leges«: 555—56. (S. 74—75.)

[5]) Der Erzbischof von York sprach z. B. 1191 sententia excommunicationis gegen Bischof Hugo von Durham aus, weil dieser die Rechte des erzbischöflichen Stuhls, darunter »le Rom-peni« vorenthalten hätte.

Vergl. Benedict Petroburg.: De vita et gestis Henrici II., ed. Hearne, II., S. 716.

[6]) Vergl. Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, I., 151 u. ff.

## V.

## Die päpstlichen Ansprüche auf das Lehnsrecht über England wurden vom König Henry II., 1172—1173; und vom König John Lackland, 1213, anerkannt. — Die Lehnssteuer aus England und Irland an den Papst, von 1213—1333.

Die päpstlichen Ansprüche auf das Lehnsrecht über England waren, wie erwähnt [1]), nicht aufgegeben, obwohl sie bisher nicht hatten durchgeführt werden können. Unter dem englischen König Henry II. traten indessen solche Umstände ein, dass der König, der in Bedrängnis von mehreren Seiten geraten war, die Protektion des Papsttums nötig hatte. Der eine dieser Umstände war der Streit des Königs mit und wegen des Erzbischofs von Canterbury, Thomas Becket [2]), dessen Macht mit seinem blutigen Tode nicht vorüber war. Als der König erfuhr, dass der schlechte Ruf, der in dieser Hinsicht über ihn selbst umlief, auch Rom erreicht hatte, fürchtete er sich sehr, dass die römische Kirche an seiner Person eine solche Schuld schwer rächen könnte, wenn seine Unschuld nicht offenbar würde. Darum schickte er einige ihm vertraute Männer an den Papst mit der Vollmacht, bei seiner Seele zu schwören, dass er der Mordtat nicht schuldig wäre. Die Gesandten trafen den Papst in Tusculum auf dem Wege nach der Kirche und trugen ihm den Eidschwur, der ihnen aufgetragen war, vor. Nach Beratung mit den ihn begleitenden Kardinälen empfing dieser den Eid und erlaubte darauf, dass die Sache, um näher untersucht zu werden, aufgeschoben [3]) werden sollte. Es wurde beschlossen, zwei Kardinalpresbyter nach Frankreich zu schicken, damit es dadurch klarer würde, in wie fern der König der genannten Tat schuldig sein möchte. Derselbe, hiervon benachrichtigt, wurde sehr ängstlich. Alles, was er in Irland angefangen oder unternommen hatte, alle seine Anschläge gegen dieses Land, gab er sogleich auf; und mit grösster

---

[1]) s. S. 40—45 hier.

[2]) Vergl. z. B. Watterich: »Pontif. Rom. vitae«. Lipsiae, 1862, II., S. 419 u. ff.

— — Will. Stubbs: Constit. History (ed. 1880), I., S. 474—475.

[3]) Vergl. Radulfo de Diceto; Ymagines historiarum. (In »Rer. Brit. m. aevi script.« Nr. 68, 1.) S. 345—352.

Eile kehrte er nach der Normandie zurück. In Avranches [1]) trat er (September 1172) mit seinen Bischöfen und Baronen den Kardinälen gegenüber, gehorsam gegen den päpstlichen Befehl, demütig und ehrerbietig. Weil aber Niemand dort auftrat, um ihn der Schuld anzuklagen, welche man ihm zur Last legte, reinigte er sich, indem er den Kardinallegaten in Anwesenheit einer grossen Menge von Bischöfen, Baronen und andern, sowohl Klerikern als Nichtgeweihten, einen feierlichen Eid ablegte:

„Ich, König Henry, schwöre über diesen heiligen Evangelien Gottes, dass ich den Tod des heiligen Thomas weder gewusst noch gedacht, auch nicht habe vollführen lassen. Und als ich von diesem Verbrechen erfuhr, empfand ich hierüber eben so viele Betrübnis und so tiefe Schmerzen, als wenn der mein eigener Sohn wäre, der getötet worden war. Eine Sache aber gibt es, in der ich mich nicht entschuldigen kann: meine Gemütsbewegung und der Zorn, welchen ich gegen diesen heiligen Mann gefasst hatte. Weil es so den Anschein hat, dass ich der Urheber seiner Ermordung gewesen sei, bestimme ich für diese Schuld: ich will auf meine Kosten 200 Soldaten ausrüsten, um sie unverweilt nach Jerusalem zur Verteidigung des Christentums zu schicken. Daselbst sollen sie ein ganzes Jahr lang verbleiben. Ich selbst will auch das Zeichen des Kreuzes des Herrn nehmen und dasselbe drei Jahre lang tragen. Und ich persönlich will ebenfalls dahin fahren; es sei denn, dass der Papst mir erlaube, zu Hause zu verbleiben. Was die unerlaubten Gebräuche angeht, die ich während meiner Regierung überall in mein Land eingeführt habe, so verwerfe ich jetzt diese von Grund aus; und verbiete, dass sie noch befolgt werden. Übrigens gebe ich die Erlaubnis einer freien und unbehinderten Appellation an den päpstlichen Stuhl. Überdies schwöre ich und mein ältester Sohn, der König, dass wir vom Herrn Papst Alexander und seinen katholischen Nachfolgern das Reich England empfangen und behalten wollen, und bis dass jene uns für wirkliche Könige von England erklärt haben, werden wir und unsere Nachfolger uns keineswegs als solche betrachten."

Nach feierlichem Besiegeln dieses Dokuments erteilten die Kardinäle [2]) die päpstliche Absolution. So gross war der Einfluss,

---

[1]) Will. Stubbs, a. S., I., S. 475.

[2]) Vergl. Benedict of Petersborough: De vita Henrici II., ed. Hearne, Oxford, 1735, S. 34–36.

welchen der ermordete Erzbischof auf das Verhältnis zwischen England und dem päpstlichen Stuhl noch hatte. So gross war die Furcht, welche der englische König vor den drohenden Gefahren, die durch die genannte Mordtat veranlasst werden könnten, hegte. Der päpstlichen Macht gegenüber sich so tief zu demütigen, sah er, um diese Gefahren abzuwehren, als notwendig an.

Dem unglücklichen König stand doch eine noch tiefere Demütigung bevor. Es hatte sich wider ihn eine Verschwörung gebildet, und eine Empörung wurde vorbereitet. [1]) An der Spitze derselben standen sogar seine eigenen Söhne. Auch in dieser Not nahm der König seine Zuflucht zum Papst, um Wehr und Schutz zu finden. In einem Brief [2]) an Alexander III. von 1173 schrieb Henry II. u. a.: „Unter grossen Bedrängnissen, wenn kein Hilfsmittel mehr gefunden wird, werden diejenigen angerufen, deren Klugheit durch lange Erfahrung in höhern Geschäften dargetan ist. Weit und breit ist die Bosheit meiner Söhne bekannt geworden. Der Geist der Gottlosigkeit hat sie so zur Bekämpfung ihres Vaters aufgestachelt, dass sie es für eine Ehre halten, ihn zu verfolgen und alle ihre kindlichen Empfindungen zu unterdrücken. Je grösser die Freude war, welche der Herr mir gegeben hatte, um so ernstlicher züchtigt er mich jetzt. Und — was mir ohne Tränen zu sagen unmöglich ist — gegen mein eigenes Fleisch und Blut muss ich einen tötlichen Hass fassen, und unter Fremden mir einen Nachfolger suchen. Überdies kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, dass meine Freunde mich verlassen haben, und meine Gesellen mir nach dem Leben streben. Denn so hat eine offenbare Verschwörung die Gesinnung sogar meiner nächsten Angehörigen vergiftet, dass sie alles bei Seite setzen, um eine verräterische Verschwörung aufrecht zu erhalten. Sie ziehen es vor, sich als bettelhafte Überläufer meinen Söhnen anzuschliessen, als mit mir in den grössten Würden zu herrschen und zu glänzen. Weil aber Gott, um seinem Volke die Erkenntnis des Heils zu geben, euch zur Hoheit des Hirtenamts erhoben hat, beuge ich mich, obwohl körperlich abwesend, doch geistig anwesend, vor eueren Knien, einen Heil bringenden Rat begehrend. Unter euere Jurisdiktion gehört das Reich England; bezüglich des

---

[1]) Vergl. Robertus de Monte; Chronica. (In »Monum. hist. Germaniae«, VI.) S. 523.
— Will. Stubbs, a. S., I., S. 475—482.

[2]) Bei Rymer: Foedera, Ausg. v. 1704. S. 34—35.

Lehnsrechts bin ich nur euch pflichtig und verbunden. Möge denn England erfahren, was der römische Papst vermag; und weil er keine äusserlichen materiellen Waffen braucht, möge er mit seinem geistlichen Schwerte das Erbteil des heiligen Petrus beschützen. Der höhnische Trotz meiner Söhne musste wohl durch Waffenmacht zurückgeschlagen werden, die väterliche Gesinnung gegen sie vermag ich nicht abzulegen. Wie es natürlich ist, behalte ich ihnen gegenüber die väterlichen Empfindungen. O dass sie doch zu Verstand und Einsicht gelangen möchten! O dass doch der Geist des Rats euere Klugheit zu erwecken; o, dass Ihr doch die Herzen der Söhne dem Vater zuzuwenden vermöchtet. Denn das Herz des Vaters wendet sich zu euerem Wohlgefallen den Söhnen zu. Und in Seinem Glauben, von dem Könige ihre Macht haben, verspreche ich euch, in Allem eueren Verfügungen gehorchen zu wollen. Euch, heiliger Vater, behüte Christus lange zum Heil seiner Kirche."

Dieser gute Antrag, der gleichsam ganz freiwillig aus England kam, wurde selbstverständlich in Rom sehr günstig und gnädig aufgenommen. Man urteilte über die Sache im Ganzen zu Gunsten des englischen Königs, zu Ungunsten seiner Söhne. Zwei besondere Legaten wurden an den König von Frankreich geschickt, der in dieser Sache Schiedsrichter [1]) werden sollte. Das Begehren des englischen Königs wurde in Rom als eine Erfüllung der Ansprüche aufgefasst, welche Gregor VII. früher vergebens gemacht hatte, eine Erfüllung, welche die Kurie schon hundert Jahre lang mit Sehnsucht erwartet hatte. In England wurden jetzt die Folgen des Thronwechsels von 1066 bemerkbar. [2]) Und es ist klar, dass der englische König, als er in seiner Not Schutz und Wehr des Papstes „für St. Peters Erbteil" begehrte, seine Zuversicht und Hoffnung aus dem Umstande schöpfte, dass England seine Schuldigkeit getan, seinen Peterspfennig geleistet hatte. Der Gedanke der Päpste hatte so seinen Weg auch nach England gefunden. Nach und nach hatte sich die Auffassung verbreitet, welche jetzt in England durchdrang, dass der Peterspfennig eine Lehnssteuer, und England ein steuerpflichtiges Reich wäre. So wurde von nun an der englische König gleich vielen andern Fürsten ein päpstlicher Vasall. Und

[1]) Vergl. Robertus de Monte, a. S., S. 523.

[2]) »The Conqueror taught men to look to a power beyond the sea as a ruler and a judge in the affairs of England.« Freeman: Norman Conquest., V. S. 145.

diese Auffassung hatte rückgreifende Wirkung auf die Beurteilung des Ursprungs des englischen „Romfeohs“. Dasselbe wurde in englischen [1]) und römischen [2]) Chroniken des 12. und der späteren Jahrhunderte als eine jährliche Lehnssteuer an den Papst aufgefasst und dargestellt. Es musste zwar einige Zeit nachher, als England sowohl Lehnssteuer als Peterspfennig leisten musste, deutlich werden, dass die zwei genannten Abgaben in mancher Hinsicht von einander verschieden waren.

So tief König Henry II., wie zuvor erwähnt, gedemütigt worden war, die Demütigung eines spätern englischen Königs, John Lacklands [3]), dem Papststuhl gegenüber war doch noch bedeutend grösser. Durch die Besetzung des 1205 vakanten erzbischöflichen Stuhls von Canterbury veranlasst, brach ein langwieriger und heftiger Streit zwischen dem genannten König und dem Papste Innocenz III. aus.[4]) Der durch das Kapitel erwählte Kardinal, Stephen Langton, welcher sich dann zu Rom aufhielt, wurde vom Papste bestätigt. Der englische König, hierüber sehr aufgebracht, verbot aber dem Kardinal Stephen, den erzbischöflichen Stuhl in Besitz zu nehmen, und übertrug die Einnahmen desselben, auch den Peterspfennig, auf den Staatsfiskus. Der Peterspfennig sollte nicht mehr nach Rom geleistet werden. Da schickte der Papst zwei Legaten nach England, welche zunächst mit guten Worten und Überredung, dann durch Drohungen den König „zur Vernunft zu bringen“ versuchten. Weil dieser indessen kalt und hartnäckig blieb und seinerseits auch drohte, sprach der Papst (1206) das Interdikt über England aus und entband die Untertanen und Vasallen des Königs von ihrem Treueide gegen ihn. Als Gegenmassregel zog der König dann Kirchengut ein, jagte päpstlich gesinnte Priester fort, sperrte ähnlich gesinnte Mönche in ihre Klöster ein, und zwang Kirchen und

---

[1]) z. B. William of Malmesbury: Gesta regum, II., § 109. (S. 152 in Hardys Ausg.)

[2]) z. B. Steph. Baluze: Miscellanea, ed. Mansi, I., S. 441. — Vergl. Polydor Vergilius: »Anglicae historiae libri XXVI.« (ed. Basel, 1546.) S. 89—96.

[3]) Vergl. Roger of Wendover: Flores hist. (In »rer. Brit. m. aevi script.«) (Nr. 84, 2, 1.) S. 10—70.
— Will. Stubbs: Const. hist. I. S. 520—522.

[4]) Epistolae Innocentii III. (Paris. 1682.) Lib. V., ep. 160; lib. X., ep. 113, 122, 159; lib. XI.; ep. 89, 90, 91.

Städten Geld ab, womit er Kriegstruppen warb, kurz gesagt, er bot alle seine Macht auf, um sich die Kirche zu unterwerfen.

Hierauf antwortete der Papst damit, dass er König John für abgesetzt erklärte, den Kreuzzug wider ihn aufbot und König Philipp August von Frankreich die Vollstreckung des Urteils auferlegte.[1]) Da jetzt die englischen Grossen vom Könige abfielen und die Waffen wider ihn zu ergreifen anfingen, und da so die Gefahr drohte, dass das Land von übermächtigen äussern und innern Feinden überwältigt werden konnte, war der Übermut des Königs auf einmal gebrochen. Er schrieb einen demütigen Brief[2]) an den Papst, in dem er bekannte, dass er in mancher Hinsicht Gott und die heilige Kirche erzürnt habe, und weil er nichts anderes besässe, womit er Gott und der Kirche Genugtuung leisten könnte, als sich selbst und seine Länder, böte er demütig dem Papst und den katholischen Nachfolgern desselben ganz England und Irland mit allen Rechten und Allem, was dazu gehörte, an, damit so seine Sünden und die seines Geschlechts gesühnt würden. „Und indem wir unsere Länder von Gott und der römischen Kirche als Vasall empfangen und behalten wollen, haben wir — in Anwesenheit der Legaten des Papststuhls — unserm Herrn dem Papste und der römischen Kirche Treue und Gehorsam in der unten niedergeschriebenen Form[3]) geschworen. Für immer verpflichten wir uns, unsere Nachkommen und Erben dazu, dass sie gleicherweise ohne Widerspruch die Lehnsverpflichtung anerkennen, und dem Papste und der römischen Kirche Fidelität versprechen sollen. Und als Zeichen dieser stetigen Verpflichtung und Konzession ist's unser fester Wille, dass die römische Kirche von den besondern Einnahmen unserer oben genannten Reiche vor einer jeglichen Schuld sonst — den Peterspfennig doch immer ausgenommen[4]) — 1000 Mark Sterling jährlich, die Hälfte zu St. Michaëlis, die andere Hälfte zu Ostern, — bezw. 700 Mark für Eng-

---

[1]) Vergl. P. Gryphus: Ms. In Archivio Vaticano, Armario XXXIII., Nr. 26.

[2]) Bei Rymer: Foedera, I., S. 177.

[3]) Nach dem Briefe findet man (Rymer, a. S., I., S. 177 u. ff.) als Beilage: «Forma juramenti per Johannem regem de supradictis prœstiti.«

[4]) . . . »salvis per omnia denariis beati Petri,« Rymer, a. S., I. S. 177.

land und 300 Mark für Irland — erhalten soll, doch uns und unsere Erben, unsere Freiheiten und Regalien immer vorbehalten." [1])

Von 1213 an musste England also jährlich dem Papsstuhl sowohl Peterspfennig als Lehnssteuer leisten.

Spätere Schriftsteller,[2]) die hierüber berichten, haben oft die beiden Leistungen verwechselt oder vermengt. Aus den päpstlichen Rechnungslegungen geht es aber deutlich hervor, dass man in Rom die beiden genannten Leistungen recht wohl zu scheiden wusste. Nach dem Lehnseid,[3]) den König John 1213 ablegte, findet man hier eingetragen, dass er als Lehnssteuer für dies erste Jahr dem oben genannten Legaten 1000 Mark Sterling zahlte. Den Peterspfennig aber betreffend, gab Papst Innocenz III. in einem [4]) Briefe (vom 28. Januar 1214) seinem Legaten in England, dem Bischof Nicolaus von Tuskulum, den Befehl, ein scharfes Gebot an die englischen Prälaten ergehen zu lassen, welche diese Pfennige im Namen des Papstes einsammelten. Weil die Prälaten einen grösseren Teil des Betrags sich vorzubehalten sich erdreistet hatten, sollte der Legat, nachdem er von den Prälaten diejenigen Summen empfangen hatte, welche sie jährlich zu leisten gewohnt waren, wenn notwendig durch kirchliche Zensur, im Namen des Papstes, ihnen für die Zukunft die bestimmte Vorschrift geben, die Reste im ganzen zu zahlen.

Und beinahe 50 Jahre später übertrug Papst Urban IV. in einem Schreiben [5]) (vom 5. Dezember 1261) dem Franziskanermönch Johannes de Cancia, das Geschäft, den Peterspfennig, den England der römischen Kirche schuldig wäre, einzusammeln. Die Lehnssteuer aber betreffend, schrieb der Papst eine Woche später 2 Briefe, den einen [6]) an den zuvor genannten Mönch Johannes de

---

[1]) Vergl. Potthast: regesta, Nr. 4843. «Ejusdem oblationem, qua hic regna sua . . . pontifici maximo . . . in jus et proprietatem sub annuo mille marcharum censu confirmat Innocentius.« (Vergl. Brief von Johann XXII. In »Doc. Vat.« II., S. 59—62. Veröffentlicht in »Transactions of the »R. H. S.« Vol. XVIII.)

[2]) z. B. Polydor Vergilius, a. S., S. 89—90.

[3]) In Rymer: Foedera, I., S. 77.

[4]) In der Ausg. durch Steph. Baluze von Epist. Innocentii III., Lib. XVI, ep. 173. — Vergl. Potthast: regesta, Nr. 4891.

[5]) Das Schreiben in extenso in Documenta Vaticana, II., Nr. I., 3. — In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XVIII.

— Vergl. Potthast, Nr. 18178.

[6]) In extenso in Doc. Vat., II., Nr. I., 2. In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XVIII. — Vergl. Potthast, Nr. 18183.

Cancia, dass er mit rücksichtsvoller Klugheit dem englischen König Henry III. die jährliche Lehnssteuer von 1000 Mark abfordern sollte, welche Steuer jetzt für die 2 verflossenen Jahre nicht gezahlt worden wäre. Im zweiten Brief[1]), direkt an den englischen König adressiert, wurde dieser dringend aufgefordert, dem Ueberbringer des Briefes, dem Mönche Johannes de Cancia, den genannten Betrag zu zahlen, der am letzt verflossenen St. Michaëlis-Feiertag verfallen wäre.

Bisweilen fiel es dem Papststuhl schwer, den ihm gebührenden Peterspfennig eingezahlt zu erhalten. Während des 8jährigen Streites zwischen dem König John und dem Papste, Innocenz III., gehörte es, wie erwähnt, zu den Kampfmitteln des Königs, dass er den Peterspfennig zurückbehielt. So erzählt eine Klosterchronik[2]), dass der englische König, 1205, einen päpstlichen Kleriker, Petrus de Rupibus, zum Bischof von Winchester[3]) erwählt hatte; dieser zog dann nach Rom, um das Pallium zu erhalten. Als er darauf zurückkam, brachte er einen päpstlichen Befehl, an die englischen Bischöfe adressiert, mit, dass die Pfarrer, ein jeder in seinem Kreise, den Peterspfennig jedes einzelnen Hauses der betreffenden Pfarrei erheben sollten. Die Beträge und die betreffenden Häuser sollten sie in einem Verzeichnis aufschreiben. Die Verzeichnisse und die erhobenen Pfennige sollten den Dekanen, von diesen den Arkidiakonen, von denselben den Bischöfen, von den letzt genannten dem Überbringer des Briefes übergeben werden. Alles sehr schön und auf systematische Weise geordnet! Aber die Ausführung dieses Befehls wurde sowohl von Seiten des Reiches als von der englischen Priesterschaft abgelehnt.

Wie schwer aber es bisweilen dem Papststuhle fiel, den englischen Peterspfennig zu erhalten, so entstanden doch, die Zahlung der Lehnssteuer betreffend, demselben Stuhle viel grössere Schwierigkeiten. Aus den 100 Jahren 1235—1334 finden wir eine Reihe von Briefen aufbewahrt, welche die Lehnssteuer betreffen. Diese Briefe sind in der Regel zwischen den englischen Königen und den betreffenden Päpsten selbst gewechselt worden. Einige

---

[1]) In extenso in Doc. Vat., II., Nr. I, 1. In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XVIII. — Vergl. Potthast Nr. 18182.

[2]) Annales Monasterii de Waverleia. In »rer. Brit. m. aevi script.« Nr. 36, 2; anno 1215.

[3]) . . . per regem Johannem electus etc. Annales, wie oben, S. 257.

Quittungen [1]) für eingezahlte Beträge von Lehnssteuer findet man darunter. Häufiger aber enthalten die Briefe Entschuldigungen [2]) des Königs dafür, dass die Steuer an dem bestimmten Termin nicht eingezahlt worden sei, oder sie enthalten Bitten um Aufschub.[3]) Von Seiten der Päpste wurden zahlreiche Klagen nach England darüber geschickt, dass einer oder mehrere von den festgestellten Terminen schon verflossen wäre, so dass die verfallene Summe der Lehnssteuer jetzt bis zu diesem oder jenem Betrage angewachsen wäre; deshalb würde der König binnen einer hier bestimmten Frist oder auf eine jetzt vorgeschriebene Weise die Rückstände zu zahlen aufgefordert.

Schon unter König Henry III. fing es mit dem Schuldigbleiben der englischen Lehnssteuer an; in seiner ersten Regierungszeit allerdings nur für ein einzelnes Jahr (1000 Mark Sterling). Aufforderungen, die Rückstände zu zahlen, wurden 1237 von Gregor IX.[4]), 1246 [5]) und 1247 [6]) von Innocenz IV. an den englischen König geschickt. Gegen Ende des Jahres 1261 [7]), als die Lehnssteuer für die zwei verflossenen Jahre (1260—1261) nicht gezahlt war, schickte Urban IV. ein ernsthaftes Mahnschreiben an König Henry III. Unter König Edward I. stiegen die Rückstände der Lehnssteuer auf bedeutend höhere Beträge. Gegen Ende des Jahres

---

[1]) So wird z. B. in einem (a) Brief vom 8. XII. 1249 über 500 Mark desselben Jahres quittiert. (Bei Rymer, A. S. I., S. 450.) In einem (b) Brief (bei Aug. Theiner: Vetera monumenta Hibernorum, Roma, 1864, Nr. 410, S. 193) vom 1. IV. 1317 wird quittiert über 1000 Mark, von welchen 500 Mark zu St. Michaëlis 1316; 500 Mark zu Ostern 1317 verfallen waren, (c) Brief (bei Rymer, A. S. IV., S. 563) vom 5. VII. 1333 quittiert über 1500 Mark (= 6000 Floreni), von welchen die 1000 Mark für das Jahr 1330, die 500 Mark an Ostern 1331 schuldig waren.

[2]) z. B. Brief König Edwards II. vom 16. XII. 1316 (bei A. Theiner, a. S. Nr. 410) entschuldigt, dass die Steuer für viele Jahre nicht gezahlt sei.

[3]) z. B. Brief Edwards II. vom 8. VI. 1319 (bei Rymer, a. S. III., S. 780); 2000 Mark für 1317 und 1318 werden gezahlt. Aufschub dagegen wird ersucht wegen 1000 Mark, die zu Michaëlis 1319 verfallen werden.

— Brief Edwards II. vom 8. VIII. 1322 (bei Rymer, a. S., III., S. 971) ersucht um Aufschub der Kriege wegen u. s. w. Brief Edwards III. an Johannes XXII. vom 12. IV. 1330 (Rymer, a. S., IV., S. 428) um Aufschub ersucht.

[4]) Vergl. Brief vom 7. VII. 1237. Bei Rymer, a. S., I., S. 374.

[5]) Vergl. Brief vom 5. X. 1246. Bei Rymer, a. S., I., 442.

[6]) Vergl. Brief vom 27. VIII. 1247. Bei Rymer, a. S., I., S. 444.

[7]) Vergl. Brief vom 13. XII. 1261. Bei Rymer, a. S., I., 734.

1275[1]) schickte Papst Johannes XXI. dem englischen König ein Mahnschreiben, die Steuer für die sieben verflossenen Jahre wäre nicht gezahlt worden; die dem Papststuhl gebührende Summe dürfte zu St. Michaëlis 1276 annähernd 8000 Mark Sterling betragen; die Zahlung dieser Summe verlangte jetzt der Papst: mit 3000 Mark von einem Monat nach Empfang des Briefes ab, 3000 Mark an St. Johannes des Täufers Tag 1276, und 2000 Mark an St. Michaëlis desselben Jahres. Im Namen des Papstes und der römischen Kirche hatte Magister Giffredus de Vezzano, der Kleriker der Camera und päpstlicher Nuntius in England, Vollmacht, die eingezahlten Summen der Rückstände zu empfangen, für den Empfang zu quittieren und im ganzen die päpstlichen und kirchlichen Interessen zu vertreten. August 1281[2]) wurde König Edward I. vom Papste Martin IV. daran erinnert, dass die englische Lehnssteuer drei Jahre lang (1278—1280) nicht gezahlt worden wäre, und dass die verfallene Summe an St. Michaëlis 1281 auf 4000 Mark Sterling betragen möchte, welche Summe der König dem oben genannten Kleriker, Giffredus de Vezzano, zu zahlen hätte. Februar 1284[3]) schickte derselbe Papst wiederum ein Erinnerungsschreiben an Edward I., dass der König die Lehnssteuer für die zwei vorhergehenden Jahre, also 2000 Mark, jetzt schuldig wäre, welche Summe dem genannten Kammerkleriker Giffredus zahlbar wäre. In einem besondern Schreiben[4]) des Papstes an denselben Kammerkleriker, der als päpstlicher „Nuntius und Kollektor" für England in London sich aufhielt, wurde ihm Mitteilung des Sachverhältnisses und nötige Vollmacht gegeben.

März 1301[5]) erinnerte Bonifacius VIII. den König Edward I. daran, dass während 11 Jahren die Lehnssteuer nicht gezahlt worden wäre, und dass zu Michaëlis 1301 die Schuld des Königs dafür auf 12 000 Mark sich betrüge; die Zahlung dieser Summe hätte an den Überbringer des Briefes Magister Bartolomäus de Ferentin stattzufinden.

---

[1]) Vergl. Brief vom 18. XII. 1275. Bei Rymer, a. S.. II. S. 77.
[2]) Vergl. Brief vom 21. VIII. 1281. Bei Rymer, a. S., II., S. 177.
[3]) Vergl. Brief vom 13. II. 1284. Bei Rymer, a. S., II,, S. 267.
[4]) Vergl. Brief vom 13. II. 1284. Bei Rymer, a. S., II., S. 268.
[5]) Vergl. Brief vom 18. III. 1301. Bei Rymer, a. S., II., S. 882.

April 1317 [1]) erkennt König Edward II. an [2]), dass 24 Jahre lang, teils unter seiner eigenen Regierung, teils unter der seines Vaters die Lehnssteuer an den Papststuhl nicht gezahlt worden wäre. Die Gesandten des Königs gaben demnach dem Papste Johannes XXII. ein feierliches Versprechen wegen Einzahlung der restierenden 24000 Mark Sterling; 6000 Mark sollten zu St. Michaëlis 1317, weitere 6000 Mark an demselben Feiertag 1318, und so weiter zu Michaëlis der folgenden Jahre eingezahlt werden, bis dass so die ganze Schuld eingezahlt sein würde. Wie feierlich dies Versprechen auch gegeben war, niemals wurde auch nur der geringste Teil desselben erfüllt. Denn es geht aus einem Schreiben [3]) vom Jahre 1329 hervor, dass Papst Johannes XXII. dem englischen König Edward III. „die Gnade erteile, dass von den Rückständen der Lehnssteuer, sowohl für 3 Jahre seiner eigenen Regierung, als für 30 Jahre der Regierung seines Vaters und Grossvaters der König sogleich 1000 Mark; und binnen 2 Jahren 2000 Mark einzahlen sollte. Von den übrigen Rückständen aus der Zeit seiner Vorfahren sollte er jährlich 500 Mark einzahlen, bis dass die volle Zahlung der ganzen Summe geleistet wäre. Gleichzeitig sollte dessen ungeachtet die regelmässige jährliche Zahlung der Lehnssteuer hierdurch unbehindert stattfinden.“ Von den erwähnten Rückständen von 30 Jahren aus den Zeiten Edwards I. und Edwards II. rührten die 24000 Mark von derselben Summe her [4]), in Betreff deren vorschriftsmässiger Zahlung 1317 ein feierliches Versprechen im Namen des Königs Edward II. gegeben worden war. Auf die vom Papste aufgestellten Verpflichtungen zur Zahlung ging auch König Edward III. nicht ein. Die grosse Summe betreffend, welche er von seinen Vorfahren her schuldig war, übernahm er keine Verpflichtung.[5]) Und was die 3000 Mark aus den Jahren seiner eigenen Regierung anlangte, so erkannte er wohl seine Verpflichtung an,

---

[1]) {Vergl. Brief vom 1. IV. 1317. Aug. Theiner, a. S., Nr. 410, S. 193.
{Vergl. Brief vom Papst Johann XXII. In »Doc. Vat.« II. In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XVIII.

[2]) Vergl. The »Denarius Sancti Petri« in England. In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XV., Kap. IV., S. 188—189.

[3]) Das Schreiben vom 5. I. 1329. In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XV., S. 220—221.

[4]) Nach einem Brief Edwards III. an Johannes XXII. vom 12. IV. 1330. Bei Rymer, a. S., VI., S. 428.

[5]) Vergl. Rymer, a. S., IV., S. 428.

modifizierte aber die Art der Zahlung so, dass er künftig jedes Jahr 500 Mark davon zahlen sollte, bis die römische Kirche die volle Genugleistung für diese Rückstände erhalten hätte. Was die regelmässige Zahlung der jährlichen Lehnssteuer anging, so willigte der König für die Zukunft in die Bestimmungen des Papstes aus dem Januar 1329 ein. In Bezug hierauf zahlte Edward III. 1333 einige Rückstände von der Lehnssteuer[1]: 1000 Mark von 1330 und 500 Mark, die an Ostern 1331 verfallen waren. Als aber Papst Johannes XXII. 1334 starb, hörte König Edward III. ganz auf, Lehnssteuer zu zahlen. Papst Benedikt XII. gab seinem Kollektor in England keinen besondern Befehl[2] zur Erhebung der Lehnssteuer. Die Verpflichtung dazu blieb auf dem englischen König ruhen, in der Art, wie vorher. Und seine Schuld in dieser Beziehung steht in den Rechnungsbüchern der römischen Kirche häufig aufgeschrieben. Aber von der Zeit an, wo Bernardus de Sistre „Nuntius und Kollektor“ in England (1335—1343) war, wurde die englische Lehnssteuer nicht mehr vom Papststuhl gefordert.[3] Endlich wurde es 1366 durch einen Beschluss des indessen empor gekommenen englischen Parlaments im Ganzen verboten[4], die Lehnssteuer und andere ältere Verpflichtungen dem Papststuhle gegenüber zu leisten. Was von diesen Gebühren seit dem Tode des Papstes Johannes XXII. (1334) ungezahlt noch als Rückstand übrig geblieben war, das wurde schlechthin gestrichen.

---

[1]) Brief vom 5. VII. 1333. Bei Rymer. a. S., IV., S. 563.

[2]) Der vorherige Kollektor Benedikts XII., Icherius, hatte doch u. a. auch Lehenssteuer in England erhoben. »Doc. Vat.« II., S. 73.

[3] Vergl. in »Transactions of the Royal Historical Society« (1901) das Fragment V., 2, S. 221; u. V. 1, S. 220—221.

[4]) Vergl. Stubbs, a. S., III., S. 365.

# VI.

## Bischof Gilbert Foliot von London als Vermittler des englischen Peterspfennigs in den Jahren 1163—1187.

Im Allgemeinen war es natürlicher Weise der Erzbischof von Canterbury, der sowohl der Einsammlung des Peterspfennigs als der Zusendung des ihm gebührenden Betrages an den Papststuhl vorstand. In diesem Verhältnis trat aber während des langwierigen Streites zwischen König Henry II. und dem Erzbischof Thomas Becket eine Änderung ein. Als Bischof Richard Belmeis II. von London 1162 starb[1]), wünschte der König, dass Bischof Gilbert Foliot[2]) von Hereford zum Bischof von London befördert werden sollte. Und der Papst Alexander III. erfüllte diesen Wunsch.[3]) In einer Reihe von Jahren war nun anstatt des Erzbischofs Bischof Gilbert Foliot der vertraute Vermittler zwischen dem Könige auf der einen und dem Papste oder den andern englischen Bischöfen auf der andern Seite. In einer Sammlung von aufbewahrten Briefen an und von dem genannten Bischof von London finden wir u. A. verschiedene Äusserungen, welche den englischen Peterspfennig betreffen, und auf verschiedene Seiten dieser Abgabe ein Streiflicht werfen.

In einem Briefe[4]) (vom 8. VI. 1165) fordert Papst Alexander III. den Bischof Gilbert[5]) auf, dass er sich zusammen mit Bischof Robert von Hereford an den englischen König wenden und denselben daran mahnen sollte, dass der König in den Punkten, in denen er das ihm gebührende Mass überschritten hätte, Genugtuung leiste, dass er überhaupt schlechter Taten sich enthalte, mit hergebrachter Ehrerbietung an der römischen Kirche hinaufschaue; diejenigen, die Rom zu besuchen wünschten, nicht zurückhalte; auf keine Weise eine freie Appellation an den Papststuhl hindere; den

---

[1]) Vergl. Will. Stubbs: Registrum, S. 47.

[2]) Gilbert Foliot: V. IX. 1148 Bischof von Hereford; 1163 Bischof von London; † 1187. Siehe Anm. 1.

[3]) Brief (v. 8. VI. 1165) von Alexander III. an Bischof G. In »rer. Brit. m. aevi scriptores«. Nr. 67, 5. Ep. 93, S. 175.

[4]) In Jaffé-Wattenbach, Nr. 11205.

[5]) Über die politische und kirchliche Auffassung Gilbert Foliots s. H. Reuter: Geschichte Alexanders III., I., S. 335—337. — Vergl. Epist. Gilbert Foliots, ed. Giles, I., ep. 194. S. 275—278.

Erzbischof Thomas mit Wohlwollen an seinen erzbischöflichen Stuhl zurückrufe; dass er die kirchlichen Personen oder die Kirchen des Reiches, besonders die des erzbischöflichen Gebiets, nicht bedränge, noch erlauben sollte, dass irgend jemand dieselben bedränge.

„Mit voller Zuversicht“, schrieb der Papst[1]), „übergeben wir die Ausführung der Angelegenheiten der Kirche deiner Erfahrung, deswegen befehlen wir dir hierdurch: mit Sorgfalt die Pfennige des heiligen Petrus für das laufende Jahr über ganz England einsammeln zu lassen und die Zusendung derselben an uns nicht aufzuschieben, sondern so sehr es möglich ist, zu beschleunigen. Zugleich bitten wir dich, anzustreben: für das Einsammeln der oben genannten Pfennige auf wirksame Weise interimistisch für uns dadurch Sorge zu tragen, dass du bis zum kommenden 1. August aus deinen eigenen oder aus anders woher durch Anleihe herbei gebrachten Mitteln uns einen Vorschuss schickest. Später wirst du ja denselben Betrag durch das Einsammeln erhalten. Diese Ordnung würde uns eben so lieb sein, als wenn es ein Geschenk wäre.“

Einige Zeit darauf schickte Bischof Gilbert dem Papste seine Antwort.[2]) Dem den beiden Bischöfen gegebenen Gebote gemäss hätten dieselben sich an den König gewandt. Dieser beteuerte, von denjenigen, welche seine Heiligkeit zu besuchen wünschten, hätte er weder irgend einen zurückgehalten, noch würde er jemanden zurückhalten. Der Bischof empfiehlt dem Papste, dem König gegenüber, Milde zu zeigen. „Die Abgabe des heiligen Petrus betreffend, würde übrigens Niemand uns auch nicht das geringste entgegengehalten haben, hätte nicht der Herr König einen Befehl darüber im Allgemeinen ergehen lassen. Diesem zufolge solle die Abgabe binnen der von uralter Zeit her festgestellten Frist eingesammelt werden; und mit Hülfe Gottes wird dieselbe durch unsere Hand euerer Heiligkeit zugeschickt werden. Wenn wir die Summe an den bestimmten Tag euch nicht zugeschickt haben, bitten wir euere Gnade, uns entschuldigen zu wollen. Denn Gott ist unser Zeuge, dass wir eine solche Summe nicht besessen haben; dieselbe aber als Lehen zu erhalten, wäre uns gar nicht möglich. Denn das Heer des Herrn Königs zieht alles an sich; und beinahe alles, was im Reiche sich befindet, begleitet oder folgt seinem Herrn.“

---

[1]) Der Brief in »rer. Brit. m. aevi scriptores«, Nr. 67, 5. Ep. 93. S. 178.
[2]) In demselben Nr. 67, 5. Ep. 108. S. 203—209.

Hierauf folgt dann ein zweiter Brief[1]) (vom 22. VIII. 1165) vom Papste Alexander III. an Bischof Gilbert. Der Papst erinnert hier den Bischof, nicht aufzuhören, den König an Bewahrung der Rechte der Kirche zu ermahnen; und ihn daran zu erinnern, dass er dem Erzbischof Thomas wieder gnädig sich zeigen möchte.

„Wenn der König in Bezug auf den heiligen Petrus uns dieselbe Ehre und Ehrerbietung[2]) wie zuvor, zeigen möchte, würden wir ihn mit warmer Ergebenheit lieben; und auf seine Ehre und Erhöhung, sowohl als auf die Bewahrung des ihm anvertrauten Reichs schauen. Denn es wäre uns lieber, ihn durch Geduld und Milde zu gewinnen, als ihm beschwerlich zu fallen. Übrigens bitten wir deine Rechtschaffenheit, sobald als die sämtlichen Peterspfennige eingesammelt sein möchten — auf welches Geschäft wir wünschen, dass du allen Fleiss und Eifer, wie wir in einem früheren Briefe dir mitgeteilt haben, anwendest — in aller Eile dieselben durch einen treuen Boten an unsern geliebten Sohn, den Abt von St. Bertin, zu schicken und uns darüber bald möglichst Mitteilung zu machen.“

Bevor Bischof Gilbert diesen Brief empfangen hatte, schrieb er seinerseits dem Papste über diese Sache:[3])

„Das uns auferlegte Geschäft, die Abgabe des heiligen Petrus einzusammeln, beschleunigen wir mit dem grössten Fleiss; und obwohl wir die ganze Summe derselben noch nicht eingesammelt haben, untersuchen wir doch mit ängstlichem Nachfragen, auf welchem Wege, durch welche Vorsichtsmaassregeln wir den eingesammelten Betrag ganz und unbeschnitten euch zuschicken mögen. Und weil unsere eigenen Gedanken in dieser Hinsicht uns nicht ganz befriedigen, haben wir uns mit eurer Erhabenheit hierüber zu beraten beschlossen. Wir sprechen hier, unser Gewissen ist unser Zeuge, von eigener Mühe oder eigenen Kosten gar nicht. Wir fürchten aber, dass das Geld der Gefahr ausgesetzt sein möchte. Deswegen flehen wir eure Heiligkeit an, dass euere Boten, wenn es euch so gefällt, unsern Boten etwa am 1. Oktober in Rouen begegnen möchten; und dass entweder dieselben den von uns dahin geschickten Betrag dort empfangen; oder Ihr irgend einem euerer treuen Freunde

[1]) In Jaffé-Wattenbach, Nr. 11237.

[2]) Vergl. Epist. S. Thomae Cant., ed. Giles, II., S. 99, ep. 283.

[3]) Der Brief in »rer. Brit. m. aevi scriptores«, Nr. 67, 5. Ep. 109. S. 209.

die Ausführung dieses Geschäfts, wie auch immer euere Autorität diese Sache entscheide, beauftragen möchtet."

Kurz nachdem Gilbert den oben angezogenen Brief vom Papste empfangen hatte, schrieb der Bischof über diese Sache dem König Henry II. [1]): „Neuerdings haben wir den Befehl unseres Herrn, des Papstes, empfangen, worin er uns die Abgabe des heiligen Petrus von unsern Brüdern und Mitbischöfen zu sammeln und bald möglichst dieselbe ihm durch Boten, die er uns entgegen geschickt habe, zu versenden, auferlegt. Weil aber diese Sache ganz und gar von eürer Barmherzigkeit abhängig ist; und weil das gebotene nicht mit Erfolg, wenn nicht durch euch [2]), erfüllt werden könne, teilen wir eurer Erhabenheit dieses mit, damit Ihr, wenn es euch so beliebt, dasselbe anbelangend, euern Sheriffen [3]) befehlen möget, dass es in dieser Sache geschehe, wie es euch dünkt. Wir aber wünschen, dass der heilige Gott euer Herz bewohnen; und dass Er alle euere Handlungen so bereiten und regieren möge, dass Ihr weder gegen Ihn Anstoss, noch in den Beziehungen des Herrn Papstes zu euch oder zu euerm Reich demselben triftige Veranlassung oder Ursache zur Anklage gebet. Wir wissen ja, dass Ihr ihn sehr geliebt habt."

In den oben wiedergegebenen Briefen, die zwischen dem Papst und dem Bischof von London gewechselt wurden, handelt es sich besonders um die Zusendung der eingesammelten Summe auf schnellste und sicherste Weise. In den folgenden Briefen wird eine andere Seite dieses Verhältnisses besonders hervortreten. Gilbert schrieb folgendermassen an den Papst [4]):

„Auf das Einsammeln der Pfennige des heiligen Petrus haben wir so viel Bedachtsamkeit und Fleiss zu verwenden uns beflissen, als möglich. Und unsere lieben Brüder und Mitbischöfe, von deren Sprengel es fest steht, dass dieselben diesen Verordnungen untertan sind, haben alle auf unsere Aufforderung gemäss den Verzeichnissen [5]), welche wir im Archiv der Kirche zu Canterbury gefunden und sorgfältig untersucht haben, im Ganzen ihre Schuld anerkannt und — doch,

---

[1]) Der Brief in demselben Nr. 67, 5. Ep. 107. S. 202—203.

[2]) Vergl. S. 47, Anm. 10 u. S. 48 Anm. 1.

[3]) »Ut vestris, si placet, justitiis super hoc scribatis.« Vergl. Pollock and Maitland: »History of English law.« S. 539 u. Anm. 3.

[4]) Der Brief in demselben Nr. 67, 5. Ep. 110. S. 210—211.

[5]) Vergl. S. 47.

mit einer Ausnahme — den Betrag erlegt. Unser ehrwürdiger Bruder und Mitbischof, der Herr von Exeter [1]), erkennt aber nicht die Summe als richtig, die für seinen Sprengel angezogen ist; und weil er eine kleinere Summe als die dem Verzeichnisse gemäss geforderte anbot, behielt er ohne zu zahlen die ganze . . .; und obwohl wiederholt hieran erinnert, hat er aufgehört, den ganzen Betrag zu zahlen. Die ganze übrige Summe aber — also 200 L. weniger 9 L. 5 Sh. vom genannten Bruder — haben wir laut euerem Befehl durch einen Bruder und einen treuen Freund von uns euch zuschicken lassen . . . Was übrigens in Beziehung auf den oben genannten rückständigen Betrag zu tun sei, das werde euere Heiligkeit selbst nach Gutdünken besorgen. Indem wir aber unser Geschäft durch die Bedingungen eueres Befehls beschränken, erlauben wir weder, dass jemand weniger als vorgeschrieben erlege; noch dulden wir, dass jemand das Gebührliche zu zahlen aufhöre."

Folgender Brief [2]) Alexanders III. an Bischof Gilbert scheint derselben Zeit anzugehören (1166?) und mit einiger Abweichung dieselbe Sache zu behandeln. Der Papst fordert hier den Bischof auf, sich in jeder Hinsicht eines solchen Verhaltens zu befleissigen, dass keine ungünstigen Gerüchte, ihn betreffend, aufkommen oder verbreitet werden könnten, und dass durch ihn die kirchliche Gerechtigkeit nicht verletzt würde.

„Des weiteren tragen [3]) wir dir auf: die Pfennige des heiligen Petrus, welche uns England schuldig ist, in bestimmtem Gewicht und bestimmter Zahl dem Abt von St. Bertin zu schicken. Überdies wünschen wir, dass du wissest, dass unser Bruder, der ehrwürdige Bischof von Exeter, in einem uns zugeschickten Schreiben uns mitgeteilt hat, dass er dir einen kleinern Betrag als vorgeschrieben nicht angeboten habe; den vorgeschriebenen Betrag aus seinem Sprengel habe er — sogar unter den ersten — dir ganz und unverkleinert erlegt. Deshalb wundern wir uns darüber, dass wir diesen Betrag noch nicht empfangen haben. Mithin ist es unser Wunsch, dass der genannte Rest aus vergangener Zeit uns nach-

---

[1]) Bartolomew: 4. V. 1162 Bischof von Exeter; † 1184. W. Stubbs: Registrum, S. 48.

[2]) In Jaffé-Wattenbach, Nr. 11306.

[3]) Vergl. Brief von Alexander III. an Gilbert Foliot (von 1166 ?). In Epist. S. Thomae Cantuar; ed. Giles; II., Ep. 284. S. 100—102.

träglich geschickt; und dass der fällige Betrag ehrlich und redlich eingesammelt werde."

Hieran schliessen sich ein Paar Briefe, denselben Gegenstand betreffend, des Bischofs Gilbert an den englischen König. Gilbert schreibt [1]):

„Die Abgabe des heiligen Petrus haben wir empfangen, mit Ausnahme von 42 L. aus dem Sprengel Lincolns, und 5 L. aus dem Sprengel Ely's.[2]) Die Gesandten aber des Herrn Papstes, bezw. 8 Kaufleute aus Flandern, die im Voraus dem Papste in Rom ein Darlehen von 300 Silbermark in der Hoffnung, dieselbe Summe aus der Hand euerer Barmherzigkeit wieder zu erhalten [3]), gewährt haben, halten wir schon lange in der Hoffnung, von euerer Erhabenheit ein Wort zu vernehmen, welches sowohl den Herrn Papst als seine Gesandten ermuntern möchte, hier bei uns hin. Weil aber dasselbe noch nicht geschehen ist, vermögen wir jetzt nicht länger dieselben hinzuhalten. Wir fürchten sehr, sie mit leeren Händen zurücksenden zu müssen. Dieses möchte unserer Sache im höchsten Grade nachteilig sein. Daher erwäge euere Erhabenheit nachdrücklich, was euere Ehre befördern; was sich, ihr gegenüber, gebühren; und was dem Heil euerer Seele nützlich sein möchte. Euere treuen Freunde bei uns, welche von ganzem Herzen wünschen, dass euere Sache auf jede Weise befördert werden möchte, wünschen auch, dass sich euer Vorhaben in dieser Hinsicht ändere, nämlich dass Ihr dem Herrn Papste alles, was Ihm gebührt, zahlet; und in diesem Punkte in ihm keinen Gegner, sondern einen wohlwollenden Bundesverwandten erhaltet. Der Herr lasse sein Angesicht über euch leuchten. Er kröne euere Vorhaben immer mit gutem Erfolge."

Wenn dieser Brief einen Versuch vom englischen Könige, den Peterspfennig zurückzuhalten [4]), durchblicken lässt, so drückt ein späterer Brief desselben Bischofs an den König die Unsicherheit und Furcht aus, von der die königlich gesinnten englischen Geistlichen ergriffen waren, nachdem Thomas Becket auf den erzbischöflichen

---

[1]) In Nr. 67, 5. Ep. 111. S. 211.

[2]) Vergl. die Verzeichnisse in »Transactions of the R. H. S.« Vol. XV. S. 204—206. Und vergl. diese Abh. S. 68, Zeile 2—3 v. u.; S. 69 Z. 2, 7, 8 v. o.; S. 70 Z. 7—10 v. o.

[3]) Vergl. S. 47 Anm. 10 u. S. 48 Anm 1.

[4]) Vergl. »rer. Brit. m. aevi scriptores«, Nr. 67, 3. S. 93—94: »Rex iratus jussit, denarium S. Petri annuum in Anglia retineri.«

Stuhl von Canterbury zurückgekehrt war. Gilbert schrieb an König Henry II. [1]) wie folgt:

„Ein gewaltiger Befehl macht uns gegenwärtig Schwierigkeiten; gegen uns stellt sich eine so grosse Autorität, dass wir notwendigerweise von euch Hilfe und Rat begehren müssen. Denn was mit päpstlicher Autorität vorgeschrieben wird, das wird sogar durch Appellation nicht aufgehoben. Auch gibt es seinem Befehl gegenüber kein Mittel, sondern es bleibt nichts übrig, als das Vorgeschriebene zu erfüllen; oder sich der Anklage des Ungehorsams auszusetzen. Am Tage des heiligen Paulus [2]), als wir in London vor dem Altar standen, empfingen wir nämlich aus der Hand einer uns ganz unbekannten Person einen Brief des Herrn Papstes, dem zufolge es dem Herrn Erzbischof von Canterbury eingeräumt war, für ganz England (mit Ausnahme des Erzsprengels York) päpstlicher Legat zu sein; dies sei durch päpstliche Autorität bestätigt.[3]) In demselben Briefe wird es uns „Bischöfen des Reiches“ auferlegt, demütig ihm als dem Legaten des Papststuhls zu gehorchen, ohne Widerspruch auf seine Einladung zusammen zu kommen; ihm vollständige Antwort hinsichtlich der Dinge, die unsere Ämter betreffen, zu geben; und was er vorschreiben möge, genau zu beobachten. Es wird auch zugefügt, dass wir alle, die wir unter der Abwesenheit der Kleriker des Erzbischofs — euerem Befehl zufolge — die Benefizien derselben [4]) empfangen haben, alle diese Benefizien binnen 2 Monaten ohne Appellation unter Androhung des Bannes zurückgeben sollen. Auch in Betreff der Pfennige des heiligen Petrus wird es uns vorgeschrieben, dieselben von unsern Brüdern und Mitbischöfen zu erheben; und ohne Abzug den Betrag an die Gesandten, die zu uns geschickt werden, abzuliefern. So wird es uns auch vorgeschrieben, dass, wenn wir in unsern Stellungen und Würden zu verbleiben wünschen, wir den genannten päpstlichen Brief nebst einem Schreiben des Erzbischofs, entweder den übrigen Bischöfen vorzulegen, oder denselben ihnen allen zu schicken haben.“ Die Bischöfe flehen deswegen demütig den König an, sie nicht im Stiche zu lassen, damit „wir nicht in die grösste Schmach versinken. — Ihr werdet gewiss wohl tun, wenn ihr uns er-

---

[1]) In Nr. 67, 5. Ep. 208. S. 417—418.

[2]) 30. Juni.

[3]) Vergl. Brief (v. 24. VII. 1166) vom Papste Alexander III. an den Erzbischof Thomas, »ut vice sua vitia exstirpet et virtutes in vinea domini studeat complantare.« In Jaffé-Wattenbach, Nr. 11270.

[4]) Vergl. Brief des Papstes (vom 3. V. 1166). In Jaffé-Wattenb., Nr. 11273.

laubt, friedlich den päpstlichen Befehlen zu gehorchen; und wenn Ihr, nachdem die Pfennige des heiligen Petrus geleistet sind; und die Kleriker, was ihnen zugehört, durch euere Barmherzigkeit zurück erhalten haben, dann allen Bischöfen den Befehl erteilen wolltet, dass sie vertrauungsvoll sogleich an den Herrn Papst oder an die Legaten, die zu uns geschickt werden, appellieren möchten, wenn jene der Meinung seien, dass im Briefe des Erzbischofs irgend eine Beschwerde gegen die Gewohnheit des Reiches sich befinde. Denn auf diese Weise werdet Ihr ein Werk der Barmherzigkeit vollbringen und uns vor Anklage des Ungehorsams beschützen; und durch eine gemeinsame Appellation aller Bischöfe werden wir Sorge dafür tragen, dass unsere Sache in keiner Hinsicht beeinträchtigt werde. Der Herr lehre euch seinen Willen tun. Er ermahne euch, denselben an die höchste Stufe zu setzen. Mein lieber Herr lebe wohl in Christus."

Dass in der erwähnten Zeit so viele Briefe zwischen dem Londoner Bischof und dem Papst oder dem englischen König gewechselt wurden, Briefe, deren wesentlicher Inhalt den Peterspfennig betrafen, möchte wohl von den besonderen Verhältnissen dieser Zeit: der Spannung zwischen König und Erzbischof, und dem langen Ausserlandessein des letztern herrühren. Selbst aber von diesen besondern Umständen abgesehen, lernen wir aus diesem Briefwechsel manches, was im Allgemeinen vom englischen Peterspfennig im 12. Jahrhundert gelten möchte. Man sieht, a) dass es einer der englischen Bischöfe sei, an den der Papst häufig in der Absicht sich wendet, dass jener Jahr für Jahr von „seinen Brüdern und Mitbischöfen" denjenigen Betrag an Peterspfennigen erhebe, welchen der Papststuhl jährlich aus dem betreffenden Sprengel beanspruchte; b) dass die Zahlung des in England gesammelten Betrags an den Papststuhl Jahr für Jahr von der Einwilligung oder dem Befehl des englischen Königs, der hierüber seinen Sheriffen Anweisung gab, ganz und gar abhängig war; c) dass für jedes Jahr oder bisweilen für je 2 oder 3 Jahre eine besondere Übereinkunft zwischen dem Papste und demjenigen englischen Bischofe getroffen wurde, dem das Einsammeln der Pfennige anvertraut war; im Allgemeinen zwischen dem Papst und dem Erzbischof von Canterbury; in Bezug auf die Weise, wie die eingesammelte Summe (durch welche anvertrauten Boten der einen oder der andern Seite, wo und um welche Zeit, bezw. welchen Tag die Gesandten von den beiden Seiten sich begegnen sollten) nach Rom verschickt werden sollte.

## VII.

**Der Vorwurf Alexanders III. gegen die englischen Archidiakonen über ihre Habsucht, besonders rücksichtlich des Peterspfennigs. Der Anspruch Innocenz' III. auf den ganzen Betrag des englischen Peterspfennigs. Der Betrag, welchen der Papst jährlich aus England empfing, war nicht nach Übereinkunft, sondern nach Gewohnheit, aus dem angelsächsischen Zeitraum (König Äthelwulf) herrührend. Die Verteilung des Betrags auf die einzelnen 15 (später 18) Diöcesen hat vor 1133 stattgefunden. Der Überschuss, der in England verblieb (1214 bis auf „1000 Mark oder mehr" veranschlagt), kam in der Regel den englischen Prälaten zu gut.** [1])

---

Die früheren Veranlassungen zur Unzufriedenheit und zu Beschwerden von Seiten des Papststuhls über den englischen König oder die englischen Prälaten rührten, wie erwähnt, von dem Umstande her, dass der jährliche Betrag des Peterspfennigs entweder ganz ausblieb, oder nicht ganz und völlig nach der Tradition, oder nicht so regelmässig, wie vorgeschrieben war, geleistet wurde. Einen ganz andern Inhalt hat eine Beschwerde, die vom Papste Alexander III. herrührt, und die u. a. die Weise betrifft, wie die Erhebung des Peterspfennigs in England stattfand. In einem Briefe [2]) an die englischen Archidiakonen warnt der Papst diese vor der Gier und Geiz und verheisst scharfe Massregeln gegen sie, wenn sie künftig den Rechten der Gemeinden zu nahe treten sollten und für diese nicht ein Leitstern und ein Vorbild, sondern eine Last und eine Plage werden sollten. „Wir erfahren" [2]), schreibt der Papst, „dass Ihr von den Gemeinden, die dem Kloster (Ramsey) angehören, für Salbung (Chrisma) mit dummdreister Verwegenheit Geld auspresst, dem Ihr verschiedene Namen [3]) beilegt. Weil aber dieses Betragen unter

---

[1]) Vergl. »Transactions of the R. H. S.« Vol. XV. Kap. 3, S. 183—188.

[2]) In »Cartularium de Ramseia«; ed. Hart & Lyons. London, 1884, II., S. 152.

— In »rer. Brit. m. aevi script.«, Nr. 79, 2. — Nach Petr. Gryphus' (Vat. Archiv: Armar; XXXIII., Nr. 26, Fol. 8) ist dieser Brief 1170 geschrieben.

[3]) z. B.: Cathedraticum, Ostern-Leistung, Bischofs-Gewohnheit u. s. w. Cartularium, II, S. 152.

die Simonie fällt, und weil es zumal die Gefahr des Seelenmordes veranlasst, gebieten wir euch hierdurch, dass Ihr in keiner Weise unter irgend einem Vorwand das erwähnte Geld von den Gemeinden euerer Archidiakonate verlangt. Fürwahr, ihr sollt wissen, dass falls jemand von euch künftig sich hierzu erdreiste, er mit Fug befürchten muss, dass er seine kirchliche Stellung und Würde verliere. Ausserdem geben wir euch durch die Autorität dieses Briefes auf, dass, wenn Ihr, wie vorgeschrieben, die Gemeinden selbst visitiert, Ihr dieses Geschäft so auszuführen habt, dass Ihr dadurch den Gemeinden nicht zur Last oder Beschwerde fallet. Es muss darauf gesehen werden, dass die Absicht eurer Visitationen — Besuch der Gemeinden zur Belehrung und Ermahnung, nicht eigene Bereicherung noch Erlangung gemeinsamen Essens und Trinkens — sei. Und wenn Ihr in euern Archidiakonaten die Pfennige des heiligen Petrus einsammelt, müsset Ihr euch nicht erdreisten, die Gemeinden oder Pfarren zu beschweren (mehr oder stärker, als bekanntermassen euere Vorgänger in den Zeiten der Päpste Innocenz II. und Eugen III. es getan haben). Wenn Ihr dessen ungeachtet in einer Art von Dummdreistigkeit dieses versuchet, soll das, was Ihr auf diese Weise erworben habt, Euch weggenommen werden.“

Es geht aus diesem Briefe als päpstliche Auffassung hervor, dass es mehrere unreine Quellen gab, aus welchen die Prälaten zum eigenen Genuss oder zur eigenen Bereicherung, aber zur Last und Beschwerde der Gemeinden und Pfarren zu schöpfen Gelegenheit gefunden hatten. Unter solchen Anlässen nennt der päpstliche Brief 3: Salbung, Visitationen und Einsammeln des Peterspfennigs. Indem der Papst in letzt genannter Hinsicht der Begierde der Archidiakonen eine Grenze setzen will, weist er auf ihre Vorgänger, die Archidiakonen aus den Zeiten der beiden Päpste Innocenz II. (1130—43) und Eugen III. (1145—53), hin.

Darf man nun schliessen, dass in diesem Hinweis etwas allgemeines oder etwas bestimmtes und besonderes liege? Bedeutet dieser Hinweis, dass der Papst als Gegensatz zur Begierde der damaligen Archidiakonen ihre Vorgänger in früheren Zeiten in demselben Amte für uneigennützige Pflichterfüllung bei diesem Einsammeln im Allgemeinen lobe? Oder deutet der Papst durch diesen Hinweis auf eine Übereinkunft oder Verabredung, die damals getroffen; oder jedenfalls damals befolgt, später aber — jedenfalls jetzt — nicht mehr beobachtet wurde?

Um diese Frage zu beleuchten, und wenn möglich zu beantworten, ziehen wir Cencio's [1]) „liber censuum“ und die Rechnungslegungen [2]) der päpstlichen Kollektoren in unsere Betrachtung herein. Weil man durch diese Dokumente genau weiss, wie gross die Summe war, welche England dem Papststuhl jährlich schuldig war, auf welche Weise diese Summe auf 15 (später 18) von Cencio und den Kollektoren aufgezeichnete Diözesen verteilt war, und in der Regel aus denselben einkam, ist es deshalb möglich, aus diesen Dokumenten und aus den genannten Äusserungen des Briefes Alexanders III. zu schliessen, dass spätestens in der Zeit Innocenz II. (d. h. vor 1133) [3]) eine Übereinkunft, ein Abonnement oder ein Arrangement, den Peterspfennig betreffend, zwischen dem Papststuhl und den englischen Prälaten getroffen worden sei? Dieser Schluss wird sowohl von Kardinal Garampi [4]) in seiner Rede bei dem päpstlichen Jubiläum, 1150, als auch von Professor [5]) P. Fabre in seiner Étude von 1892, und in spätern Abhandlungen [6]) gezogen. Der Schluss muss jedoch, näher untersucht, als unrichtig und unhaltbar bezeichnet werden. Direkte Zeugnisse für eine solche Übereinkunft hat bisher Niemand gefunden. Auch in den betreffenden Äusserungen des genannten Briefes Alexanders III. ist ja eine derartige Übereinkunft mit keinem Wort direkt ausgesprochen. Und wie wäre die Herkunft oder der Abschluss einer solchen für lange Zeiten bindenden Übereinkunft ohne Einwilligung oder Bestätigung des englischen Königs möglich oder denkbar? Man weiss wohl, dass herkömmlich der Peterspfennig aus England „eine königliche Gabe“ war; und es scheint, dass die Bestätigung des Königs für die Erhebung und Zusendung desselben notwendig war. Dass aber eine für lange Zeiten giltige Übereinkunft vom englischen König bestätigt worden ist, darüber weiss man gar nichts. Und mehrere Umstände deuten an,

---

[1]) In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XV. S. 204. Vergl. »Zeitschrift für Socialgeschichte« 1893, S. 151.

[2]) In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XV. S. 206—220, S. 221—241.

[3]) Weil der Bischofssitz Carlisle, der 1133 errichtet wurde (vergl. Ign. Döllinger: Materialien zur Geschichte des 15. u. 16. Jahrh., S. 123), auf dem Verzeichnis Cencio's nicht gefunden wird. Vergl. »Transactions of the R. H. S.« S. 204. Vergl. Stubbs: Registrum, S. 191.

[4]) In seiner Jubiläumsrede, 1750 gehalten; bei Tripepi: »Il papato Pubblicazione die Scienza Cattolica«, Roma, 1875, S. 509.

[5]) P. Fabre: Étude, 1892. S. 141. Vergl. Spittler, a. S., S. 104.

[6]) z. B. in »Zeitschrift für Socialgeschichte«, 1893, S. 149—153 und 1896, S. 459—462.

dass hierüber gar keine Übereinkunft getroffen worden ist. Wenn eine solche existiert hätte, dürfte dieselbe doch sicherlich, nicht nur die Verpflichtungen der englischen Prälaten in dieser Hinsicht, wie Kardinal Garampi[1]) andeutet, sondern auch ein Äquivalent für ihre Mühe und Verantwortung u. s. w. aufgeführt haben. Professor Fabre[2]) nimmt denn auch an, dass die Prälaten, indem sie jedes Jahr an den Papststuhl eine ein- für allemal bestimmte Summe bezahlten — laut der supponierten Übereinkunft mit Recht —, was sie tatsächlich über 300 Mark Sterling hinaus erhoben hatten, für sich behielten. Wenn man aber von dieser Voraussetzung ausgeht, wie versteht man denn das Betragen der beiden Päpste Alexander III. und Innocenz III., wie sich dasselbe hinsichtlich des Peterspfennigs in ihren Briefen ausdrückt? Wie erwähnt, verbietet Alexander III. den Bischöfen, jährlich mehr einzusammeln, als ihre Vorgänger in demselben Amte eingesammelt hätten; d. h. er verbietet ihnen, das zu erheben, was laut der supponierten Übereinkunft ihr gesetzliches Recht war. Und im schon erwähnten Brief[3]) Innocenz' III. (vom 28. I. 1214) an den päpstlichen Legaten in England braucht er noch schärfere Worte[4]) über das Verhalten der englischen Prälaten, den Peterspfennig betreffend, dessen Einsammeln ihnen auferlegt war. Der Papst schreibt: „Indem die Prälaten in unserm Namen diese Pfennige eingesammelt haben, schämten sie sich nicht, einen grössern Teil derselben für sich selbst zurückzubehalten; uns zahlten sie nämlich nicht mehr als 300 Mark; für sich selbst aber scharrten sie 1000 Mark und mehr zusammen.“ Weil aber der Papst dieses als eine Verletzung des Rechts der Kirche ansieht, schreibt er dem Legaten vor, dass, wenn derselbe von den Prälaten nach der bisherigen Zahlungsweise diese Pfennige empfangen habe, er ihnen einen bestimmten Befehl im Namen des Papstes zu geben habe, dass sie künftig den vollen Betrag redlich einzuzahlen haben. Wenn es vonnöten wäre, stellt der Papst in dieser Hinsicht kirchliche Censur ohne Recht der Appellation in Aussicht. Er sieht nicht, mit welchen Gründen die Prälaten ihr Betragen zu verteidigen im Stande seien,

---

1) Anm. 4, S. 75 hier.

2) In »Zeitschrift für Socialgeschichte«, 1893, S. 151—152.

3) In Baluze's Ausgabe der Briefe Innocenz' III., lib. XVI., ep. 173.

4) Schon 1205 beschuldigte Innocenz III. die englischen Prälaten für Trug in dieser Rücksicht und forderte sämtliche eingekommene Peterspfennige von England. Vergl. »Transactions of the R. H. S.« Vol. XV. (1901), S. 203.

weil sie weder eine vom Papststuhl erteilte Konzession, noch eine königliche Präscription aus alter Zeit gegen die römische Kirche vorzulegen vermögen. „Wenn sie indessen diese Rechtsfrage geprüft sehen möchten, setze ihnen eine passende feste Frist vor, binnen welcher sie durch dazu geeignete verantwortliche Repräsentanten vor unser Angesicht sich einfinden sollen, um darzutun, welches Recht sie in dieser Hinsicht haben möchten. Wenn sie der Meinung sind, dass die Sache an das Gericht gehen müsse, protestieren wir im Voraus in Beziehung auf alles, was uns bisher entzogen ist; und diesen Protest werden wir bei der Sache selbst wiederholen.“

Wenn wir schon den Schluss des Briefes Alexanders III. mit einer Übereinkunft, wie erwähnt, unvereinbar fänden, wird durch die Äusserungen dieses Briefes Innocenz' III. diese Unvereinbarkeit noch augenscheinlicher. Wenn dieser Brief authentisch ist, wie ist denn die supponierte Übereinkunft möglich? Der Papst leugnet ja gerade, die englischen Peterspfennige betreffend, sowohl eine päpstliche Konzession als eine königliche Präscription ab. Und wenn der Papststuhl auch später solche Versuche machte, um den ganzen Betrag der englischen Peterspfennige nach Rom zu ziehen, werden alle diese, zwar vergeblichen, Versuche die Auffassung bestätigen, dass keine Übereinkunft zwischen dem Papststuhl und dem englischen Episcopat existiert habe. Und solcher Versuche wurden verschiedene gemacht. Im 14. Jahrhundert schickte der Papststuhl bisweilen Kollektoren nach England, welche Abgaben nicht nur von der Geistlichkeit, sondern auch vom gemeinen Volke[1]) zu erheben bevollmächtigt waren. So schickte Clemens V., 1306, William de Testa als Kollektor nach England. Anstatt die traditionelle Summe von ca. 200 L. zu erheben, brachte der Kollektor eine päpstliche Vollmacht, einen Pfennig für jedes bewohnte Haus erheben zu dürfen, mit sich. Auch Johannes XXII.[2]) versuchte durch seinen Kollektor in England, Rigandus, mehrmals[3]) dem Papststuhl grössere Einkünfte aus den englischen Peterspfennigen zu verschaffen. Es

[1]) Vergl. Stubbs: »Const. Hist. of England«, III., S. 335.

— Briefe von Clemens V. In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XVIII. Doc. Vat. II., The »Denarius sancti Petri in England«.

[2]) Vergl. Gottlob: »Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrh.« s. S. 215.

[3]) Vergl. Raynaldus: »Annales eccles.«, ad. ann. 1317, Nr. 49; 1318, Nr. 28 und 1329, Nr. 81.

— Brief von Johann XXII. an den Bischof von Canterbury. (In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XVIII. Doc. Vat. II., S. 65—69.)

zeigte sich aber wieder und wieder, dass alle derartigen Versuche undurchführbar waren. Wie aber hätten die Päpste gewagt, solche wiederholten Versuche anzustellen, wenn eine derartige Übereinkunft existiert hätte?

Wenn es aber keine Übereinkunft gegeben hat, wie ist denn das Verhältnis aufzufassen? Nur als Brauch oder Tradition aus alter Zeit. Dass jährlich 299 Mark als Peterspfennig aus England an den Papststuhl geleistet worden sind, wird nicht nur durch den erwähnten Brief (von 1214) des Innocenz' III., sondern auch durch Cencio's „liber censuum"[1]) bezeugt, der bestätigt, dass es sowohl lange vor, als auch lange nach 1214 so gegangen ist. Und wenn man die Abrechnungen[2]) der päpstlichen Kollektoren, den aus England hereingekommenen Peterspfennig betreffend, durchgeht, liegt hier — von ca. 1320 bis an ca. 1509 — Jahr für Jahr der Beweis vor, dass, dem liber censuum gemäss, die jährlich aus England geleistete und von der päpstlichen Kammer empfangene Summe von Peterspfennigen: 299 Mark oder 199 L. 8 sh. 8 d. war. Diese bestimmte Summe kam durch die einzelnen Prälaten aus jeder der angezogenen Diöcesen mit einem festen jährlichen Betrag für jede Diöcese ein. Diesen bestimmten Betrag beanspruchte für jedes Jahr die päpstliche Kurie durch ihre Kollektoren in England. Und während die oben erwähnten weiter gehenden Ansprüche einzelner Päpste (Innocenz III., Clemens V., Johannes XXII.) als undurchführbar wegfielen, wurden so gut wie immer, Jahr für Jahr der genannten Jahrhunderte hindurch, die päpstlichen Ansprüche nach dem Verzeichnis Cencio's durchgeführt.

Als Grund dieses Tatbestandes darf man eine Tradition aus alter Zeit finden, die sich als stärker erwies, als die grossen Ansprüche der erwähnten Päpste. Wenn es auch noch unbekannt ist, inwiefern oder auf welche Weise die englischen Prälaten den Anspruch Innocenz' III. beantworteten, ist es doch unzweifelhaft, dass ihre tatsächliche Erwiderung hierauf ein siegreicher Widerstand war.

---

[1]) Dieses Buch (Fabre: Étude, S. 1) ist 1192 abgefasst. Doch ist das darin aufgenommene, die englischen Peterspfennige betreffende, Bruchstück erst gegen 1275 (Étude, S. 201 und 135, Anm. 2) hier hineingefügt. Die hier wiedergegebenen Data sind dagegen spätestens bis auf 1133 (vergl. S. 75; Anm. 3 hier) zurückzuführen. Vergl. Fabres Abh. in »Zeitschr. für Socialgesch.« 1893, S. 150, Anm. 3. — Vergl. Stubbs: Registrum S. 191.

[2]) In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XV. (1901.), S. 206—241.

Wie aber war ein solcher den englischen Prälaten möglich, wenn sie nicht eine starke Hülfe und Stütze hatten? Durch den englischen Staat und die englische Gesetzgebung fanden die Prälaten sich gestützt und verteidigt. Innocenz III. irrte sich in der Meinung, dass dieselben „Centenariam contra Romanam ecclesiam praescriptionem probare“ nicht vermöchten. Mit der Bestimmung eines alten Gesetzes, dass als Peterspfennig ein jedes Haus in ganz England 1 Pfennig jährlich leisten sollte, dürfte der oben erwähnte Anspruch Alexanders III. in Streit [1] kommen. Und mit dem Verzeichnis Cencio's, von welchem mehrere Abschriften bei den englischen Hauptkirchen — z. B. in Canterbury [2] — sich fanden, war der Anspruch Innocenz' III. in noch grellerm Widerspruch. Auf Grund dieser Voraussetzungen der Tradition vermochten die englischen Prälaten, den genannten päpstlichen Ansprüchen gegenüber, siegreichen Widerstand zu leisten.

Wo sollen wir denn die Quelle dieser Tradition suchen? Wie ist die Tradition entstanden, dass aus England jedes Jahr dem Papststuhl eine Summe von 299 Mark als Peterspfennig geleistet werden sollte, wie klein oder wie gross die Summe auch sein möchte, die tatsächlich in England als Peterspfennig einkam? Ob diese Summe nicht nach Übereinkunft — mag sie eben so wenig von den englischen Prälaten auf eigene Hand [3] willkürlich — festgesetzt worden sein?

Ein Ausdruck im mehrmals erwähnten [4] Briefe Innocenz' III. mag uns den Schlüssel geben. Im Vorübergehen wird hier an die Zeiten der Schismata erinnert. Das Schisma, das am Längsten dauerte, und im Verhältnis Englands zu Rom am Meisten bedeutete, fiel gegen den Schluss der angelsächsischen Zeit. In derselben angelsächsischen Zeit fanden wir [5] den Ursprung des englischen „Romfeohs“ und zwar

---

[1]) Der Keim aller Streitigkeiten hierüber darf im zweifachen Prinzip gefunden werden: »De denario b(eati) Petri CCC. marc. singulis annis; videlicet de unaquaque domo 1 d. sterling.“ So bei Albinus: liber censuum. In Cenni: »Monum. dominationis pontif.« II., S. 52. — Alexander III. nahm keine Rücksicht auf den 2. Teil dieser Bestimmung; Innocenz III. keine auf den 1. Teil derselben.

[2]) Vergl. Brief (v. 1165) von Bischof Gilbert an Alexander III. In »rer. Brit. m. aevi script.«, Nr. 67, 5, S. 210 . . . »juxta tenorem et continentiam scriptorum, quae in scriniis Cantuariensis ecclesiae studiose requisita reperimus.«

[3]) Vergl. Fabres Abh. in Zeitschr. für Socialgesch., 1893, S. 152.

[4]) Vergl. S. 76 hier, Anm. 3.

[5]) Vergl. S. 76.

vor dem Schisma. Ist es nicht auffallend, dass die Summe von Peterspfennigen, welche Jahr für Jahr — nachweisbar von 1133 bis 1509 — aus England dem Papststuhl geleistet worden ist, die gleiche (299 Mark) ist, wie diejenige, welche König Äthelwulf von Wessex, 855, nach seinem Besuch in Rom dem Papst Benedikt III. schenkte; mit der Bestimmung, dass derselbe Betrag künftig jedes Jahr nach Rom „pro anima sua" gebracht werden sollte? Und dass diese Vorschrift eine Zeit lang befolgt worden ist, dafür haben wir sowohl von englischer [1]), als von römischer [2]) Seite gute Zeugnisse; d. h. dieselbe wurde befolgt, „so lange die Angeln gegen den Papststuhl treu blieben", bis dass im letzten Teile der angelsächsischen Zeit das Schisma herausbrach, dessen wesentlichstes Moment sein möchte, dass die regelmässige Zusendung des Peterspfennigs nach Rom aufhörte. Wenn auch so die Tradition durch dieses Schisma durchbrochen war, wurde sie durch Wilhelm den Eroberer, als den König von England, erneuert und bestätigt. Gemäss seinem Versprechen, das er als Herzog gegeben, führte er die Leistung von „Romfeoh" [3]) aus England in derselben Weise und nach denselben Regeln wie zuvor wieder ein. In diesem, wie in andern Dingen, folgte er der angelsächsischen Tradition und erneuerte „die königliche Schenkung" nach Rom.

Wenn aber die genannte Tradition auf König Äthelwulf zurückzuführen ist, wann und von wem ist die Summe von 299 Mark auf die 15 (später 18) Diöcesen so verteilt worden, dass ein festgesetzter Betrag jährlich aus jeder einzelnen Diöcese geleistet werden sollte? Es geht ja aus dem Verzeichnis Cencio's [4]), mit den Rechnungslegungen [5]) der Kollektoren verglichen, deutlich hervor, dass die erwähnte Verteilung eine ein für alle Mal festgestellte war, dass eben dieser Betrag, weder mehr noch weniger, von der einzelnen Diöcese jährlich gefordert wurde, und dass jeder einzelne der 15 (später 18) Prälaten [6]) für den betreffenden Betrag verantwort-

[1]) z. B. Will. Malmesbury: «Gesta reg. Anglor.« I., lib. II, § 109, und mehrere Chronisten.

[2]) z. B. in Brief v. Alexander II. in 1068 an König Wilhelm. — Vergl. Anm. 2 (S. 13) hier.

[3]) Vergl. Gaimar: L'Estorie des Engles. Vers 4738—4739.
— Vergl. Anm. 176 (S. 131) hier.

[4]) Vergl. Anm. 1; S. 75.

[5] ergl. Anm. 2; S. 75.

[6]) In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XV., S. 204—206.

lich war. Dass die Entwickelung eine solche Verteilung frühzeitig hervorgerufen habe, liegt in den gegebenen Voraussetzungen natürlich begründet. Wie oben dargetan ist, war das englische „Romfeoh" ursprünglich „eine königliche Gabe" an den Papst. Schon unter König Älfred aber wurde die Leistung dem Volke mit 1 Pfennig aus jedem bewohnten Haus [1]), später mit 1 Pfennig von einem jeden, der Vieh oder anderes Eigentum mit wenigstens 30 Pfennig (in Danelag 80 Pfennig) jährlichem Ertrag besässe [2]), auferlegt. In einer jeden Pfarre [3]) („Wapentake") bestand eine Kommission, um die Pfennige einzusammeln, welche für jedes Episcopat nach dem Bischofssitz abgeliefert wurden. Wenn man sich hieran erinnert, und wenn die Totalsumme, die jährlich nach Rom geschickt werden sollte, im Voraus feststand (299 Mark), fehlt nur ein Schritt, um im Verhältnis der damaligen steuerpflichtigen Häuser die Summe auf die einzelnen Diöcesen zu verteilen. Denn die Verteilung ist natürlich nicht zufällig noch willkürlich festgestellt. Mit dem zur Zeit vorhandenen Materiale kann leider weder der Zeitpunkt, noch der Urheber der Verteilung genau bestimmt werden. Aber durch Schlüsse aus gesicherten Voraussetzungen kann gesagt werden, dass die Verteilung vor [1185 [4]), vor 1167 [5]), vor 1164 [6]) und vor] 1133 [7]) unternommen worden ist. Das letztgenannte Jahr (1133) fällt in die Zeit der Regierung des Papstes Innocenz II. (1130—43) und des englischen Königs Henry I. (1100—1135). Und die Erinnerung an diesen Papst im oben erwähnten Briefe Alexanders III. dürfte den Schluss annehmbar machen, dass die Verteilung in dieser Zeit, jedenfalls nicht später, unternommen worden ist.

Eine andere Frage betrifft den Überschuss der Peterspfennige. Wenn die dem Papste jährlich gebührende Summe von Peters-

---

[1]) Vergl. das Gesetz Eadgars, II., 9. — Auch Wulfstan, ed. Napier, Cap. XXIII. S. 116.

[2]) Vergl. Leis Willelme, I., 17. — Leges Eadw. Confessoris, 10. — Liebermann: »Über die leges Eadw. Confess.« S. 25, Anm. 8.

[3]) Vergl. Northumbr. Priestergesetz § 57, I., a. und II.

[4]) Vergl. Madox: Exchèquer: I., S. 211, Anm. r. S. 212, Anm. x., w. & y.

[5]) Vergl. Pipe rolls: anno 1167 (XI., 58), 1168 (XII., 77), 1169 (XIII., 45), 1170 (XV., 152), 1171 (XVI., 3), 1172 (XVIII., 96).

[6]) Briefe von Gilbert Foliot. In »rer. Brit. m. aevi script.«, Nr. 67, 5. Ep. 109 (S. 209); Ep. 110—111 (S. 210—211).

[7]) Vergl. S. 75, Anm. 3 hier. Auch die Diöcese Durham finden wir bei Cencio und den Kollektoren nicht. — Vergl. Döllinger a. S. S. 123 und S. 292.

pfennigen ein für alle Mal festgestellt war, während die nach den geltenden Regeln tatsächlich einkommende Summe von der Zahl der steuerpflichtigen Häuser des Reiches abhängig war, musste notwendig, wenn durch die Vermehrung der Bevölkerung die Zahl solcher Häuser oder Familien sich vergrösserte, ein Überschuss herauskommen. Wenn wir von der alten durch Gesetz festgestellten Regel: 1 Pfennig aus jedem bewohnten Hause, ausgehen, braucht man die folgende Anzahl von solchen Häusern, um nach dem Verzeichnis Cencio's den päpstlichen Betrag von Peterspfennigen zu beschaffen:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Canterbury-Diöcese | | 7 | L. | 18 | S. | | | 1896 | Häuser. |
| Rochester- | " | 5 | " | 12 | " | | | 1344 | " |
| London- | " | 16 | " | 10 | " | | | 3960 | " |
| Norwich- | " | 21 | " | 10 | " | | | 5160 | " |
| Ely- | " | 5 | " | — | " | | | 1200 | " |
| Lincoln- | " | 42 | " | — | " | | | 10080 | " |
| Cichester- | " | 8 | " | — | " | | | 1920 | " |
| Winchester- | " | 17 | " | 6 | " | 8 | D. | 4160 | " |
| Exeter- | " | 9 | " | 5 | " | | | 2220 | " |
| Worchester- | " | 10 | " | 5 | " | | | 2460 | " |
| Hereford- | " | 6 | " | — | " | | | 1440 | " |
| Bath- | " | 11 | " | 5 | " | | | 2700 | " |
| Salisbury- | " | 17 | " | — | " | | | 4080 | " |
| Coventry- | " | 10 | " | 5 | " | | | 2460 | " |
| York- | " | 11 | " | 10 | " | | | 2760 | " |
| | | 199 | L. | 6 | S. | 8 | D. | 47840 | Häuser. |

Sobald als die durch die Zahlen dieser Tabelle bezeichnete Grenze überschritten wurde, musste ein Überschuss hervorkommen. Wie gross war dieser Überschuss? Oder in welchem Verhältnis stände der Überschuss zum festgesetzten päpstlichen Betrag?

Die Frage hängt natürlich mit dem Grade des Steigens der Bevölkerung eng zusammen. Eine vollständige Antwort wird kaum gegeben werden können. Hier müssen wir uns mit dem Hervorheben einiger Momente zur Beantwortung beschränken.

Schon Papst Alexander III. scheint darauf aufmerksam geworden zu sein, dass aus England mehr als die traditionelle Summe von 299 Mark in Peterspfennigen aufgebracht werden könnte. Laut

einer der erhaltenen Lebensbeschreibungen [1]) von Thomas Becket scheint der englische König Henry II. im Jahre 1164 diesem Papst durch seine Legaten für alle Zukunft versprochen zu haben, dass wenn der Papst geneigt wäre, die Pläne des Königs zu befördern, dieser den jährlichen Betrag von Peterspfennigen aus England so vergrössern würde, dass die Einkünfte der römischen Kirche hierdurch etwa auf 1000 L. Silber steigen möchten. Weil der Papst sich indessen kühl abweisend stellte, war der Versuch vergebens. Wenn aber die Schilderung authentisch ist, wenn der englische König wirklich dem Papste eine solche Vergrösserung des jährlichen Betrags des englischen Peterspfennigs angeboten hat, möchte es wohl der Überschuss [2]) dieser Pfennige gewesen sein, wodurch die Vergrösserung verwirklicht werden sollte? Wenn es hiermit so gewesen ist, dürfte der Überschuss etwa um 1164 gegen 5mal grösser als der traditionelle Betrag an den Papst gewesen sein. Es fehlt uns leider noch das notwendige Material, um das Verhältnis zwischen dem festgesetzten päpstlichen Teil des englischen Peterspfennigs und dem variablen Überschuss näher zu bestimmen. Doch haben wir für das Jahr 1185 eine veröffentlichte Staatsrechnung, in welche auch die Einkünfte einiger Bischofssitze einbegriffen waren, welche damals vakant, und deren „Temporalities“ deswegen in den Händen des Königs waren. Diese Rechnung betrifft die Diöcesen York und Worchester im Jahre 1185.

| | **Der ganze Betrag.** | **Häuser.** | **Päpstl. Betrag.** | **Überschuss.** |
|---|---|---|---|---|
| Yorks Diöcese | 118 L. 8 S. 5 D. | 28421 | 11 L. 10 S. | 106 L. 18 S. 5 D. |
| Worchesters „ | 26 L. 6 S. 8 D. | 6320 | 11 L. 5 S. | 15 L. 1 S. 8 D. |

Man sieht, dass obgleich das genannte Verhältnis zwischen dem päpstlichen Betrag und dem Überschuss, die Diöcesen York und Worchester im Jahre 1185 betreffend, höchst verschieden war, trotzdem gegen Schluss des 12. Jahrhunderts der Überschuss grösser wurde, bisweilen, wie für York, viel (9mal) grösser, als der päpstliche Betrag. Um die gestellte Frage beantworten zu können, müsste man doch die Einkünfte der Peterspfennige nicht nur von

[1]) In »Materials for the history of Thomas Becket« III., S. 74 u. ff.
[2]) Vergl. Liebermann in »English historical Review« 1896, S. 746, Punkt 3.

einem Paar Diöcesen und für ein einzelnes Jahr, sondern von allen Diöcesen und für eine längere Reihe von Jahren kennen. Leider habe ich keine Gelegenheit gehabt, um die englischen Stiftsrechnungen des Mittelalters einzusehen.

Ziehen wir ein anderes Beispiel zur Beleuchtung dieses Verhältnisses heran. Schon 1295 klagte der Papst Innocenz III. die englischen Prälaten [1]) darum an, dass „denarius beati Petri . . . ad opus nostrum collectus, nobis infideliter persolvatur"; das Geschäft als Kollektor übergab er dem Bischof Peter von Winchester und verlangte „ut per eum nobis cum integritate reddatur." Und im Jahre 1214 wurde der Anspruch des Papstes in dieser Hinsicht, wie erwähnt, noch bestimmter. In seinem Briefe [2]) an seinen Legaten in England schrieb er, dass die englischen Prälaten, während sie an den Papststuhl nur 300 Mark jährlich entrichteten, für sich selbst von den Peterspfennigen 1000 Mark und mehr sich zusammenscharrten. Hier ist das erwähnte Verhältnis nach der Schätzung dieses Papstes, seine Zeit betreffend, angegeben. Es ist unzweifelhaft, dass die Ansprüche sowohl dieses Papstes, als auch der Päpste Clemens V. und Johannes XXII. den genannten Überschuss betreffen.

Wenn aber dieser Überschuss von Peterspfennigen niemals nach Rom gelangte, sondern in England verblieb, so fragt man sich: wem kam derselbe zu gute? Professor P. Fabre hat 1896 diese Frage so beantwortet [3]), dass der Überschuss eine der regelmässigen Einkünfte der englischen Krone war; zwar wurde das Einsammeln der Pfennige durch Geistliche bewirkt; dieses Geschäft war ihnen aber im Namen des Königs anvertraut. Die Archidiakonen waren seinetwegen tätig, von ihm bevollmächtigt. Einen Beweis für diese Auffassung meint Fabre in einigen der herausgegebenen „pipe rolls" [4]) gefunden zu haben. Hier wird einiger Fälle erwähnt, wo die eingekommenen Peterspfennige eines Sprengels (Lincolns) für einige Jahre in den königlichen Exchèquer eingezahlt wurden, aus welchem dem Herrn Papst der ihm jährlich gebührende Betrag für die genannte Diöcese (42 L.) ausgezahlt wurde. Und gewiss hat der Exchèquer in diesen Jahren so den Überschuss aus dieser Diöcese

[1]) Vergl. S. 76, Anm. 4 hier u. S. 75.

[2]) Vergl. S. 76, Anm. 3 hier.

[3]) Vergl. S. 75, Anm. 6 — Zeitschr. für Socialgesch. 1896, S. 460.

[4]) Edited by the Pipe rolls society, XI., 58; XII. 77; XIII., 45; XV. 152. — Vergl. Zeitschr. für Socialgesch., 1896, S. 460, Anm. 12.

sich vorbehalten. Solche Fälle dürften aber Ausnahmen gewesen sein. Im erwähnten Fall war der Sprengel Lincolns vakant nach dem Tode Bischof Roberts zu Weihnachten 1167. Und die „Temporalities“ des Amtes, darunter die Peterspfennige, waren so in die Hände des Königs gekommen. Wenn Vakanzen in den Ämtern der Prälaten eintraten, zog gewiss die Krone ihre Einkünfte ein. Es kann aber kaum dargetan werden, dass die englischen Peterspfennige jemals eine direkte und besondere Quelle der Staatseinkünfte in solchen Zeiten waren, wo das betreffende Amt regelmässig besetzt war. Wenn der Überschuss regelmässig in den Exchèquer eingezahlt worden wäre, würde es ja eine vollständig unrichtige Adresse gewesen sein, welche den erwähnten scharfen Briefen der Päpste Alexander III. und Innocenz III. gegeben war. Dieselben richteten ihre Schreiben an die englischen Prälaten gewiss in der Voraussetzung, dass der Überschuss — zwar mit Einwilligung des Königs — den betreffenden Prälaten zu gute käme. Es ist anzunehmen, dass von der ersten Zeit an, als der Überschuss nur gering war, derselbe den Prälaten vorbehalten wurde; er mochte wohl als eine Art von Aequivalent[1]) für Erhebung, Verantwortlichkeit u. s. w. aufgefasst worden sein.

Diese Auffassung des betreffenden Verhältnisses wird von Madox[2]) bestätigt. Wenn eingekommene oder ausgegangene Summen von Peterspfennigen für einige Sprengel in einzelnen Jahren hier in die Staatsrechnungen aufgenommen wurden, so findet man dazu die Überschrift: „Revenue accrued to the Crown from vacant Bishoprics.“

Und in der Einleitung berichtet derselbe Verfasser darüber, wann und wie es in England gebräuchlich wurde, dass die „Temporalities“ der vakanten Bischofssitze und Abteien von der Krone eingezogen wurden.

Diese Gewohnheit wurde selbstverständlich eine Versuchung für den Träger der Krone, viele und langwierige Vakanzen zu wünschen, und insofern die Besetzung der geistlichen Ämter der Staatsgewalt zustand, diese Besetzungen in die Länge zu ziehen[3]).

---

[1]) Vergl. Brief (vom 7. III. 1282) vom Papste Martin IV. an seinen Nuntius in England. Der Brief in extenso in »Documenta Vaticana« II. In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XVIII. Auszug in Fabre, Étude, S. 143, Anm.

[2]) Vergl. Madox: History and Antiquities of the Exchèquer.

[3]) Vergl. H. Böhmer, a. Schr., S. 49 u. ff.

Besonders in solchen Zeiten, wenn Kirche und Staat in Konflict mit einander geraten waren[1]), mochten die Folgen dieser Gewohnheit sehr empfindlich gewesen sein. Während sechs Jahren (1167—1172) war so der Bischofssitz Lincoln vakant. Und in einem Schreiben[2]) vom 9. Oktober 1168 warnt der Papst den englischen König davor, die Bischofssitze Lincoln, Bath und Hereford nicht unbesetzt zu halten, auch eine freie Abtwahl für die Klöster Bangor und St. Assaph nicht zu hindern. „Im entgegengesetzten Falle“, schrieb der Papst, „können wir nicht umhin, St. Peters und unsere Hände schwer auf dich fallen zu lassen.“

Wenn es so im Interesse des Königs lag, dass so viele geistliche Ämter wie möglich, so lange Zeit wie möglich vakant waren, während der Papst der selbsteigene und unabhängige Vertreter und Vormund des Rechts der Kirche und des Wohls der Gemeinde war, mussten aus diesen Verhältnissen häufige Veranlassungen zu Konflikten entstehen. Und wenn Vakanzen eintraten, fand der Papst sich häufig veranlasst, dem König vorzuhalten, was dieser der Kirche schuldig wäre, und wenn die Ermahnungen ohne Frucht blieben, ihn mit Strafen zu bedrohen.

---

[1]) »Interea (1167) plurimi episcoporum Angliæ de medio facti sunt, ut praeter archiepiscopatum Cantuariensem sex in Anglia rex in manu sua haberet vacantes episcopatus. Alii quidem, senio confecti, agebant in extremis.« — In »rer. Brit. m. aevi scriptores,« Nr. 67. 3. S. 94.

[2]) In Jaffé-Wattenbach, Nr. 11420.

## VIII.

## Vom 13. Jahrhundert an: eine regelmässige päpstliche Administration in London in Sachen des Peterspfennigs und anderer Entrichtungen. Päpstliche Nuntien und Kollektoren in England. Ihr Betragen. Unwillen der Engländer über sie und ihr Geldeinsammeln. Dieses wird 1534 und 1559 verboten.

---

Während die römische Kirche früherer Zeiten es am zweckmässigsten fand, dass einer der englischen Prälaten das Geschäft übernahm, die Peterspfennige einzusammeln und nach Rom zu schicken, verliess sie vom Anfang des 13. Jahrhunderts an diese Ordnung.[1] Es hatte sich nämlich ergeben, dass sich daraus für den Papststuhl verschiedene Unzuträglichkeiten und Unregelmässigkeiten ergaben. Von der Zeit des Papstes Honorius III. an bog darum der Papsthof in dieser Hinsicht in ein ganz neues Geleise ein. Alle Veranstaltungen, die verschiedenen Leistungen der katholischen Länder an Rom betreffend, suchte man von nun an nach Rom selbst zu ziehen und daselbst zu zentralisieren. Alle Fäden sollten da vereinigt, die ganze Gelderhebung von da aus geleitet werden. Während man auch früher — aber ausnahmsweise — bisweilen besondere Gesandte in Bezug auf den Peterspfennig nach England geschickt hatte, wurde vom Anfang des 13. Jahrhunderts an dieses Verfahren die allgemeine Regel. In London errichtete der Papststuhl jetzt eine regelmässige Administration wegen des Peterspfennigs.[2]

Ein Kleriker von der päpstlichen Kammer wurde als „apostolischer Nuntius und Kollektor“ für England, mit London als seinem Aufenthaltsort, ausgesandt.

---

[1]) Vergl. Gottlob: »Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrh.«, S. 184 u. ff.

[2]) Vergl. Fabre: Étude, S. 140.

Unter den Päpsten Johannes XXI., Martin IV., Honorius IV. und Nicolaus IV. war Magister Giffredus de Vezzano[1]) in den Jahren 1275—1287 päpstlicher „Nuntius und Kollektor“ in England. Sein Geschäft war ein zweifaches und mit dem Namen „Nuntius und Kollektor“ angedeutet. In erster Hinsicht sollte er im Allgemeinen die Interessen des Papststuhls im fremden Lande vertreten. In zweiter Hinsicht hatte er päpstliche Vollmacht, sämtliche Abgaben des Landes an den Papststuhl zu empfangen und für dieselben zu quittieren. So war Magister Giffredus bevollmächtigt, die Lehnssteuer aus England und Irland zu empfangen und für dieselbe zu quittieren. Ebenso war er verordneter Kollektor für England, um den durch das Konzil zu Lyon (1274) auferlegten allgemeinen Sechsjahrszehnten von den Einnahmen aller geistlichen Ämter[2]) einzusammeln. Sein eigentliches Geschäft aber, ihm besonders ans Herz gelegt, war doch: die Peterspfennige einzusammeln und nach Rom zu verschicken. Diese Aufgabe wurde ihm durch ein besonderes Schreiben (Brief Martins IV. vom 7. III. 1282[3]) auferlegt. Er sollte Erläuterungen, die Entrichtungen dieser Abgabe in früheren Zeiten betreffend, herbeischaffen. Unzufrieden mit den Unregelmässigkeiten, welche während des Einsammelns durch die englischen Bischöfe sich eingeschlichen hatten, gebot der Papst seinem Nuntius, wie es eigentlich in dieser Hinsicht sich verhielt, gewissenhaft zu untersuchen: „Ob die englischen Prälaten von alter Zeit her diese Pfennige einzusammeln gewohnt waren, und im solchen Falle: in welcher Weise, mit wessen Autorität; ob nach Gewohnheit oder nach Instruktionen der Nuntien? In wie weit die Einsammler selbst etwas von diesen Pfennigen zu behalten oder zu erhalten gewohnt waren? Und in solchem Falle: von welcher Zeit an sie irgend einen Ersatz hierfür empfangen hätten? Und in wie fern die Nuntien des Papststuhls bisher selbst oder durch andere, von denen sie meinten, dass dieses Geschäft ihnen anvertraut werden dürfte, die Pfennige eingesammelt hätten? Und alle übrigen Umstände betreffend, von welchen du urteilst, dass dieselben zur Er-

---

[1]) Vergl. die päpstlichen Briefe in »Doc. Vat.«, II. In »Transactions of the R. H. S.«, Vol. XVIII.

— Rymer: Foedera, II., S. 177; 77; 267 a, b, c.

[2]) Der Brief in »Doc. Vat.«, II., siehe Anm. 1. Vergl. Fabre: Étude, S. 143, Anm.

[3]) Vergl. A. Munch: »Pavelige Nuntiers Dagböger«, 1282—1334. S. 2.

leuchtung dieser Sache von Interesse sein möchten. In deinem Briefe als Antwort hierauf musst du dich bemühen, uns zu unterrichten, welches Mittel diesen Verhältnissen gegenüber du hinfort als ohne Ärgernis brauchbar auffinden kannst, damit wir, über die hier erwähnte Frage völlig unterrichtet, mit dem Rate des Herrn durch ein hierfür bestimmtes Mittel den Schäden abhelfen können."

Leider weiss man nicht, was oder wie Magister Giffredus auf diese Fragen erwiderte. Wenn er irgend eine Erwiderung hierauf gegeben hat, scheint sie verloren gegangen zu sein. Auch scheint es, dass weder Martin IV. noch einer der folgenden Päpste ein den Verhältnissen angemessenes Mittel fand, um den erwähnten Schäden abzuhelfen. Vergleicht man aber diesen Brief (von 1282) mit dem oben mehrmals erwähnten Brief des Innocenz III. (von 1214), so fällt es in die Augen, wie die Stellung des Papsttums in dieser Hinsicht im Laufe von etwa zwei Menschenaltern (c. 68 Jahren) sich verändert hatte. Statt des sichern und bestimmten Verhaltens, statt starker Ansprüche und scharfer Drohungen, wie wir sie bei Innocenz III. finden, stellt jetzt — 68 Jahre später — Martin IV. seinem Nuntius eine Reihe von Fragen, die eine bedeutende Unsicherheit voraussetzen. Im Jahre 1282 ist der Papst zu der Erkenntnis gekommen, welche seinem Vorgänger im Jahre 1214 ganz fehlte, dass es sich in dieser Hinsicht um Gewohnheit und Tradition handelte. Und in Rom musste man sich darüber vollständig unterrichten. Jedenfalls behielt der Papststuhl auch nach 1282, wie eine Zeit lang vorher — um des Peterspfennigs willen, die besondere Administration in London bei, dazu empfing dieselbe grössere Mittel zu ihrer Verfügung und wurde erweitert. Sie erhielt nämlich ihr eigenes Haus und ihr Archiv.[1])

Obgleich die Errichtung ständiger Nuntiaturen in den römisch-katholischen Ländern einer bedeutend spätern[2]) Zeit (dem 15. Jahrhundert) angehört, hatte der Papststuhl vom 13.[3]) Jahrhundert an mit kürzeren Unterbrechungen fast immer einen „apostolischen

[1]) »Giffredo . . . in Anglia commoranti." Briefe in »Doc. Vat.« II., In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XVIII.

— Vergl. P. Gryphus' Ms. (im Vat. Archiv) Nr. 26. Fabre: Étude, S. 140, Note 4.

[2]) Vergl. A. Pieper: »Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen«. S. 1—40.

[3]) Schon in den Jahren 1218—1225. Vergl. Gottlob, a. Schr., S. 184 u. ff.

Nuntius und Kollektor" in England. Von dieser Zeit an hören wir also von einem der englischen Prälaten als Kollektor des päpstlichen Peterspfennigs nichts mehr, sondern ausschliesslich von besondern Gesandten, früher „legati missi" [1]), jetzt mit dem Titel: „nuntii apostolici", und als Einsammler: „collectores generales" genannt. Ihnen untergeordnet waren die „subcollectores", welche die eigentliche Arbeit des Geldeinsammelns ausführten. Der Papst konnte einen Jeden, den er für das betreffende Werk geschickt fand, welche Stellung oder welchen Rang er auch hatte, zum „nuntius ac collector generalis" ernennen. In der Regel wurde ein „nuntius ac collector generalis" für jede Kirchenprovinz (oder jedes Land), bisweilen ein solcher für mehrere Provinzen ernannt. Die Ernennung galt gemeiniglich auf näher zu bestimmende Zeit.[2]) Der Generalkollektor erhielt vom Papste seine Vollmacht und seine Hauptinstruktionen, und wurde verpflichtet, ihm Berichte über seine Wirksamkeit einzuschicken. Im einzelnen aber wurde er von der päpstlichen Kammer instruiert, legte den Fidelitätseid vor dem Kamerar ab und wurde verpflichtet, nach Verlauf einer festgesetzten Zeit oder in gewissen Zwischenräumen der päpstlichen Kammer Rechnung zu legen. Für das Einsammeln trug der Generalkollektor die Hauptverantwortlichkeit; sein eigentliches Geschäft aber war, die „Subcollectores" zu erwählen und die Aufsicht über sie zu führen. Um „Subcollector" zu werden, wurden Treue (Fidelität), Fähigkeit und anderes (alias) als Qualifikationen erfordert. Ein jeder „Subcollector" musste nach einer vorgeschriebenen Formel dem Generalkollektor den Eid leisten. Gregor X. hatte als Zahl der „Subcollectores" 2 für eine jede Diöcese festgesetzt.[3]) Urban V.[4]) aber schrieb vor, dass im Allgemeinen nur 1 „Subcollector" für jede Diöcese angenommen werden sollte. Unter Julius II.[5]) wurde diese Beschränkung noch enger, indem er vorschrieb, „quod in singulis civitatibus et diœcesibus, infra tuam collectoriam consistentibus,

---

[1]) Vergl. Hinschius: »System des katholischen Kirchenrechts« I. 517 u. ff. — Gottlob, a. Schr., S. 190.

[2]) Vergl. Gottlob, a. Schr., S. 184—200. Vergl. L. Moltesen, a. Sch., S. 151—154.

[3]) Munch. a. Schr, S. 141—142. — Vergl. H. Finke: »Papsturkunden Westphalens«, Nr. 707, S. 335.

[4]) Vergl. Gottlob, a. Schr.

[5]) In »Transactions of the R. H. S.«, Vol. XV. Brief von Julius II. S. 245—246.

si sint amplæ et diffusæ, ultra unum subcollectorem non deputes." Wenn der Generalkollektor die nötigen „Subcollectores" angenommen hatte, sollte er „statim omnium et singulorum subcollectorum, quos te deputare contigerit, nomina et coguomina nobis seu camerario nostro vel ejus locum tenenti clare et distincte transmittere." — Für das durch die „subcollectores" eingesammelte Geld hatten dieselben dem Generalkollektor [1]) Rechnung abzulegen und ihm den eingesammelten Betrag auf Verlangen abzugeben.

Nach Beratung mit dem betreffenden Bischof sollte der Generalkollektor [2]) die empfangene Summe an sicherem Orte deponieren, bis sich eine Gelegenheit anerböte, das Geld wohlverwahrt nach Rom zu verschicken. Nach einer späteren Bestimmung sollte der Generalkollektor baldigst durch einen Wechselbrief oder auf eine andere sichere Weise die empfangene Summe an den päpstlichen Kamerar oder an seinen Vikar schicken.

Wenn einer der Schuldner des Papststuhls begehrte, dass die Zahlung einer verfallenen Abgabe verschoben werden möchte, so war der Generalkollektor nach den Umständen dies Begehren zu bewilligen oder abzulehnen bevollmächtigt, doch im ersten Fall nur auf 1 Jahr [3]) nach der Zeit des Verfalles. Es wurde daher nach und nach üblich, dass der Peterspfennig erst gegen Ende des betreffenden Jahres eingezahlt wurde, obgleich er auf St. Peter in vinculis (1. August) verfallen war.[4])

Ausnahmsweise geschah es, dass der päpstliche Kamerar selbst eine Zeit lang eine Kollektur übernahm. Als Honorius III., 1219, Kollektores in die meisten Länder der römisch-katholischen Christenheit schickte, um Kreuzzugszwanzigste und andere Abgaben — unter diesen auch Peterspfennig — dem Papststuhl zu erheben, wurde in England dieses Geschäft vom päpstlichen Kamerar, Pandulf aus Norwich [5]) übernommen.

---

[1]) Vergl. Finke, a. Schr. I., Nr. 707. — Vergl. in »Transactions of the R. H. S.« Vol. XV., S. 234—236.

[2]) Vergl. Gottlob, a. Schr. S. 197. — Munch, a. Sch. S. 141.

[3]) Vergl. den Brief Julius II. an P. Gryphus. In »Transactions of the R. H. S.«, Vol. XV. S. 245.

[4]) „Licet debitores ipsi fere semper soleant solutionem differre usque in finem anni ex nimia collectorum indulgentia." In »Transactions of the R. H. S.« Vol. XV. S. 245.

[5]) Vergl. Gottlob, a. Schr., S. 189.

In einem päpstlichen Schreiben[1]) an diesen Kamerar wird derselbe ermahnt, die erwähnten Abgaben einzusammeln, den gesamten empfangenen Betrag aus England nach Frankreich auf sicherstem Wege zu versenden und in Paris bei den Tempelherrn und Spitalbrüdern — mit seinem Siegel als Schutzmarke versehen — zu deponieren. Die Generalkollektoren waren so in Bezug auf Rang und frühere Stellung höchst verschieden. Meistens waren es Prälaten niedrigern Ranges: Kanoniker, Protonotare, Kammerkleriker[2]) und dergl. Einige derselben hatten dabei juristische Titulaturen.[3]) Die Unterkollektoren waren dagegen meistens englische Priores, Äbte oder Bischöfe. In den betreffenden Angelegenheiten und so lange dieses Verhältnis überhaupt dauerte, waren — laut der päpstlichen Vollmacht — alle und jeder, sogar der Erzbischof, dem Kollektor untergeordnet. Wenn sie sich seinen Ansprüchen nicht fügten, durfte er ihnen kirchliche Zensur auferlegen; sie in den Bann tun, oder sie suspendieren; Kollation von kirchlichen Benefizien übernehmen. Überhaupt konnte er diejenigen, welche seinem Willen entgegenstanden, auf manche Weise strafen.[4]) So geschah es z. B. 1244, dass der päpstliche Kollektor Magister Martin die sämtlichen englischen Prälaten von der Kollation der Beneficien suspendierte, bis dass dem päpstlichen Willen genug getan wäre.[5])

Auch die Unterkollektoren waren bevollmächtigt, kirchliche Zensur, grossen und kleinen Bann u. s. w. über alle diejenigen zu verhängen, welche das Einsammeln auf irgend eine Art — offenbar oder heimlich, direkt oder indirekt — verhinderten, von welchem Stande, Amt, welcher Stellung oder Würde dieselben auch sein mochten.[6])

---

[1]) Bei Potthast, Nr. 6331. — Vergl. Regesta Honorii III., ed. Pressuti, Nr. 2620.

[2]) Vergl. Gottlob: »Aus der Camera apostolica.« S. 109.

[3]) Johannes de Cabrespino, Kollektor Urbans V. in England, war so »Doctor decretorum.« Vergl. »Transactions of the R. H. S.«, Vol. XV. S. 223 bis 234. — Arnoldus Garnerii, Kollektor Gregors XI., war Licentiatus in legibus. Ang. Ztschr. Vol. XV. S. 236—241. — Petrus Gryphus, Kollektor Julius' II., war »juris utriusque doctor.« Ang. Ztsch. Vol. XV. S. 243. Ebenso John Giglis, Kollektor Sixtus' IV. Vergl. »Rer. Brit. m. aevi script.«, Nr. 28, 5; vol. II., S. 211.

[4]) Vergl. Gottlob: die päpstlichen Kreuzzugssteuern; S. 191. — Matthäus Paris: Chron. Majora; IV., S. 284.

[5]) Vergl. Matthäus Paris; a. Schr.; IV.; S. 284.

[6]) Vergl. Gottlob; oben erwähnte Schr., S. 197.

Häufig waren es mehrere Zwecke, zu welchen Gelder für die römische Kirche eingesammelt wurden: Kreuzzugssteuer, Kirchenzehnte, Lehnssteuer, Peterspfennig u. s. w. Und weil alle gleichzeitigen Sammlungen derselben Kirchenprovinz in der Regel demselben Generalkollektor[1]) und denselben Unterkollektoren anvertraut waren, hatten diese eine Menge von Geschäften zu erledigen. Eine Menge Menschen trat in Verhältnis zu ihnen und wurde von ihnen abhängig. Mit der früheren Ordnung verglichen, hatte diese für den Papststuhl, der sich so vergewisserte, dass die ihm gebührenden Abgaben tatsächlich einkamen, bedeutende Vorteile; dadurch hatte er auch zu jeder Zeit eine wirksame Hand über das Tun und Treiben der Prälaten und Geistlichen des Landes. Betrachtet man die Sache vom Gesichtspunkte der Kurie, so möchten sich wohl mehrere — dem Anschein nach — gute und gültige Gründe für die neue systematisch durchgeführte Ordnung des weitläufigen Geldeinsammelns finden.[2]) Von einem andern Gesichtspunkt gesehen, hatte diese Ordnung dagegen sehr üble Seiten, die im Laufe der Zeiten immer deutlicher und greller zu Tage traten. Diese Ordnung brachte allmählich, das heiligste betreffend, einen Kaufhandel mit sich, der zu eben dieser Zeit überall in der katholischen Christenheit sich verbreitete. Eine grosse Menge der treuesten Männer und der ergebensten Freunde des Papsttums wurden dadurch „Pfennig-Prädikanten“.[3]) Wenn z. B. Berthold von Regensburg seinen scharfen Vorwurf wider den Papststuhl wegen des Kaufhandels mit Ablass und dergleichen erhob, standen ihm — als Illustration für die Berechtigung solcher Anklagen eine Menge von Zügen aus dem wirklichen Leben, besonders aus dem Betragen der päpstlichen Kollektoren zu Gebote.

Anlass zur Demoralisation derselben gab nicht nur der Umstand, dass die Generalkollektoren in der Regel Ausländer und, wie erwähnt, mit ausserordentlich hoher Autorität ausgerüstet waren, sondern zugleich auch die Art ihrer Besoldung. Ihre eigentliche, von päpstlicher Seite festgestellte Besoldung war nämlich äusserst bescheiden. Gregor X. setzte die allgemeine Tagesbesoldung eines Kollektors auf 3 Soldi[4]) Sterling

[1]) So Bernardus de Sistre für 1335—1343. Vergl. »Transactions of the R. H. S.«, Vol, XV. S. 206 u. ff.

[2]) Vergl. Gottlob, a. Schr., S. 104—105.

[3]) Vergl. Gottlob, a. Schr. S. 105.

[4]) Vergl. Kaltenbrunner, Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv, S. 202, Anm. — Vergl. Gottlob, a. Schr. S. 105.

fest. Johannes XXI. erhöhte die tägliche Besoldung derselben auf 5 Soldi.[1]) Weil sich aber die Lebensmittel allmählich verteuerten, wurde die Tagesbesoldung wieder von Martin IV. auf 8 Soldi[2]) erhöht. Der Kollektor Dietrich von Orvieto erhielt am 13. Dezember 1283 — der notwendigen Reisen wegen — eine Anweisung auf 18 L.-Sterling[3]) jährlich aus dem von ihm eingesammelten Gelde als Erhöhung seiner Tagesbesoldung. Als der Kollektor Bernardus de Sistre[4]) am 7. Oktober 1335, um seine Kollektur: England zu übernehmen, von Avignon abreiste, zahlte ihm der Avignonische Bischof Johannes, der Thesaurar des Papstes Benedikt XII., einen Vorschuss für die Reisekosten, m. m. berechnet, von 40 Goldflorin auf die Zeit, bis der Kollektor nach England angekommen und nach Audienz bei dem englischen König[5]) mit dem Geldeinsammeln anfangen konnte. Aus der Rechnung[6]) an die „apostolische Kammer", die nach seinem Tode in London, 18. Juni 1343, abgelegt wurde, geht hervor, dass die ganze von ihm eingesammelte Summe der verflossenen Zeit (1335—1343) auf 7577 L. 18 S. 7 D. Sterling sich belief, neben welcher Summe die im Voraus empfangenen 40 Goldflorin mitangezogen sind. Von dieser Summe wurde dann bei der ihn betreffenden definitiven Rechnungsablegung der Betrag, welcher nach den in dieser Zeit geltenden Regeln dem Kollektor für Tagesbesoldung, Reisevergütung u. s. w. gebührte [7]), abgezogen.

Während aber die normale Besoldung eines Kollektors im Verhältnis zu seiner ausserordentlich hohen Würde immer nicht gross genannt werden konnte, erwuchsen ihm aus seinem Geschäfte und seiner Stellung sehr grosse Kosten. Die Wege z. B., welche die Kollektoren dem Dienste gemäss zu befahren hatten, waren in jenen Zeiten — besonders für sie — überall unsicher.[8]) Zu Schutz und Wehr war dann ein bewaffnetes Geleit dem Kollektor immer notwendig. Dabei hatte er hinreichenden Anlass, „dem Stande gemäss" aufzutreten.

---

[1]) Vergl. Kaltenbrunner, Nr. 103, S. 115, mit Anm.
[2]) Vergl. Kaltenbrunner, Nr. 269. S. 305. Vergl. Nr. 261, S. 292 mit Anm.
[3]) Vergl. H. Finke a. Schr., Nr. 740 (Urkunden bis 1378).
— Vergl. Kaltenbrunner, Nr. 261, S. 292.
[4]) Vergl. »Transactions of the R. H. S.«, Vol. XV. S. 206—207.
[5]) Vergl. Ang. Ztsch., Vol. XV. S. 207 u. S. 243 (Stück IX.).
[6]) Vergl. Ang. Ztsch. Vol. XV. S. 219.
[7]) Vergl. Finke, a. Schr., I., Nr. 707.
[8]) Vergl. Kaltenbrunner, a. Schr., Nr. 261.

Als Magister Herlot[1]) im März 1258 als Kollektor für England nach London ankam, führte er 20 Wagen mit; und seine „Familie" bestand aus 8 Personen. Als der Kollektor Johannes de Giglis[2]) am 13. Juli 1478 in St. Albans Kloster ankam, wo er sechs Tage ausruhte, folgten ihm als seine Diener 6 Personen nebst einem Kapellan. Es möchte so als eine besondere Erscheinung angesehen werden, dass Jemand das Geschäft als Kollektor für sich erwünschte; tatsächlich wurde dieses Geschäft von vielen nicht nur erwünscht, sondern sehr begehrt. Dieser Umstand wird teils durch die mit dem Amt verknüpfte Ehre erklärt, teils dadurch, dass die Kollektoren sowohl einige besondere Einnahmen hatten, welche häufig die normale Besoldung mehrfach überstiegen, als oft mit reichen Gaben beschenkt wurden; überdies hat man hier zu bedenken, dass wenn ein Kollektor einige Jahre lang sein Geschäft in einer dem Papsthofe genügenden Weise verrichtet hatte, ihm darauf die Beförderung an irgend ein grosses kirchliches Amt[3]) gewiss war. Die besondern Einnahmen der Kollektoren konnten teils aus Vergehen der englischen Prälaten herrühren, teils daraus, dass der Papst sie bevollmächtigte, solche Einnahmen zu erheben.[4]) Oft hatten dieselben Ämter zu verschenken, Notare zu ernennen u. s. w.

Die meisten Kollektoren erhielten der Regel nach ihre grössten Einnahmen in der Form von „Gaben". Von der Zeit Innocenz' IV. an (1243—54) bewerkstelligten die Päpstlichen eine förmliche Jagd nach „Gaben". Der genannte Papst marschierte in dieser Hinsicht selbst an der Spitze. Grosser Schulden wegen erbat er sich von den Prälaten, wenn dieselben nach Gebühr die Kurie besuchten, „freiwillige Gaben".[5]) Sein Kammerkleriker, Martinus, der Kollektor in England wurde, war ein grosser Liebhaber schöner Pferde. Wenn er des Dienstes wegen die englischen Prälaten, Äbte und Priores besuchte, gab er ihnen gewöhnlich — nebst einer leicht verständlichen Aufforderung — Hinweise auf solche Pferde.[6]) Andere Kollektoren

[1]) Vergl. Matthäus Paris, Chron. Majora: V. S. 673.

[2]) Vergl. Regesta Johannis Whetamstede, ed. Riley. (In »rer. Brit. m. ævi script.« Nr. 28, 5. Vol. II., S. 211.)

[3]) Vergl. Moltesen, a. Schr., S. 153.

[4]) Vergl. Potthast, Nr. 21244 (ann. 1277).

[5]) Vergl. Matthäus Paris: Chron. Majora IV 427—428; und 546—547. Der Papst empfing so von den Prälaten: Pferde, Vasen, Trachten, Gold, Silber und allerlei köstliche Geräte.

[6]) Vergl. Matthäus Paris, IV., S. 284—285.

waren besondere Liebhaber verschiedener anderer Dinge. Einige derselben empfingen z. B. als Geschenk: köstliche Trachten, Pelzwerk u. dergl., das für Reisen in den kalten nordischen Ländern geeignet war. Andere empfingen besonders beliebte Ess- und Trinkwaren u. s. w. Als der Kardinal Otho 1257 in England als päpstlicher Legat ankam, um in London zu überwintern, schickte ihm der Bischof Peter von Winchester als Geschenk 50 fette Ochsen, 100 Tonnen Weizen und 8 Fässer Wein.[1] Als 1255 Magister Rustand, der bisherige Kammerkleriker des Papstes Alexanders IV., als Kollektor nach England kam, verstand er es im Laufe weniger Jahre durch verschiedene Mittel und Wege, u. a. durch demütiges, schmeichelndes Verhalten — dem König und den Bischöfen gegenüber — für sich selbst so viel einzuheimsen, dass er in Bezug auf Reichtum einem englischen Gutsherrn („Lord") gleichkam.[2])

Unter der grossen Menge von Jägern nach Geschenken und andern Einnahmen waren in der Regel die Italiener[3]) die behendesten. Diese — vor andern Kollektoren in England — trugen am meisten dazu bei, dass das ganze päpstliche Einsammeln in Misskredit geriet und übel berüchtigt war. Wenn einer derselben — wider Erwarten — Mass zu halten verstand, wurde er von den Engländern besonders gelobt, vermochte es sogar, sich die Ergebenheit der englischen Bevölkerung zu erwerben. Die allgemeine Stimmung aber sowohl der Geistlichkeit, als der gemeinen Leute ward — dem Erzählten zufolge — gegen die Italiener überall in England sehr gereizt und feindselig. Über die Begierden und die Prunklust derselben liefen üble Gerüchte umher. In den Chroniken[4]) dieser Zeiten finden sich häufig starke Äusserungen, welche den Zorn der Engländer über die ausländischen Kollektoren, die der Papsthof ihnen zugeschickt hatte, ausdrückten. In Folge solcher Stimmungen versuchte man es mehrmals zu erreichen, dass zu Kollektoren für die englische Kirchenprovinz Engländer, nicht Ausländer[5]), ernannt wurden. In die Übereinkunft von 1288 zwischen dem Papsthof und

[1]) Vergl. Weber: »Das Verhältnis Englands zu Rom während der Legation des Kardinals Otho.« S. 19.

[2]) Matthäus Paris, a. Chronik, V., S. 647.

[3]) Gottlob, Kreuzzugssteuern, S. 205.

[4]) So u. a. bei Matthäus Paris, z. B. IV., S. 284—285; V., S. 647, 673 u. s. w.

[5]) Vergl. Will. Stubbs: Const. History, III., S. 335 u. Anm. 3 (für 1377 z. B.).

England [1]), eine allgemeine Kreuzzugssteuer, Entrichtung eines sechsjährigen Kirchenzehnten u. s. w. betreffend, wurde es so als Norm ausdrücklich einbezogen, dass die entsprechenden Erhebungen nicht durch Italiener, sondern durch englische Geistliche unternommen werden sollten. Die Auffassung verbreitete sich in England immer mehr, dass die vom Papsthofe geschickten ausländischen Kollektoren [2]) eine Art von päpstlichen Spähern wären, die sich in London aufzuhalten hätten, um Vakanzen in Ämtern und andere ihrem Geldeinsammeln günstige Gelegenheiten auszuspähen. Die Kollektoren, denen der Rang von Herzögen beigelegt wurde, fingen die Erstlinge aller Ämter zu nehmen an; und jährlich verschickten sie aus dem Lande etwa 20000 Mark Sterling. Dieser Auffassung gemäss wurde der Eid [3]) formuliert, den alle nach England kommenden Kollektoren abzulegen hatten. Sie mussten dem englischen König Treue (Fidelität) sowohl im Allgemeinen als für die folgenden besondern Fälle schwören: 1) Nichts, was den König, das Reich oder die Gesetze des Landes präjudizieren möchte, zu unternehmen oder vorzubereiten; 2) dem König gute Ratschläge zu geben; 3) die Geheimnisse des Königs, welche auf irgend eine Weise ihnen bekannt würden, nicht zu verraten; 4) die Ausführung von solchen päpstlichen Befehlen, welche dem Inselreich verderblich werden möchten, nicht zu erlauben; 5) solche Befehle nicht zu empfangen, es sei denn, dass sie dieselben dem englischen Rat (Council) vorlegten; 6) Gold oder Silber — ohne Erlaubnis des englischen Königs — nicht aus dem Lande hinauszuführen; 7) Briefe wider das Interesse des Königs aus England nicht zu verschicken; 8) die Stellung und Ehre des Königs zu schützen; 9) die Erstlinge von Ämtern, an welchen dem König das Besetzungsrecht zukäme, nicht zu nehmen; 10) keine „Neuerungen“ zu versuchen; und 11) das Reich — ohne königliche Erlaubnis — nicht zu verlassen.

Man findet verschiedene Zeugnisse dafür, dass dieser Eid keineswegs als Formalität betrachtet wurde; es wurde vielmehr gefordert, dass die einzelnen Bestimmungen desselben genau erfüllt wurden. Als es z. B. 1427 zur allgemeinen Kenntnis kam, dass der General-

[1]) Fiat collectio et exactio ipsius decimæ et obventionum per personas Ecclesiasticas regni nostri.« Rymer, a. S., II., S. 413.

[2]) Vergl. Will. Stubbs: Const. History, III., S. 335, Anm. 3.

[3]) Vergl. Stubbs: a. Schr., III., S. 336. Rymer, a. Schr., VII., S. 603.

kollektor [1]) wider die von ihm beschworene Übereinkunft päpstliche Bullen in England eingeschmuggelt hätte, wurde er in das Gefängnis geworfen, und erst nachdem sein Betragen im Staatsrat („privy Council") lebhaft verhandelt worden, und Bürgschaft für ihn gestellt war, wurde er freigelassen.

1376 wurde ein Antrag [2]), eine Reihe von Beschwerden über das Betragen der Kollektoren enthaltend, im englischen Parlament eingebracht. 1390 kam ein Antrag [1]) ein, welchen der König jedoch abwies, dass der päpstliche Kollektor als ein Feind des Landes in den Bann getan werden möchte. Die allgemeine Unzufriedenheit und der immer mehr sich verbreitende Zorn, die Kollektoren und ihr Verhalten betreffend, dokumentierte sich immer stärker. Diese Empfindungen wurden aus vielen Veranlassungen auf den Papststuhl, der die Kollektoren herausschickte, und auf seine Sammlungen übertragen. So wurde im Januar 1307 ein weitläufiger Antrag [3]), mit einer Menge von Unterschriften versehen, im Parlament eingebracht, dass Gesetze wider die Missbräuche der päpstlichen Oberhoheit festgestellt werden möchten. Eine Reihe von solchen Missbräuchen wurde hier aufgezählt, u. A. die Beförderung von Ausländern an hohe Würden und Stellen in England; Verwendung von Einnahmen englischer Klöster zu ausländischen Zwecken; Reservation von Erstlingen; Peterspfennig und andere Geldansprüche u. s. w. Diesem Antrag gemäss setzte das Parlament ein Gutachten auf, welches hinlänglich scharf war. Gesetz hierüber erging jedoch dieses Mal noch nicht. Der König, Edward I., wünschte keinen Streit mit dem Papst, Clemens V., hierüber hervorzurufen. Infolge eines Wunsches des Kardinals, Peter von Spanien, der damals in England war, hielt der König die Ausführung der ergangenen Verbote wider die päpstlichen Agenten auf. Die neue Gesetzgebung vernachlässigte er in mehreren Rücksichten. 1365 verhandelte das Parlament über einen neuen Vorschlag [4]), der auf Abschaffnng der päpstlichen Jurisdiktion in England sich bezog. 1366 vereinigten Bischöfe, Lords und Stände sich mit dem Parlament, um das Recht der päpstlichen Lehnshoheit über England zu verwerfen, wodurch die jährliche Lehnssteuer von 1000 Mark Sterling, welche seit 1334

---

[1]) Vergl. Will. Stubbs: Const. History, III., S. 336.

[2]) Vergl. Stubbs: Const. History, III., S. 335.

[3]) „ „ „ „ II., S. 156.

[4]) „ „ „ „ II., S. 415.

nicht gezahlt worden war, vollständig aufgehoben wurde.[1]) Auch der Peterspfennig wurde dann eine Zeit lang — obwohl „ohne Erfolg“ [2]) — zurückbehalten.[3]) Um diese Zeit kam es doch in der Tat in England — von der erwähnten Lehnssteuer abgesehen — nur zu verschiedenen Anläufen zur Abschaffung oder Beschränkung der päpstlichen Gelderhebungen. Mit wenigen und kurz dauernden Unterbrechungen wurde die Entrichtung des Peterspfennig, sowie auch anderer päpstlicher Abgaben durch das 14., 15. und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts fortgesetzt.

Das vatikanische Archiv besitzt eine Menge von Rechnungen, die von päpstlichen Kollektoren über erhobene Abgaben aus den verschiedenen Kirchenprovinzen — auch aus England — abgelegt sind, und sowohl das 14.—15.[4]) als die erste Hälfte [5]) des 16. Jahrhunderts betreffen. Hier haben wir unverwerfliche Zeugnisse sowohl dafür, dass die päpstlichen Kollektoren in England auch im 15. und dem ersten Teil des 16. Jahrhunderts zumeist Ausländer [6]) waren, als auch dafür, dass der englische Peterspfennig unter den Päpsten Julius II.[7]) u. s. w. ebenso regelmässig und nicht nur mit derselben Hauptsumme, sondern auch mit denselben Beträgen der einzelnen Diözesen — wie in den vorhergehenden Jahrhunderten geleistet worden ist. Die genauesten und vollständigsten Beiträge zur Kenntnis der Details dieser Abgabe haben wir, wie oben an-

[1]) Vergl. Kap. V., Schluss, S. 64 hier.

[2]) Die Rechenschaften Joh's de Cabrespino's für die Jahre 1363—1370 sind doch (auch für das Jahr 1366) ohne Abbruch. Vergl. »Transactions of the R. Hist. Society«, Vol. XV., S. 223—234.

[3]) Vergl. Stubbs a. Schr., II. S. 415. — Spittler, a. Schr., S. 116.

[4]) Vergl. »Transactions of the R. Hist. Society«, Vol. XV., S. 204—243.

[5]) Vergl. »Transactions of the R. Hist. Society«, Vol. XV., S. 243—246.

[6]) z. B. Petrus Gryphus aus Pisa, der Kollektor des Papstes Julius II. in England in den Jahren 1508 u. ff. war.

[7]) Vergl. »Transactions of the R. H. S.«, Vol. XV. S. 244—246. Aus zwei aufbewahrten Briefen vom Papste Leo X., dem einen (vom 4. VI. 1515) an Kardinal Hadrianus aus Bath, damals päpstlichen Kollektor in England; dem andern (vom 4. IX. 1517) an Kardinal Silvester, Bischof von Worchester, damals Kollektor, geht's hervor, dass dieser Papst den zwei genannten Kollektoren bedeutende Summen, welche die Kollektoren als dem Papststuhl gebührende Abgaben einzusammeln hatten, darunter auch Peterspfennige, geschenkt hat. Vergl. »Lettere segrete di Leone X.« Tom. IV, Nr. 1196; Fol. 87 u. ff.; V., 211 u. ff. Vergl. Doc. Vat. II., S. 75 u. ff. — In »Transactions of the »R. Hist. Society«, Vol. XVIII.

gedeutet, in den Rechnungslegungen der Kollektoren, welche den grössten Teil des 14. Jahrhunderts betreffen. Durch diese Rechnungen sind wir im Stande, sowohl die Erhebungen in den einzelnen Diözesen, als auch das gegenseitige Verhältnis zwischen den päpstlichen Kollektoren und den einzelneu englischen Prälaten — Jahr für Jahr zu verfolgen. — Das 15. Jahrhundert betreffend, besitzen wir nur einige zerstreute Zeugnisse der Zeitgenossen für die regelmässige jährliche Entrichtung dieser Abgabe. Für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts haben wir noch verschiedene solche Zeugnisse, sowohl von Petrus Gryphus aus Pisa, der Kollektor des Papstes Julius II. 1508 und die folgenden Jahre in England war,[1]) als auch von Polydor Virgilius, Kollektor des Papstes[2]) Clemens VII., und endlich aus der Zeit des Papstes Paul III. durch eine von ihm erlassene Bulle.[3])

Wir haben indessen schon den Anfang vom Ende der Entrichtung aller päpstlicher Abgaben aus England erreicht. Im 25. Jahr (1534) der Regierung des englischen Königs Henry VIII. wurde ein Beschluss[4]) des Parlaments gutgeheissen, welchem zufolge alle Entrichtungen aus England an den Papststuhl, darunter ausdrücklich auch der Peterspfennig, verboten sein sollten. Man hat leider noch keine Spuren im vatikanischen Archiv davon gefunden, welche Eindrücke oder Wirkungen dieses Verbot in Rom hervorrief. Vielleicht hatte man hier damals endlich entdeckt, dass die die römische Kurie jetzt bedrohenden Gefahren Dinge von viel grösserer Bedeutung betrafen, als Peterspfennige und andere Abgaben.

Indessen schienen für den Papststuhl günstigere Zeiten zu kommen, als in England Maria Tudor Königin wurde. Die römischen Quellen[5]) fliessen reichlich, wo sie von der grossen Freude berichten, die am Papsthofe über diese Änderung der englischen

---

[1]) Vergl. »Transactions of the R. Hist. Society«, Vol. XV., S. 244—246. Fabre: Étude, S. 143 u. ff.

[2]) Vergl. Polydori Vergilii Urbinatis: »Angliæ historiæ libri XXVI.« (Basileæ, 1546). S. 89—97.

[3]) Paul III. schenkte 1549 dem Archivkollegium in Rom die dem Papststuhl gebührenden Einnahmen der englischen Peterspfennige. Vergl. Garampi's Jubiläumsrede. Bei Tripepi: »Il papato«, S. 510.

[4]) »Statutes at large« ad Annum 1534. London, 1618, S. 546.

[5]) z. B. »Vita di Paolo IV., raccolta nel 1613 dal. P. D. Ant. Caracciolo.« Vergl. O. Jensen: »Giov. P. Caraffa som Pave kaldt Paul IV.« 1880, S. 164—165.

Verhältnisse hervorgerufen wurde. Nachdem der Theatinerkardinal Caraffa (1555) zum Papst (Paul IV.) erwählt worden war, wurde es seine erste Papsttat, 3 Gesandte aus England zu empfangen, welche gekommen waren, um im Namen der Königin als Repräsentanten des englischen Volkes demütig Verzeihung vieler begangener Sünden zu erbitten; sie gestanden dieselben offen ein, eine nach der andern bekennend; darunter auch, dass während einiger Jahre der von alter Zeit her versprochene und durch so viele Jahrhunderte geleistete Peterspfennig nicht entrichtet worden war. Paul IV. erwiderte hierauf mit grosser Herablassung. Alles, was der Vorzeit angehörte, wolle er verzeihen. Er freute sich darüber, dass die alte Verbindung zwischen England und dem Papsttum jetzt erneuert und bestätigt werden sollte. So auch über die Dankbarkeit der frommen katholischen Königin, Maria, für viele aus Rom empfangene Wohltaten. Er freute sich über ihre Zusage, alle üblen Gebräuche in England wieder abschaffen zu wollen, so dass man daselbst künftig nach dem Ritus der römischen Kirche leben könnte; und darüber, dass u. a. auch, wie in den Tagen der Vorzeit, der Peterspfennig entrichtet werden sollte. Die Freude in Rom hierüber war um so grösser, weil mehr als zwanzig Jahre verflossen waren, seitdem England an den Papsthof einen offiziellen Gesandten geschickt hatte. Der Papst beendigte seine feierliche Rede an die englischen Gesandten mit dem Wunsche, dass künftig das englische Volk, sowohl nach Zahl und Bedeutung, als auch nach innerm Wert, wachsen und gedeihen möchte. Auch in privaten Gesprächen mit den Gesandten erwähnte der Papst der bevorstehenden religiösen Reformen in England. Hier warf er den Engländern vor, dass der grösste Teil des Gutes, welches Eigentum der Kirche war, ihr fortgenommen und bisher ihr niemals völlig zurückgegeben worden wäre. Er bestand darauf, dass alles, was der Kirche gehört habe, ihr auch — bis auf den letzten Pfennig — zurückgegeben werden sollte. Ebenso legte der Papst den Gesandten auf, dass jetzt bald möglichst der Peterspfennig wiederum jährlich in England erhoben und an die römische Kirche entrichtet werden sollte. Was für Gott bestimmt wäre, das ihm zu entwenden, hätte Niemand auf Erden ein Recht. — Während der darauf folgenden Zeit entfaltete auch der englische Hof grossen Eifer, um die gegebenen Zusagen zu erfüllen und den päpstlichen Ermahnungen nachzukommen. Das durch die Krone mit Beschlag gelegte Kirchengut wurde zurückgegeben. Um das englische Volk

wieder zum Katholizismus zurückzuführen, wurde damals in vieler Hinsicht alles getan, was der Regierung nur möglich war.

Das katholische Regiment in England war jedoch diesmal allzu kurz, um eigentliche Früchte hervorzubringen. In der hier erwähnten Zeit wurden daher kaum jemals Peterspfennig oder andere päpstliche Abgaben aus England entrichtet. Der ganze für diese Entrichtungen nötige Apparat wurde kaum fertig gestellt, noch weniger in Wirksamkeit gesetzt. Obgleich die Stimmung sowohl der Bevölkerung als des Parlaments zum Teil durch die Richtung, in der die Regierung das Staatsschiff lenkte, beeinflusst war, hatte doch die erwähnte Unzufriedenheit des englischen Volkes mit den päpstlichen Kollektoren und ihren Gelderhebungen so tiefe Wurzeln in ihm geschlagen, dass es sich nicht beeilte, wenn irgend jemand, wer es auch war, den Versuch machen wollte, alle diese alten Gebräuche wieder einzuführen.

Als im Jahre 1559 Elisabeth der „blutigen Maria“ als Königin von England folgte, wurde gleich wieder ein neuer Kurs eingeschlagen. — Zu dem grossen Missgeschick und den vielen Sorgen, welche über den Papst Paul IV. während der letzten Zeit seiner Regierung verhängt wurden, kam auch eine solche, welche ihm den letzten Teil seines Lebens sehr verbitterte. England erklärte sich nämlich — eben in dieser Zeit — für den Calvinismus. Als der Papst die Mitteilung über die Thronbesteigung der Elisabeth empfing, erwiderte er überlegen, dass das Reich England ein päpstliches Lehen sei, und dass Elisabeth als illegitim die englische Krone auf keine Weise erben könne. Sie hätte daher auf ihre hohen Ansprüche Verzicht zu leisten und sich der Entscheidung des Stellvertreters Christi zu unterwerfen. Doch in England waren jetzt solche Ermahnungen und Drohungen ohne irgendwelche tatsächliche Wirkung. Sie erregten jetzt mehr Verwunderung als Furcht. In der ersten Versammlung des Parlaments unter der Regierung der Elisabeth (1559) wurden die Akten wider das Recht der Oberhoheit irgend eines ausländischen Fürsten oder Prälaten gesetzlich festgestellt. Alle geistlichen und weltlichen Beamten wurden demnach dazu eidlich verpflichtet, dass sie sich in keiner Hinsicht der Jurisdiktion eines ausländischen Fürsten oder Prälaten unterordneten. Obgleich bisher aus England verschiedene Abgaben an einen solchen Fürsten oder Prälaten geleistet worden waren, sollten solche Leistungen in der Folgezeit niemals mehr stattfinden. — Nach 1534 ist also wohl

kein Peterspfennig mehr aus England entrichtet worden. Dass die Verpflichtung dazu doch noch fortdauernd bestand, bezeugt die erwähnte Bulle Pauls III. (1549). Die völlige definitive Abschaffung derselben erfolgte endlich 1559. 5 Jahre später (1564) erliess der Papst Pius IV. eine Bulle gegen England, nach welcher die englischen Katholiken von ihrer Treue gegen die ketzerische Königin entbunden wurden; zugleich wurde ihr das Recht auf Thron und Reich abgesprochen. Die Blitze des Vatikans aber, welche jetzt auf die englischen Küsten niederschlugen, hatten jedoch nicht mehr, wie in frühern Zeiten, den beabsichtigten Erfolg. Es gab kaum viele Engländer mehr, welche eine römische Bulle oder den päpstlichen Bann fürchteten. —

# Alphabetisches Verzeichnis

der in dieser Schrift erwähnten Namen.

---

Äcgfrid, angelsächsischer König. S. 4.
Älfred der Grosse, König von ganz England, 871—901. S. 7, 16—23, 25, 81.
Äthelhelm, englischer Ealderman. S. 19.
Äthelred, angelsächsischer König, 978—1016. S. 25, 48, 54.
Äthelstan, angelsächs. König. S. 23.
Äthelwulf, König von Wessex, 836—857. S. 9. 16—20, 25, 73, 80.
Agathos, Papst, 678—681. S. 4.
Alexander II., Papst, 1061—1073. S. 13, 28—29, 32. 37, 39.
Alexander III., Papst, 1159—1181. S. 55, 65, 67, 69, 73—79, 81—85.
Alexander IV., Papst, 1254—1261. S. 96.
Anastasius IV., Papst, 1153—1154. S. 12.
Anselm, Erzbischof von Canterbury, 1093 - 1109. S. 41—44.
August Philipp, König von Frankreich, 1180—1223. S. 58.
Avranches in Frankreich. (Sept. 1172.) S. 54.
Bartolomäus de Ferentin, päpstlicher Legat in England, 1301. S. 62.
Becca, englischer Ealderman. S. 19.
Becket Thomas, Erzbischof von Canterbury, 1162—1170. S. 53, 54, 65—67, 70, 87.
Beda Venerabilis, Chronist, geb. 672, † 735. S. 3, 14.
Belmeis II. Richard, Bischof von London. † 1162. S. 65.
Benedikt Bischof, S. 4.
Benedictus III., Papst, 855 - 858. S. 17, 80.
Benedictus XII., Papst, 1334—1342. S. 64, 90.
Beornhelm, englischer Abt. S. 19.
Bernardus de Sistre, päpstlicher Nuntius u. Kollektor in England, 1335—1343. S. 64, 94.
Berthold von Regensburg. S. 93.
Bonifacius VIII., Papst, 1294—1303. S. 62.
Breakspear Nicolaus, Kardinalbischof von Albano, päpstlicher Legat in den skandinavischen Ländern. S. 91, 93.
Brompton, Chronist. S. 18, 19.
Caedwalla, König von Wessex, 687—689. S. 2—3.
Caraffa, siehe Paul IV.
Cencio's »liber censuum«. S. 75, 78, 79, 80.

Ceolfrid, Abt von Jarrow und Wearmouth. S. 4—5.
Ceprano in Süditalien. Zusammenkunft, 1080. S. 37.
Clemens V., Papst, 1305—1314. S. 77, 78, 84. 98.
Clemens VII., Papst, 1523—1534. S. 100.
Coinred, König von Mercia. S. 2—3.
Demetrius, Herzog (1076 König) von Dalmatien und Kroatien. S. 36, 38, 39.
Dietrich von Orvieto, päpstlicher Kollektor in England, 1283. S. 94.
Drontheim = Throndhjem = Nidaros; in Norwegen. S. 11, 12.
Eadgar, angelsächsischer König, 959—975. S. 25, 48—49, 51.
Eadmund, angelsächsischer König, 940—946. S. 22—23, 25, 48.
Eadward der Ältere, angels. König, 901—924. S. 19, 21, 25.
Eadward I., angels. König, S. 22.
Eadward der Bekenner, angelsächs. König, 1042—1066, S. 25, 27.
Edward I., König von England, 1272—1307. S. 61—63, 98.
Edward II., König von England, 1307—27. S. 63.
Edward III., König von England, 1327—77. S. 63, 64.
Elisabeth, Königin von England, 1559—1603. S. 102.
Estridsen Sven, König von Dänemark, 1047—1076. S. 28.
Ethandun, in Ostangeln. Sieg 878. S. 22.
Eugenius III., Papst, 1145—1153. S. 11, 74.
Fabre Paul, Professor der Geschichte in Lille. S. 19, 75, 76, 84.
Foliot Gilbert, Bischof von Hereford, 1148—63; von London 1163—87. S. 65—71.
Garampi, Kardinal, Jubiläumsrede 1750. S. 70, 75.
Gebizo, päpstlicher Legat in Dalmatien. S. 36.
Geusa, Herzog von Ungarn. S. 38.
Giffredus de Vezzano, päpstlicher Nuntius u. Kollektor in England, 1275—1287. S. 62, 88, 89.
Godwinson Harald, Prätendent des englischen Thrones, 1066. S. 29.
Gregor II., Papst, 715—731. S. 3.
Gregor VII., Papst, 1073—85. S. 30—38, 40, 43, 56.
Gregor IX., Papst, 1227—1241. S. 61.
Gregor X., Papst, 1271—1276. S. 90, 93.
Guiscard Robert } Herzöge von Apulien und Kalabrien, S. 36, 38.
" Richard }
Gryphus Petrus aus Pisa, Kollektor in England, 1508. S. 100.
Gundulf, Bischof von Rochester, 1077—1108. S. 43, 44.
Guthrum, König der Dänen. S. 22, 48.
Guthrum II., König der Dänen. S. 22, 48.
Herlot, Magister, päpstlicher Kollektor in England, 1258. S. 95.
Heinrich IV., König von Deutschland, † 1106. S. 38.
Henry I., König von England, 1100—1135. S. 44, 81.
Henry II., König von England, 1135—1189. S. 53, 55, 57, 65, 68, 70—71, 83.
Henry III., König von England, 1216—1272. S. 60, 61.
Henry VIII., König von England, 1509—1547. S. 100.
Hildebrand, Archidiakon, siehe Gregor VII.
Honorius III., Papst, 1216—1227. S. 87, 91.
Honorius IV., Papst, 1285—1287. S. 88.

Hubertus, päpstlicher Legat in England, 1080. S. 33—35, 39.
Ini, König von Wessex, 689—726. S. 3, 6, 14, 26.
Innocenz II., Papst, 1130—43. S. 74, 75, 81.
Innocenz III., Papst, 1198-1216. S. 8, 10, 59, 60, 73, 76—79, 84, 85, 89.
Innocenz IV., Papst, 1243—54. S. 95.
Johannes, Bischof von Avignon. S. 94.
Johannes, Bischof von Tusculum, Legat des Papstes Paschalis II. S. 42.
Johannes de Cancia, Legat Urbans IV., 1261. S. 59, 60.
Johannes de Giglis, päpstlicher Kollektor in England, 1478. S. 95.
Johannes XIX., Papst, 1024—1032. S. 7, 26.
Johannes XXI., Papst, 1276—1277. S. 62, 88, 94.
Johannes XXII., Papst, 1316—1334. S. 63, 64, 77—78, 84.
John Lackland, König von England, 1199—1216. S. 57—60.
Julius II., Papst, 1503—1513. S. 90, 99.
Karl der Grosse, fränkischer König und römischer Kaiser, † 814. S. 7, 8.
Kenulf, König von Mercia. S. 15.
Knud der Grosse, 1017 König von England und 1018 zugleich von Dänemark, † 1035. S. 7, 25, 26, 28, 50.
Lanfranc, Erzbischof von Canterbury, 1070—1089. S. 33, 35, 40.
Langton Stephen, Kardinal, Erzbischof von Canterbury, 1205. S. 57.
Leo III., Papst, 795—816. S. 8, 15, 17.
Leo IV., Papst, 847—855. S. 7, 9, 10, 16, 18.
Leo IX., Papst, 1048—1054, S. 7, 36.
Linköping in Schweden. S. 12.
Madox, History und Antiquities of the Exchèquer. S. 85.
Maria Tudor, Königin von England, 1553—1558. S. 100.
Marinus I., Papst, 882—884. S. 7.
Marinus II., Papst, 942—946. S. 24.
Martinus, Kollektor Innocenz' IV. in England. S. 95.
Martin, Magister, päpstlicher Kollektor, 1244. S. 92.
Martin IV., Papst, 1281—1285. S. 62, 88, 89, 94.
Melfi in Apulien, Synode 1059. S. 36.
Nicolaus II., Papst, 1059—1061. S. 27, 36.
Nicolaus IV., Papst. 1288—1292. S. 88.
Nicolaus von Tusculum, päpstlicher Legat in England, 1214. S. 59.
Norwegen. S. 11, 12.
Offa, König von Essex. S. 2, 3.
Offa II., König von Mercia, † 796. S. 6, 14, 17.
Onlaf, König von Northumberland, 940—947. S. 23.
Otho, Kardinal, päpstlicher Legat in England, 1257. S. 96.
Pandulf aus Norwich, päpstlicher Kamerar, 1219. S. 91.
Paschalis I., Papst, 817—824. S. 8.
Paschalis II., Papst, 1099—1118. S. 41, 44, 45.
Paul III., Papst, 1534—1549. S. 100, 103.
Paul IV., Papst, 1555—59. S. 101—102.
Peter, Bischof von Winchester, 1214—57. S. 60, 84, 96.
Peter von Spanien, Legat des Papstes Clemens V. in England, 1455. S. 98.

Pius IV., Papst, 1560—1565. S. 103.
Plegmund, Englischer Erzbischof, 908, S. 19.
Rigandus, päpstlicher Kollektor in England, 1317—29. S. 77.
Robert, Bischof von Hereford. S. 65.
Robert, Bischof von Lincoln, † 1167. S. 85.
Roger, Kardinal, päpstlicher Legat in England. S. 41.
Rudolph, König von Ungarn. S. 26.
Rustand, Magister, Kollektor Alexanders IV. in England. S. 96.
Salomon, König von Ungarn. S. 38.
Schweden. S. 12.
Sergius I., Papst, 687—701. S. 2.
Stephan, König von Ungarn. S. 38.
Sverker, König von Schweden. S. 12.
Urbanus II., Papst, 1087—1099. S. 40, 41.
Urbanus IV., Papst, 1261—1264. S. 59, 61.
Urbanus V., Papst, 1362—1370. S. 90.
Virgilius Polydor, Kollektor des Papstes Clemens VII. in England. S. 100.
Wilhelm der Eroberer, 1066—1087. S. 13, 29—34, 39, 41, 50, 51. 80.
William de Testa, Kollektor in England, 1306. S. 77.
Wulfstan, Gesetze. S. 49.

(2)